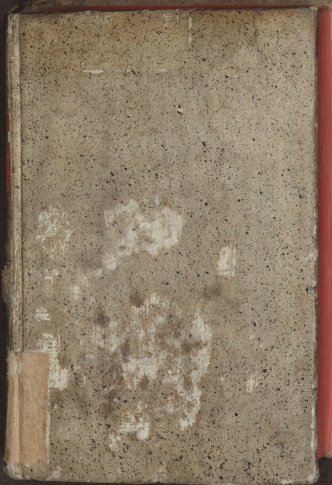
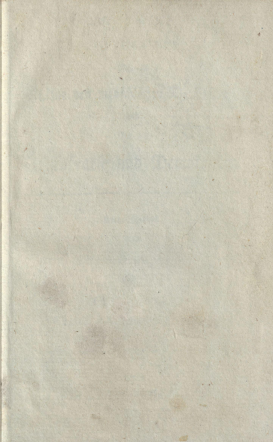




No 249.

P. 8.



Benedikt von Spinoza

Zwey Abhandlungen

über die

Kultur des menschlichen Verstandes

und

über die

Handwritten signature and number 115.

Aristokratie und Demokratie.

Herausgegeben

und

mit einer Vorrede begleitet

von

S. H. Ewald.

Königl. Sachsenweihischen Sekretär.

Leipzig

in der von Schönsfeldschen Handlung

1785.

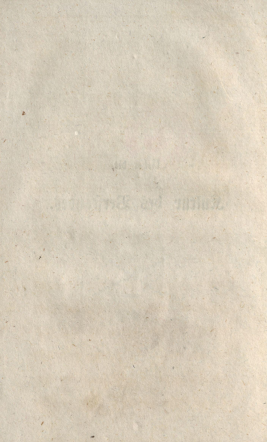


2809



91413

Ueber die
Kultur des Verstandes.



Vorbericht.

Das Original der gegenwärtigen Abhandlung, die eine Art von praktischer Vernunftlehre ist, führet den Titel: De Intellectus emendatione, & de viâ, quâ optimè in veram rerum cognitionem dirigitur. Obgleich sie nur ein Fragment, und die letzte Hand nicht daran gelegt ist, so vereiniget sich doch mit dem edelsten Zwecke eine gründliche und gedankenvolle Ausführung der Mittel, zu diesem Zwecke zu gelangen. Für

gemeine Seelen, die sich nicht über die Sinnlichkeit erheben können, ist sie nicht geschrieben, sondern nur für solche, die sich gedrungen fühlen, die Dinge nach ihrem innern Werthe schätzen zu lernen, und nach höherer Vollkommenheit streben. Die Absicht des Verfassers ist, die Gedanken und Handlungen der Menschen zu einem Zweck, nämlich der höchsten menschlichen Glückseligkeit zu leiten. Nachdem er erkläret hat, was er unter derselben verstehe, auch von Reichthum, Ehre und Wollust erwiesen hat, daß sie diese Glückseligkeit nicht gewähren, so giebt er, da wir doch bey dem besten Zwecke, auch mit andern Menschen leben

ben

ben müssen, einige Regeln an die Hand, wie man seinen Lebenswandel einzurichten habe, und gehet sodann auf die Verbesserung des Verstandes und die Mittel über, die ihn geschickt machen, die Dinge so zu verstehen, als erforderlich ist, um zu jenem Zwecke gelangen zu können. Zu dem Ende zeigt er zuvörderst die verschiedenen Arten an, wie wir zu Begriffen gelangen, welche darunter die sicherste und beste sey, und wie man dieselbe gebrauchen müsse, oder die Methode, welche der Verstand einschlagen müsse, um zur Erkenntniß der Wahrheit zu gelangen. Diese Methode hat drey Theile; der erste besteht in der

Unterscheidung und Trennung der wahren Idee von den übrigen Wahrnehmungen und lehret, wie der Verstand abgehalten werde, irrige, erdichtete und zweifelhafte Dinge mit wahren zu vermischen, als von welchen allen die Eigenschaften, und die Regeln, wie man sich in Ansehung einer jeden zu verhalten habe, angegeben werden; zugleich wird auch gezeigt, wie sich Einbildungskraft, Gedächtniß und Vergessenheit zum Verstand, in Absicht auf Erkenntniß der Dinge, verhalten und welchen Antheil die Worte an der Erzeugung der Irrthümer haben. Der zweite Theil dieser Methode besteht in der Erkenntniß dessen,

was zu einer guten Definition erfordert wird und in der Art und Weise sie zu erfinden; worüber der Verfasser hier befriedigenden Unterricht ertheilet. Der dritte begreift die Ordnung, die man im Denken beobachten muß, um den Verstand nicht durch unnütze Dinge zu ermüden, und was man unter den Kräften und dem Vermögen des Verstandes versteht. Bey diesem lehtern ist der Verfasser stehen geblieben, außerdem fehlet auch noch der vierte Theil der Methode, nämlich die Abhandlung von der Idee des vollkommenen Wesens, und von der Kenntniß der Verbindung der Seele mit diesem Wesen, damit man

man sich dasselbe beständig, bey allen seinen Gedanken und Handlungen zum Muster vorstellen möchte, um den höchsten Grad der Vollkommenheit, nach der Fähigkeit unserer Kräfte erreichen zu können. Die Materien zu diesem letzten Theile ließen sich aus der Ethik des Verfassers noch auffinden, aber die Anwendung und Verbindung derselben mit dem gegenwärtigen Zwecke, so wie die Methode des Vortrags dürfte nur einem Geiste gelingen, der sich nicht allein ganz in das philosophische System des Spinoza hineingedacht hätte, sondern auch damit den überschauenden Blick und Scharfsinn dieses Mannes, der im eigent-

gentlichsten Verstande Philosoph war,
verbände.

Ich füge noch dasjenige hier bey,
was der Herausgeber der Werke des Spi-
noza in seiner Vorrede dazu über den
gegenwärtigen Traktat gesagt hat. "Die-
ser Traktat ist, wie die Schreibart und
die Begriffe ausweisen, eines der ersten
Werke unsers Philosophen. Die Würde
des darinn abgehandelten Gegenstandes,
und der große Nutzen, den er sich da-
durch zu erreichen vorsetzte, nämlich dem
Verstande den leichtesten und ebensten
Weg zu wahren Erkenntniß der Dinge
zu bahnen, spornten ihn immer an, den-
selb

selben zur Vollendung zu bringen. Allein die Wichtigkeit des Werks, die tiefsinnigen Betrachtungen und die ungeheure Sachenkenntniß, die zur Vollendung desselben erfordert wurden, ließen ihn nur langsame Schritte thun, und waren Ursache, daß er damit nicht zu Ende kam, und daß hier und da noch etwas vermist wird. Denn in den Anmerkungen, die der Verfasser seinem Texte untergesetzt hat, bemerkt er öfters Sätze, die er sich in seiner Philosophie oder an andern Orten entweder genauer zu beweisen oder weitläufiger aus einander zu sehen, vorbehielte. Weil aber diese Abhandlung die vortreflichsten und

nütz-

nützlichsten Dinge enthält, welche nothwendig den, dem die Erforschung der Wahrheit am Herzen liegt, zum Nachdenken reizen, und dadurch sehr viel beitragen müssen, der Wahrheit auf die Spur zu kommen; so habe ich sie nicht zurücklassen wollen. Der Verfasser handelt darin, 1) von dem Scheingute, nach welchem die Menschen gemeiniglich streben, nämlich von den Reichthümern, der Bollust und Ehre, und von dem wahren Gute und wie solches zu erlangen sey. 2) Schreibt er gewisse Lebensregeln vor, und geht sodann auf die Verbesserung des Verstandes über. Damit solche aber desto besser von statten gehen

gehn möge, macht er vier verschiedene Arten, wie man zu Vorstellungen gelangt, namhaft, die er dann etwas umständlicher entwickelt, und aus ihnen diejenigen, die seiner Absicht am besten entsprechen, auswählt. Um auch ferner den Gebrauch derselben kennen zu lernen, handelt er von den Werkzeugen des Verstandes, nämlich von den wahren Ideen und von der richtigen Methode, wie man mittelst der wahren Ideen den Verstand leiten soll und von den Theilen dieser Methode. Der erste Theil derselben erdortet, wie man wahre Ideen von andern unterscheiden und sich hüten soll, irrige, erdichtete und zweifelhafte Ideen

mit wahren zu vermischen; und bey dieser Gelegenheit handelt er umständlich von wahren, irrigen, erdichteten und zweifelhaften Ideen, welchen er dann Einiges über das Gedächtniß, und die Vergessenheit beyfügt. Der zweyte Theil giebt Regeln an, durch welche aus dem Bekannten das Unbekannte richtig hergeleitet und eingesehen werden kann. Um aber solches gehörig zu bewerkstelligen, setzt er fest, daß die Perception auf zweyerley Weise geschehe, entweder blos durch das Wesen der Dinge selbst, oder durch ihre nächste Ursache. Weil aber beydes nur aus der wahren Definition der Sache heraus zu bringen ist, so trägt er die

Gesetze der Definition sowohl für erschaffne als unerschaffne, Dinge vor. Auch werden zur Verbindung unserer Begriffe Mittel vorgeschrieben, wie man zur Kenntniß der besondern ewigen Dinge gelangen kann. Um aber alles dieses auf das beste zu bewirken, handelt der Verfasser von den Kräften des Verstandes und zählt die Eigenschaften desselben auf. Und so weit ist er in seiner Ausführung gekommen.“

Ueber die

Kultur des Verstandes.

Andreas B. M. Müller

Vorrede.

Es war einmal eine Zeit, da Aſtertheologie ihren Schatten auf alle Wiſſenſchaften warf, und ſie in ihrer eigenen natürlichen Klarheit zu erſcheinen verhinderte. Die Lehrer und Anhänger derſelben verlangten, daß die Sätze der Philoſophen nichts enthalten ſollten, woraus ſich, auch nur auf die entfernteſte Weiſe, etwas folgern ließe, das ihrem Systeme nicht angemessen oder demſelben zuwider wäre. Alle die Männer, die in dieſer düſtern Periode in ihrer Wiſſenſchaft durch neue und bisher ungewöhnliche Entdeckungen Epoche machten, empfanden den mächtigen Druck dieſer Hierarchie, die nie verſchloß, die Unternehmungen, Abſichten, und den moraliſchen Charakter dieſer erleuchteten Männer verdächtig zu machen, und ſie zu verdammen. Welcher Schriftſteller da mal in den Meinungen der Menſchen

selig heißen wollte; dessen Schriften mußten mit dem Stempel der Orthodoxie, auf eine in die Augen fallende Weise, bezeichnet seyn. Diesem Schicksale mußte sich das Recht der Natur und das allgemeine Staatsrecht um so mehr unterwerfen, je mehr es Sünde war, in der Idee des Menschen die Idee des Christen abzusondern; je abscheulicher das Bild war, unter welchem man sich den Menschen in einem natürlichen Zustande dachte, und in je innigerer Verbindung das Religionsystem mit dem System der Staaten und deren Regierungsstand. Warum sollen diese Wissenschaften ihr Reich nicht allein behaupten, und die Gränzen desselben nicht soweit, als es ihre Natur gestattet, ausdehnen? warum sollen sie einer andern Macht unterthänig seyn, sich einschränken, und ein Joch ausbürden lassen, das ihnen in allem Betracht so fremd und drückend ist?

Es läßt sich beweisen, daß man die Sätze des Macchiavell des Hobbes und anderer, mehr mit Waffen der Theologie als Philosophie bekämpft habe.

Rei-

Keinem aber ist es ärger ergangen als Spinoza. Jene leben als philosophische und politische Schriftsteller noch immer in dem Gedächtniß und in den Schriften ihrer Nachkommen, obgleich immer noch mit dem Rufe theologischer und politischer Ketzerey. Spinoza hingegen ist als Schriftsteller, der Gegenstände des Natur- und allgemeinen Staatsrechts abgehandelt hat, ganz vergessen; sein Name und Tract. politicus in quo demonstratur, quomodo societas, ubi imperium monarchicum locum habet, sicut & ea, ubi Optimi imperant, debet institui, ne in Tyrannidem labatur, & ut pax libertasque civium inviolata maneat, welcher in der nach seinem Tode erschienenen Sammlung seiner Werke befindlich ist, wird von keinem der Schriftsteller, die in diesen Fächern gearbeitet haben, so viel ich deren habe nachschlagen können, genannt. Die Ursache davon ist nicht weit zu suchen. Es ist die Folge des Eindrucks, den die Stimme der Theologen und theologisirenden Philosophen auf die zu seiner Zeit lebende gelehrte Welt machte. Wegen seines Tractatus theologico-politicus und sei-

ner Ethica, ward er als der ärgste Gott-
 tesläugner, der je gelebt hat, — ob mit
 Recht oder Unrecht, ist hier gleichgültig
 — verdammt, ein Gegenstand des allge-
 meinsten Abscheues. Dieses laute öffent-
 liche Urtheil pflanzte sich durch Schriften,
 die seine Grundsätze mit den gehässigsten
 Beynamen belegten, und von Mund
 zu Mund auf Söhne, Enkel und Ue-
 enkel bis auf unsere Zeiten fort. Diesel-
 ben Bannstralen, die auf seine beiden
 Hauptwerke fielen, trafen auch die übrig-
 en. Man las diese nicht, weil man
 das Gift schon von weitem darinn zu
 wittern glaubte, das in jenen verbreitet
 seyn sollte. Sie folgten dem Schicksal
 ihrer ältern Brüder; so wie diese all-
 mählig ungelesen blieben, — denn man
 las sie anfangs blos um sie zu widerle-
 gen — wurden auch jene vergessen. Und
 so, wie sich die Gelehrten, durch das
 alte tausendjährige Gerücht scheu gemacht,
 fürchteten, das Buch in die Hand zu
 nehmen und die Lesung desselben anzu-
 treten; so fürchteten sich die Buchhändler,
 neue Auflagen von einem Werke zu veran-
 stalten, das einmal in so allgemein üblen
 Rufstand, und von dessen Verlag also so we-
 nig Vortheil zu hoffen war. Der

Der Uebersetzer dieses Traktats hegt zu der Billigkeit und Toleranz des gegenwärtigen Zeitalters ein viel zu gerechtes Vertrauen, als daß er glauben könnte, das kundige Publikum werde sein Unternehmen, diese Schrift zu übersetzen, misbilligen. Sie steht nicht allein in gar keiner Verbindung mit Religions- sachen, sondern verdienet auch wegen der gründlichen Behandlung ihres Gegenstandes, der Vergessenheit entrissen, in die Reihe der Bücher über das Natur und allgemeine Staatsrecht, so gut als andere ihres gleichen, aufgestellt, und künftig von Lehrern und Schriftstellern, die diese Materien bearbeiten, gelesen, geprüft und genannt zu werden.

Wenn gegenwärtig oder künftig einmal der Fall eintrete, daß sich ein noch ganz freyes und sich selbst überlassenes Volk eine Regierungsform nach Grundsätzen wählen und einrichten wollte; oder wenn es ernstlich darauf angesehen wäre in irgend einem Staate, seine Regierungsform sey welche sie wolle, irgend ein Gebrechen oder einen Mangel in derselben nach Grundsätzen zu verbessern oder zu ergänzen; so dürfte das gegenwärtige

ge Büchelchen, dessen Gebäude die ersten und einfachsten Elemente zum Grunde hat, auf eine nähere Erwägung seines Inhalts von Staatsmännern vielleicht keinen unbescheidenen Anspruch machen dürfen. Bis dahin also bleibt es bloß theoretischen Philosophen und Staatsrechtslehrern zur Prüfung überlassen.

Anmerkungen, die entweder etwas billigten oder aussetzten, habe ich nicht hinzugesügt, weil die, für welche die Schrift zunächst bestimmt ist, schon selbst in ihren Schriften oder Vorträgen, da wo sie es für nöthig finden, nach ihrer eigenen Art zu philosophiren, dergleichen machen werden.

Die Schrift ist, wie man sieht, unvollendet geblieben. Die monarchische und aristokratische Regierungsform ist ganz abgehandelt, und von der Demokratischen nur ein kleiner Anfang vorhanden. Das übrige davon sollte, nebst noch einigen Abhandlungen über die Gesetze und andere besondere zur Politik gehörige Gegenstände, folgen; allein — es ist Schade! — der Verfasser wurde krank und starb.



Von
der Kultur des Verstandes
und
den besten Mitteln, wodurch er
zur
Erkenntniß der Wahrheit
geleitet wird.

Da mich die Erfahrung belehret hat,
daß alles, was uns im gemeinen
Leben täglich begegnet, eitel und unnütz
sey; als ich sah, daß alles, worer ich
mich fürchtete, nicht an sich etwas Gutes
oder Böses enthielte, sondern nur in so-
fern, als das Herz dadurch in Bewegung
gesetzt war; so entschloß ich mich endlich
zu untersuchen, ob es etwas gäbe, das
wahrhaft gut und sich auch so mitzuthei-
len fähig sey, und wodurch allein, mit
Verwerfung alles andern, das Herz gefes-
selt würde; ja, ob es etwas gäbe, das
a mir,

mit, wenn ich es einmal gefunden und erlangt hätte, das dauerhafteste und höchste Vergnügen auch in der Zukunft gewährte. Ich sage, daß ich mich endlich entschlossen hätte: denn den ersten Anblick nach, schien es nicht rathsam zu seyn, um einer damals noch ungewissen Sache willen, eine gewisse fahren zu lassen. Ich sah nämlich die Vortheile, die durch Ehre und Reichthum erlangt werden, und von welchen ich abzustehen genöthiget gewesen wäre, wenn ich ernstlich darauf gedacht hätte, eine Reuerung zu machen, und jenem gewünschten Gegenstande allein nachzuhängen; ich sah ein, daß, wenn vielleicht in jenen Dingen doch das größte Glück läge, ich dessen würde entbehren müssen, und daß im Fall es darin nicht zu finden seyn sollte, ich mir aber gleichwohl darum so viele Mühe gäbe, ich auch dann des höchsten Glücks entbehren würde. Ich überlegte also bey mir selbst, ob es nicht vielleicht möglich wäre, zu dem Besitz des neuen Zustandes, oder wenigstens zur Gewisheit, daß es einen solchen gebe, zu gelangen, ohne jedoch meine Lebensart und Ordnung zu verändern, welches ich aber

oft

oft vergeblich versucht habe. Denn was uns im gemeinen Leben mehrentheils aufstößt, und von den Menschen, wie man aus ihren Handlungen abnehmen kann, als das höchste Gut geschätzt wird, läßt sich auf folgende drey Stücke zurückführen, nämlich, Reichthum, Ehre und sinnliche Lust. Durch diese drey Dinge wird die Seele so zerstreuet, daß ihr der Gedanke, es könne noch ein anderes Gut geben, gar nicht einfällt. Die sinnliche Lust fesselt die Seele so, daß sie in einer Glückseligkeit zu rasten scheint; sie wird dadurch gehindert, an irgend eine andere zu denken; aber nach dem Genuß derselben folgt die größte Traurigkeit, die, wenn sie die Seele nicht ganz zum Stillstand bringt, dieselbe doch verwirret und stumpf macht. Das Streben nach Ehren und Reichthümern zerstreuet die Seele ebenfalls, besonders wenn letztere nur um ihrer selbst willen gesucht werden, weil man sie alsdann für das höchste Gut hält. Durch die Ehre wird die Seele aber noch mehr irre geführt; denn man nimmt alsdann dafür an, daß sie immer an und für sich gut, und der letzte Zweck sey, auf welchen alles hingerichtet

leitet wird. Hernach giebt es auch bey diesen beyden keine Reue, wie bey der Bollust; sondern je mehr man Ehre oder Reichthum besitzt, desto größer wird das Vergnügen und um desto stärker werden wir gereizt, beides zu vermehren. Werden wir aber nur einmal in unserer Hoffnung getäuscht, so entsteht das größte Missergnügen. Die Ehre bringt auch endlich dadurch viel Unannehmlichkeit mit sich, weil wir, wenn wir sie erlangen wollen, unser Betragen und unsere Lebensart nothwendig nach der Denkungsart der Menschen einrichten müssen, indem wir nämlich das, was andere gemeiniglich vermeiden, ebenfalls vermeiden und dasjenige suchen müssen, was andere zu suchen pflegen.

Als ich demnach sah, daß mir alle diese Dinge in dem Wege stünden, um mit Ernst an eine neue Lebensart denken zu können; ja daß sie derselben dergestalt entgegen stünden, daß ich nothwendig eines oder das andere fahren lassen müßte, so war ich genöthiget zu untersuchen, welches von beyden mir nützlicher wäre; nämlich,

lich, es hätte, wie gesagt, geschiennen, daß
 ich für ein ungewisses Gut ein gewisses
 verlieren wollte. Nachdem ich aber die-
 ser Sache ein wenig nachgedacht hatte,
 fand ich erst, daß, wenn ich, mit Hin-
 ansetzung jener Dinge, mich zu der neuen
 Lebensart anschickte, ich ein Gut, das, wie
 aus dem bisher Gesagten abgenommen
 werden kann, nur ungewiß ist, für ein
 solches Gut verlieren würde, das nicht
 seiner Natur nach (denn ich suchte ein
 festes, beständiges) sondern nur in Anse-
 hung seiner Erlangung ungewiß wäre.
 Durch ein stetig fortgesetztes Nachdenken
 kam ich aber so weit, daß ich einsah, ich
 würde, wenn ich mich nur vollkommen
 dazu entschließen könnte, nur gewisse Uebel
 für ein gewisses Gut verlieren. Denn ich
 sah, daß ich mich in der höchsten Gefahr
 befand, und gezwungen war, ein obgleich
 ungewisses Mittel, aus allen Kräften zu
 suchen, gleich einem mit einer tödlichen
 Krankheit behafteten Kranken, der den ge-
 wissen Tod vorzieht, wenn kein Mittel
 dagegen gebraucht wird, und selbst zu ei-
 nem ungewissen seine Zuflucht zu nehmen
 genöthiget ist, weil darauf seine ganze Hoff-
 nung

nung beruht. Alle diejenigen Dinge aber, denen der gemeine Mann nachhängt, geben nicht allein kein Mittel ab, unser Seyn zu erhalten, sondern sind auch demselben sogar hinderlich, und oft die Ursache des Untergangs derer, die sie besitzen, so wie sie immer diejenigen zu Grunde richten, die von ihnen eingenommen sind.

Es giebt eine Menge von Beyspielen, daß sich Leute um ihres Reichthums willen bis auf den Tod haben verfolgen lassen; viele haben sich auch, um Vermögen zu erwerben, so vielen Gefahren ausgesetzt, daß sie endlich ihre Thorheit mit dem Leben bezahlen müssen. Nicht geringer sind die Beyspiele solcher, die, um Ehre zu erlangen, oder sich darin zu behaupten, die schmälichsten Leiden erduldet haben. Endlich giebt es auch unzählige Beyspiele von solchen, die durch übertriebene Wollust ihren Tod beschleunigten. Ferner schienen diese Uebel daraus entsprungen zu seyn, daß man seine ganze Glückseligkeit oder Unglückseligkeit blos in die Beschaffenheit des Gegenstandes, an welchem unsere Liebe hängt, setzte. Denn über einen Gegenstand, den
man

man nicht liebt, wird man sich nie in Streit einlassen, wir werden nicht traurig werden, wenn er zu Grunde geht, nicht neidisch und eifersüchtig seyn, wenn ihn ein anderer besitzt; wir werden keine Besorgniß, keinen Haß, und, mit einem Worte, keine Bewegungen des Herzens für ihn empfinden; welches alles doch statt hat, wenn wir Dinge lieben, welche zernichtet werden können, unter welche diejenigen gehören, von welchen ich eben geteget habe. Hingegen Liebe zu einem Gegenstande, der ewig und unendlich ist, nährt das Herz bloß mit Vergnügen, und er ist nicht fähig, Traurigkeit zu erregen; eine Sache, die höchstwünschenswerth und aus allen Kräften zu suchen ist. Ich habe mich aber nicht ohne Grund oben der Worte bedient; wenn ich mich nur ernstlich dazu entschliessen könnte. Denn ob ich dieses gleich sehr deutlich einsah, so konnte ich darum doch nicht allen Hang zum Geiz, zur Wollust und Ehre ablegen.

Dies einzige erkannte ich, daß meine Seele, so lange sie an diesen Gedanken haftete, auch so lange alle jene Dia-

ge verwarf, und über den neuen Vorsatz nachdachte; welches mir zu großem Troste gereichte. Denn ich sah ein, daß jene Uebel nicht von der Beschaffenheit wären, daß sie sich nicht durch Mittel könnten heben lassen. Und obgleich dergleichen erleuchtete Zwischenräume nur selten kamen, und nur eine sehr kurze Zeit dauerten, so kehrten sie doch, nachdem ich mit dem wahren Gute immer vertrauter geworden war, öfterer wieder zurück, und dauerten auch länger; besonders als ich bemerkt hatte, daß der Erwerb des Geldes, Vollust und Ehre, so lange schädlich wären, so lange sie nur um ihrer selbst willen, als Absicht, und nicht als Mittel zu andern Zwecken, gesucht werden. Sucht man sie aber als Mittel, so werden sie in gewissen Schranken bleiben und nie schaden; sondern vielmehr zu Erreichung des Zwecks, zu welchem man sie sucht, viel beitragen, wie ich an seinem Orte zeigen werde.

Hier will ich nur kürzlich sagen, was ich unter dem wahren Gute verstehe, und zugleich was das höchste Gut sey. Damit man dieses richtig verstehen möge, muß

muß ich bemerken, daß man nur verhältnißmäßig sage, etwas sey gut oder böß; und daß, in verschiedenen Rücksichten, eine und dieselbe Sache gut und böß genennet werden könne; so wie solches auch bey dem Vollkommenen und Unvollkommenen statt findet. Denn nichts kann seiner Natur nach vollkommen oder unvollkommen genennet werden, besonders wenn wir wissen, daß alles, was geschieht, nach einer ewigen Ordnung und nach gewissen und bestimmten Naturgesetzen erfolgt. Da aber das menschliche Unvermögen mit Gedanken diese Ordnung nicht erreichen kann, der Mensch sich aber inzwischen eine stärkere vermögendere menschliche Natur denkt, als die seinige ist, und glaubt, daß ihm nichts im Wege sey, um sich eine solche Natur zu verschaffen, so fühlt er sich gereizt auf Mittel zu denken, die ihn zu einer solchen Vollkommenheit führen. Alles aber, was hierzu ein Mittel seyn kann, wird ein wahres Gut genannt; das höchste Gut aber besteht darin, es so weit zu bringen, daß man, wo möglich, mit andern Individuen, einer solchen Natur genieße. Was dieses aber für eine

Natur

Natur sey, will ich an gehörigem Orte zeigen, nämlich, daß sie in der Kenntniß der Verbindung der Seele mit der ganzen Natur bestehe. Dies ist also der Zweck, nach welchem ich trachte, nämlich eine solche Natur zu erlangen, und mich zugleich zu bestreben, daß auch noch viele mit mir dieser Natur theilhaft werden; das ist, es gehört auch mit zu meiner Glückseligkeit, mir Mühe zu geben, daß auch viele andere hierüber eben so wie ich denken, und ihr Verstand und ihr Verlangen mit meinem Verstande und mit meinem Verlangen hierüber gänzlich übereinkommen mögen. Um dieses zu bewirken, ist es nothwendig, von der Natur so viel zu verstehen, als zu Erlangung einer solchen Natur erforderlich ist; und alsdann eine Gesellschaft zu stiften, worin die meisten auf das leichteste und sicherste zu diesem Zweck gelangen können. Ferner muß man sich der Moralphilosophie beleißigen, und sich den Unterricht und die Erziehung der Jugend angelegen seyn lassen. Weil auch die Gesundheit kein geringes Mittel zur Erreichung dieses Endzwecks ist, so muß eine vollständige Arzneywissenschaft entworfen

sey

fen werden; und weil vieles, was mit Schwierigkeit bewerkstelliget wird, durch die Kunst erleichtert, und damit viel Zeit und mannichfaltige Bequemlichkeit im menschlichen Leben genommen werden kann, so ist auch die Mechanik dabey keineswegs hintanzusehen. Vor allen aber muß auf eine Methode gedacht werden, den Verstand zu heilen, und ihn so frühzeitig als möglich zu reinigen, damit er die Dinge ohne Irrthum und auf das beste erkennen lerne. Hieraus wird ein jeder sehen können, daß es meine Absicht ist, alle Wissenschaften zu einem Zweck zu leiten, um nämlich zur höchsten menschlichen Glückseligkeit zu gelangen; und hingegen alles Wissenschaftliche, was uns zu diesem Zwecke nicht beförderlich ist, als unnütz zu verwerfen; oder, mit einem Worte, alle unsere Handlungen und Gedanken müssen auf diesen Zweck gerichtet werden. Weil wir aber doch, indem wir uns bemühen, diesen Zweck zu erreichen und den Verstand in den rechten Weg zurückzuführen, zu leben gezwungen sind, so sind wir vor allen Dingen genöthiget, gewisse Lebensregeln zu entwerfen und als wahr voraus zu setzen. Es sind folgende:

I. Wir müssen nach der Fassungskraft und den Begriffen des gemeinen Mannes reden, und alles dasjenige bewirken, was der Erreichung unseres Zwecks kein Hinderniß in den Weg legt. Wir können dadurch, daß wir uns nach dem Vorstellungsvermögen des gemeinen Mannes richten und demselben nachgeben, mancherley Nutzen stiften; er wird auch dadurch geneigter werden, dem Vortrage der Wahrheit geneigtes Gehör zu geben.

II. Man muß der Vergnügungen nur in dem Maße genießen, als zur Erhaltung der Gesundheit erfordert wird.

III. Endlich muß man von Geld oder andern dergleichen Dingen nur so viel zu erwerben suchen, als nöthig ist, Leben und Gesundheit zu erhalten, und sich den Sitten der Gesellschaft, die unserm Zweck nicht entgegen sind, gemäß betragen.

Dieses vorausgesetzt, will ich mich nun auf das einlassen, was zuerst und vor allen andern geschehen muß, nämlich auf die Kultur des Verstandes, und wie

et geschickt gemacht werde, die Dinge so zu verstehen, als nöthig ist, um zu unserm Zwecke gelangen zu können. Um solches zu bewirken, erfordert die natürliche Ordnung, daß ich hier alle Arten zur Gewahrnehmung zu gelangen, die ich bis jetzt selbst erfahren habe, um etwas ungezweifelt zu bejahen oder zu verneinen, wiederhole; ich in den Stand gesetzt werde, unter allen diesen Arten, die beste zu wählen, und zugleich den Anfang mache, meine Kräfte und Natur, die ich zu vervollkommen strebe, kennen zu lernen.

Gebührig erwogen, lassen sie sich alle hauptsächlich auf vier Arten zurückführen.

I. Gibt es eine Wahrnehmung, die wir durch das Gehör, oder durch irgend ein willkührliches Zeichen erhalten.

II. Gibt es eine Wahrnehmung, die wir aus einer unbestimmten Erfahrung erlangen, das ist, aus einer Erfahrung, die nicht in dem Verstande ihren Grund hat, sondern nur so genennet wird, weil sie sich durch Zufall so ereignet, und wir keine derselben widersprechende Erfahrung haben,

haben, und die deswegen von uns für unerschütterlich gehalten wird.

III. Eine dritte Art von Wahrnehmung ist, wenn die Beschaffenheit einer Sache aus einer andern, obgleich nicht adäquat, geschlossen wird. Dieses geschieht, *) wenn wir aus einer Wirkung die Ursach herleiten; oder wenn man aus etwas Allgemeinen schließt, daß immer von irgend einer Eigenschaft begleitet wird.

IV.

*) Wenn dieses geschieht, so sehen wir die Ursache deswegen nicht ein, weil wir blos die Wirkung betrachten: dieses erhellet genugsam daraus, daß man alsdann die Ursach durch die allgemeinsten Ausdrücke zu benennen pflegt; dergleichen sind: folglich giebt es etwas, folglich giebt es eine Kraft, u. s. w. Oder es erhellet auch daraus, daß man die Ursach verneinend ausdrückt: Folglich ist es nicht dieses oder jenes. Im obigen zweiten Falle wird etwas, das klar erkannt wird, der Ursache wegen der Wirkung beigelegt, wie ich in einem Beispiele zeigen werde. Es finden aber hier blos Eigenschaften, keineswegs aber das besondere Wesen der Sache selbst, statt.

IV. Endlich giebt es eine Wahrnehmung, wenn die Sache bloß durch ihr Wesen, oder durch die Erkenntniß ihrer nächsten Ursache, wahrgenommen wird.

Alles dieses will ich durch Beispiele erläutern. Ich weiß es bloß von Hörensagen, an welchem Tage ich geboren bin, was für Eltern ich gehabt habe, und dergleichen; woran ich nie gezweifelt habe. Durch eine unbestimmte Erfahrung weiß ich, daß ich sterben werde: denn ich besah dieses deswegen, weil ich gesehen habe, daß auch andere meines Gleichen gestorben sind, ob sie gleich weder alle von einerley Alter waren, noch an eben derselben Krankheit starben. Ferner weiß ich durch eine unbestimmte Erfahrung, daß das Oel ein geschicktes Nahrungsmittel zur Erhaltung der Flamme, das Wasser aber geschickt sey, dieselbe auszulöschen. So weiß ich auch, daß der Hund ein bellendes, hingegen der Mensch ein vernünftiges Thier sey, und so alles, was zum Genuß des Lebens gehört. Aus einer andern Sache schliessen wir aber auf folgende Art. Wenn wir klar erkennen,

daß

daß wir diesen unsern und keinen andern Körper empfinden, so schließen wir klar daraus, daß die Seele mit dem Körper vereinigt sey, welche Vereinigung die Ursache einer solchen Empfindung ist; *) worin aber diese Empfindung und Vereinigung besteht, können wir daraus nicht vollkommen begreifen. **) Oder wenn ich einmal die Natur des Sehens weis, und
mir

*) Aus diesem Beispiele läßt sich das, was ich eben bemerkt habe, deutlich erschen. Denn durch jene Vereinigung verstehen wir weiter nichts, als die Empfindung der Wirkung selbst, woraus wir die Ursache, von der wir nichts verstehen, schließen.

**) Ein solcher Schluß ist, ob er gleich gewiß ist, dennoch nicht sicher genug, wenn man dabei nicht die größte Vorsicht braucht. Denn wer dabei nicht die größte Vorsicht beobachtet, wird sogleich in Irrthümer fallen. Wenn man sich die Dinge so abstract denkt, und sie nicht nach ihrem wahren Wesen selbst erkennt, so wird man durch die Einbildungskraft irre geführt. Denn die Menschen bilden sich ein, daß das, was einfach ist, manch-

mir zugleich bekannt ist, daß dasselbe die Eigenschaft habe, daß man denselben Gegenstand in einer großen Entfernung kleiner sieht, als wenn wir denselben nahe vor Augen haben; so schließen wir, daß die Sonne größer sey, als sie uns erscheint, und andere dergleichen Dinge mehr. Endlich wird bloß aus dem Wesen der Sache, eine Sache erkannt, wenn ich daraus, daß ich etwas kenne, weiß, was das sey etwas erkennen; oder wenn ich daraus, daß ich das Wesen der Seele kenne, weiß, daß sie mit dem Körper vereinigt sey. Vermöge derselben Erkenntniß wissen wir, daß zwey und drey, fünf ausmachen, und daß, wenn zwey Linien mit einer dritten parallel sind, sie auch untereinander selbst parallel seyn müssen, u. s. w. inzwischen

b

besteht

manichfaltig sey. Sie legen Dingen, die sie sich abstrakt, einzeln, und vermischt denken, Namen bey, womit sie andere gewöhnlichere Dinge zu bezeichnen pflegen; welches dann die Folge hat, daß sie sich jene Dinge eben so vorstellen, als sie sich die Dinge, denen sie diese Namen zu erst belegten, vorzustellen pflegen.

besteht dasjenige, was ich bis jetzt durch eine solche Erkenntniß habe verstehen können, nur in sehr Wenigen.

Damit man alles dieses noch besser verstehe, will ich mich nur eines Beispiels bedienen. Man nehme drei Zahlen: es sucht jemand dazu eine vierte, die sich zur dritten verhalten soll, wie die zweite zur ersten. Hier sagen viele Kaufleute, sie wüßten, wie man es anfangen müßte, wenn man die vierte Zahl finden wollte; weil sie nämlich diese Operation noch nicht vergessen haben, die sie ganz simpel und ohne Demonstration von ihren Lehrmeistern erlernten, andere hingegen bilden sich aus der Erfahrung der einfachen Zahlen ein allgemeines Axiom, wodurch sich nämlich die vierte Zahl von selbst giebt, wie in folgenden, 2, 4, 3, 6. Hier erfahren sie, daß, wenn die zweite Zahl durch die dritte multipliziert und das sich ergebende Produkt durch die erste Zahl dividirt wird, die Zahl 6 als der Quotient herauskomme; und wenn sie sehen, daß dieselbe Zahl sich ergibt, von der sie ohne diese Operation wußten, daß sie die Proportio-

nal

nalzahl wäre, so schliessen sie daraus, daß sich diese Operation sehr gut dazu schicke, um immer die vierte Proportionalzahl ausfindig zu machen. Die Mathematiker hingegen wissen vermöge der Demonstration des 19ten Satzes im siebenten Buche des Euklid, welche Zahlen unter einander proportional sind, nämlich aus der Natur der Proportion und ihrer Eigenschaft, nach welcher die Zahl, welche aus der ersten und vierten entsteht, der Zahl gleich ist, die aus der zweyten und dritten entsteht; aber eine vollkommene Proportionalität der gegebenen Zahlen sehen sie gleichwohl nicht, und wenn sie es sehen, so sehen sie es doch nicht vermöge jenes Satzes, sondern nur anschaulich und ohne eine Operation zu machen. Um nun aus diesen Wahrnehmungsarten die beste zu wählen, wird erfordert, daß wir kürzlich die Mittel aufzählen, welche zur Erreichung unseres Zwecks nothwendig sind. Es sind dies:

I. Wir müssen unsere Natur, die wir vollkommen machen wollen, genau kennen, und zugleich von der Natur der Dinge soviel wissen, als nöthig ist.

II. Wir müssen daraus die Verschiedenheiten, und Uebereinstimmungen der Dinge, so wie das, worin sie einander entgegen gesetzt sind, richtig herleiten.

III. Man muß gehörig erkennen, was sie leiden und nicht leiden können.

IV. Dieses muß mit der Natur und Kraft des Menschen verglichen werden. Und hieraus wird dann die höchste Vollkommenheit, zu welcher der Mensch gelangen kann, leicht erhellen.

Nach dieser Betrachtung wollen wir sehen, welche Art von Wahrnehmung wir zu wählen haben.

Was die erste Art betrifft, so erhellet schon für sich selbst, daß wir durch das Gehör, das schon an sich etwas sehr Unsicheres ist, das Wesen einer Sache nicht erkennen können, wie schon aus unsern Beispiele erhellet; und da die besondere Existenz einer Sache nicht anders als durch die Kenntniß ihres Wesens selbst erkannt wird, wie hernach gezeigt werden soll; so ziehen wir hieraus den deutlichen Schluß,
daß

daß man alle Gewißheit, die wir durch das Gehör erlangen, von den Wissenschaften ausschließen müssen. Denn von dem bloßen Hören wird man nie können affizirt werden, wenn nicht das Verstehen selbst vorausgegangen ist.

Was die zweite Art betrifft, so kann man auch von keinem sagen, daß er dadurch eine Idee von dem Verhältnisse erhalte, das er sucht. Außerdem, daß diese Sache sehr ungewiß und zwecklos ist, wird auch keiner jemals auf diesem Wege in Gegenständen der Natur etwas anders als Zufälligkeiten erkennen, die doch auch nicht anders deutlich erkannt werden können, als wenn man zuverdorst die Wesensheiten erkannt hat. Aus diesem Grunde muß auch diese Art ausgeschlossen werden.

Von der dritten Wahrnehmungsart läßt sich gewissermassen sagen, daß wir dadurch eine Idee von der Sache erlangen, und auch, ohne Gefahr zu irren, schließen können; aber an und für sich selbst wird sie kein Mittel seyn, unsere Vollkommenheit zu erreichen.

Die vierte Art allein umfaßt das vollkommene Wesen der Sache, und noch dazu ohne Gefahr zu irren; man muß sich also derselben am meisten bedienen. Ich muß deswegen erklären, wie man diese Wahrnehmungsart gebrauchen müsse, um unbekannte Dinge durch eine solche Erkenntniß und zugleich auf die leichteste und bequemste Weise, kennen zu lernen. Da wir wissen, was für eine Erkenntniß uns nöthig ist, so muß ich auch den Weg und die Methode angeben, die wir einschlagen müssen, um von den zu erkennenden Dingen eine so vollkommene Erkenntniß zu erlangen. Um dieses zu bewirken, muß zuvörderst in Erwägung kommen, daß hier keine Auffsuchung bis ins Unendliche wird gegeben werden; nämlich, um die beste Methode, das Wahre zu erforschen, zu finden, bedarf es keiner andern Methode, um die Methode, die Wahrheit zu erforschen, ausfindig zu machen; und um die zweite Methode zu erforschen, hat man keiner dritten, und so ins Unendliche fort, nöthig: denn auf eine solche Weise würde man eher zu gar keiner Erkenntniß, und noch weniger zur Erkenntniß der Wahr-

heit

heit gelangen. Es hat damit eben die Verwandniß, wie z. B. bey den körperlichen Werkzeugen, wo man auf gleiche Weise argumentiren kann: Und das Eisen zu schmieden, braucht man einen Hammer, und um einen Hammer zu bekommen, muß er nothwendig erst gemacht werden; hierzu ist wieder ein anderer Hammer und andere Werkzeuge nöthig, und so ins Unendliche fort. Auf diese Art wird sich einer vergeblich bemühen zu beweisen, daß die Menschen keine Macht hätten, das Eisen zu schmieden. Wie aber die Menschen zu Anfange mit angebornen Werkzeugen gewisse sehr leichte Dinge, obgleich mühsam und unvollkommen, haben machen können, und nach deren Verrichtung schwerere Dinge mit geringerer Arbeit und vollkommner verfertiget haben, und indem sie so stufenweise von den einfachsten Arbeiten auf Werkzeuge, und von Werkzeugen wieder auf andere Arbeiten und Instrumente fortgiengen, endlich so weit gekommen sind, daß sie nun viele und schwere Dinge mit geringer Mühe verrichten können; eben so macht sich auch der Verstand durch seine natürliche Kraft intellektuelle Instrumente, wodurch er ander-

re Kräfte zu andern intellektuellen Arbeiten und aus diesen Arbeiten wieder andere Instrumente oder die Macht erlangt, weiter nachzuforschen, und so geht er stufenweise fort, bis er den Gipfel der Weisheit erreicht. Daß aber der Verstand so verfährt, ist leicht zu ersehen, wenn man nur weiß, worinn die Methode die Wahrheit zu erforschen bestehe, und was das für angeborene Instrumente sind, deren er bedarf, um sich daraus andere Instrumente zu verfertigen, damit er weiter fortschreiten könne. Dieses zeige ich folgendermassen:

Die wahre Idee *) (denn es giebt eine wahre Idee) ist von dem Gegenstande der Idee verschieden. Denn etwas anderes ist ein Kreis, und wieder etwas anderes die Idee des Kreises. Denn die Idee des Kreises ist nicht etwas, das eine Peripherie und einen Mittelpunkt hat, wie der Kreis, und die Idee des Körpers, ist nicht der Körper selbst. Und da die Idee

et.

*) Hier werde ich nicht allein das beweisen, was ich eben gesagt habe, sondern auch, daß ich bis hieher richtig zu Werke gegangen bin; es werden auch noch andere zum Wissen höchst nöthige Dinge vorkommen.

etwas von ihrem Gegenstande verschiedenes ist, so wird sie auch an und für sich etwas seyn, das mit dem Verstande begriffen wird; das ist, die Idee kann in Ansehung ihres formellen Wesens, - der Gegenstand eines andern objektiven Wesens seyn, und dieses andere objektive Wesen wird wieder auch an und für sich betrachtet etwas Reelles und Denkbares seyn, und so ins Unendliche fort. Petrus z. B. ist etwas reelles, die wahre Idee von Petrus aber ist das objektive Wesen des Petrus, und an und für sich etwas Reelles und von dem Petrus selbst etwas ganz Verschiedenes. Da also die Idee von Petrus etwas Reelles ist, und ihr eigenthümliches Wesen hat, so wird sie auch etwas Denkbares, das ist, der Gegenstand einer andern Idee seyn, welche Idee alles das objektiv in sich begreifen wird, was die Idee von Petrus formaliter enthält, und die Idee von der Idee des Petrus hat wieder ihr Wesen, das ebenfalls der Gegenstand einer andern Idee seyn kann, und so ins Unendliche fort. Hiervon kann sich ein jeder überzeugen, wenn er sieht, er wisse, was Petrus sey, und er wisse auch, daß er solches wisse, und wie-

wieder weiß, er wisse, daß er es wisse u. s. w. Hieraus erhellet, daß, um das Wesen des Petrus zu kennen, es nicht nöthig sey, die Idee des Petrus selbst zu kennen, und noch weniger die Idee von der Idee des Petrus; welches eben so viel ist, als wenn ich sagte, es sey nicht nöthig, daß ich wisse, ich wüßte, ich wisse es; und es sey noch weniger nöthig zu wissen, daß ich wüßte, ich wisse es; es ist solches eben so wenig nöthig, als zur Kenntniß des Wesens des Dreiecks nöthig ist, das Wesen des Zirkels zu kennen. *) Aber das Gegentheil findet bey diesen Ideen statt. Denn um zu wissen, daß ich weiß, muß ich nothwendig zuerst wissen. Hieraus erhellet, daß die Gewißheit weiter nichts als das objektive Wesen selbst sey; das ist, die Art und Weise, wie wir
das

*) Hier untersuche ich nicht, wie und das erste objektive Wesen angehoren werde. Denn dieses gehört zur Erforschung der Natur, wo dieses weitläufiger erkläret und zugleich gezeigt werden soll, daß es außer der Idee weder eine Bejahung, noch eine Verneinung, noch ein Wollen gebe.

das formelle Wesen empfinden, ist die Gewissheit selbst. Hieraus erhellet wieder, daß man, um von der Wahrheit versichert zu seyn, kein anderes Kennzeichen nöthig hat, als daß man die wahre Idee habe: denn es ist, wie ich gezeigt habe, nicht nöthig, daß ich wisse, ich wüßte, ich wisse es. Hieraus erhellet sodann wieder, daß niemand wissen könne, was die höchste Gewissheit sey, wenn er nicht von der Sache eine adäquate Idee oder das objektive Wesen hat; weil nämlich Gewissheit und objektives Wesen eines und dasselbe ist. Da also die Wahrheit keines Kennzeichens bedarf, sondern zur Hebung aller Zweifel hinreichend ist, die objektiven Wesen der Dinge, oder welches einerley ist, die Ideen zu wissen; so folgt, daß es keine wahre Methode ist, das Kennzeichen der Wahrheit nach der Erlangung der Ideen zu suchen; sondern die wahre Methode ist der Weg, die Wahrheit selbst, oder die objektiven Wesen der Dinge, oder Ideen (welche alle eins und dasselbe bedeuten) zu suchen. *)

Gerner

*) Was suchen heiße, erkläre ich in meiner Philosophie.

Ferner muß diese Methode nothwendig von der Ratiocination oder dem Verstehen reden; das ist, die Methode besteht nicht darin, selbst Vernunftschlüsse zu machen, und die Ursachen der Dinge zu verstehen, und noch weniger ist sie das Verstehen der Ursachen der Dinge; sondern sie besteht darin, daß man erkennen, was wahre Idee ist, indem man sie von den übrigen Wahrnehmungen unterscheidet, und ihre Natur erforscht, um daraus unsere Verstandeskraft zu erkennen und unsern Verstand so zu leiten, daß er nach dieser Vorschrift alles was nur verstehbar ist, verstehe; indem man ihm gewisse Regeln als Hülfsmittel vorschreibt, und dabey zu verhüten sucht, daß er an unnützen Dingen ermüdet werde. Hieraus folgt, daß diese Methode nichts anders sey, als die nachdenkende oder fortgesetzte Erkenntniß, oder die Idee der Idee. Es giebt also keine Methode, wenn nicht zuvor eine Idee vorhanden ist. Gut wird daher dieselbige Methode seyn, welche zeigt, wie der Verstand nach der Norm oder Vorschrift der gegebenen wahren Idee zu leiten ist. Da ferner das Verhältniß, welches zwischen zwey Ideen

statt

satt findet, eben dasselbe ist, welches zwischen den formellen Wesen dieser Ideen obwaltet; so folgt daraus, daß die nachdenkende Erkenntniß, welche man der Idee des vollkommensten Wesens widmet, vor der nachdenkenden Erkenntniß der übrigen Ideen den Vorzug hat; das ist, diejenige Methode wird die vollkommenste seyn, welche nach der Vorschrift der gegebenen Idee des vollkommensten Wesens zeigt, wie der Verstand geleitet werden muß. Hieraus läßt sich leicht einsehen, wie der Verstand dadurch, daß er vieles versteht, zugleich andere Werkzeuge erlangt, die seinen Fortgang im Erkennen erleichtern. Denn, wie sich aus dem Gesagten abnehmen läßt, muß vor allen die wahre Idee, gleichsam als das uns angeborne Instrument, in uns vorhanden seyn, vermöge welcher man, wenn man sie einmal erkannt hat, auch zugleich die Verschiedenheit, die sich zwischen einer solchen Wahrnehmung und allen übrigen befindet, erkennet. Und hierin bestehet ein Theil der Methode. Da auch für sich schon klar ist, daß sich der Verstand desto besser erkennet, je mehr er Kenntniß von der Natur besitzt; so erhel-

let

let daraus, daß dieser Theil der Methode desto vollkommener seyn wird, je Mehres der Verstand erkennet und einsieht, und daß sie alsdann am vollkommensten sey, wenn der Verstand über die Kenntniß des vollkommensten Wesens nachdenkt. Je mehr ferner der Verstand weis, desto besser erkennet er auch seine Kräfte und die Ordnung der Natur: je besser er aber seine Kräfte erkennt, desto leichter kann er sich auch selbst regieren und sich Regeln vorlegen: und je besser er die Ordnung der Natur versteht, desto leichter kann er sich auch von unnützen Dingen zurückhalten und hierin besteht, wie ich schon gesagt habe, die ganze Methode. Hierzu kommt noch, daß es sich mit der Idee objektiv eben so verhält, wie es sich mit dem Gegenstande der Idee wirklich erhält. Wenn es demnach etwas in der Natur gäbe, das keine Gemeinschaft mit andern Dingen hätte, so würde auch das objektive Wesen desselben, welches doch mit dem formellen überstimmen müßte, ebenfalls keine Gemeinschaft *) mit andern

*) Gemeinschaft mit andern Dingen haben, heißt

andern Ideen haben; das ist, wir würden nichts aus ihr schließen können. Alle Dinge hingegen, die mit andern Dingen Gemeinschaft haben, und hieher gehört alles, was in der Natur existirt, werden verstanden werden, und auch ihre objectiven Wesen werden dieselbe Gemeinschaft haben; das heißt, es werden andere Ideen aus ihnen hergeleitet werden, die wieder mit andern in Gemeinschaft stehen, und so werden die Instrumente, um weiter fortschreiten zu können, sich immer vermehren. Und das war es, was ich beweisen wollte. Ferner aus diesem, was ich zuletzt gesagt habe, daß nämlich die Idee allerdings mit ihren formellen Wesen übereinstimmen müsse, erhellet wieder, daß unser Verstand, um ganz das Ebenbild der Natur zu werden, alle seine Ideen von derjenigen Idee ableiten müsse, die den Ursprung und Urquell der ganzen Natur darstellt, damit sie auch die Quelle der übrigen Ideen werde.

Es

heißt hier so viel als von andern hervorgebracht werden, oder andere hervorbringen.

Es wundert sich hier vielleicht jemand darüber, daß ich da, wo ich sagte, die gute Methode sey diejenige, welche zeigt, wie der Verstand nach der Vorschrift der gegebenen wahren Idee geleitet werden müsse, solches durch einen Vernunftschluß beweise; indem dieses anzuzeigen scheine, daß es nicht für sich selbst erhelle. Es kann sogar gefragt werden, ob wir richtig *raisonnirt* haben. Wenn, kann man hinzufügen, unser Vernunftschluß richtig ist, so müssen wir von der gegebenen Idee anfangen, und da den Anfang von der gegebenen Idee machen auch einer Demonstration bedarf, so müßten wir wieder unsern Vernunftschluß beweisen, und dann wieder den ändern, und so ins Unendliche fort. Ich antworte aber hierauf, wenn jemand zufälliger Weise bey Erforschung der Natur auf diese Art zu Werke gegangen wäre, nämlich, daß er nach der Vorschrift der gegebenen wahren Idee andere Ideen in gehöriger Ordnung erlangt hätte, so würde er seine Wahrheit *) nie bezweifeln, weil,

*) Wie ich auch hier in meine Wahrheit keinen Zweifel setze.

weil die Wahrheit, wie ich gezeigt habe, von selbst erhellet, und es würde ihm auch alles von selbst zufließen. Weil sich aber dieses nie oder nur selten zuträgt, so war ich genöthiget, alles so zu nehmen, daß wir das, was wir nicht durch Zufall erlangen können, doch durch vorgängige Ueberlegung und Berathschlangung erlangen, und zugleich überzeugt werden möchten, daß wir zum Beweise der Wahrheit, und zu einem guten Vernunftschluß keiner andern Werkzeuge, als der Wahrheit selbst und eines guten Vernunftschlusses nöthig haben: denn ich habe die Güte des Vernunftschlusses durch das richtige Ratiociniren bewiesen, und denke sie noch ferner zu erweisen. Hierzu kommt noch, daß auf diese Weise die Menschen sich auch an inniges Nachdenken gewöhnen. Die Ursache aber, warum man bey der Erforschung der Natur selten mit gehöriger Ordnung zu Werke geht, liegt in den Vorurtheilen, deren Ursachen ich in meiner Philosophie auseinander setzen will; und dann auch darinn, daß dazu eine große und sorgfältige Unterscheidung nöthig ist, wie ich nachher zeigen werde, welches freylich eine sehr mühsame Sache ist. Endlich

liegt auch eine Ursache in dem Zustande der menschlichen Dinge, der, wie ich gezeigt habe, ganz veränderlich ist. Es giebt dergleichen Ursachen noch mehrere, die ich aber unberührt lasse.

Frage jemand, warum ich so gleich vor allen Dingen die Wahrheiten der Natur nach dieser Ordnung gezeigt hätte, da sich doch die Wahrheit schon selbst kund mache; so antworte und warne ich zugleich, daß man vielleicht hier und da vorkommenden Paradoxen, nicht sogleich als irrig verwerfe, sondern zuvörderst die Ordnung erwäge, womit ich sie beweisen werde, und dann wird man sich überzeugen, daß ich die Wahrheit erreicht habe, und dieses ist der Grund, warum ich dieses vorausgeschickt habe.

Wenn nach allen diesen vielleicht noch ein Sceptiker über die erste Wahrheit selbst und über alle, die ich aus der ersten herleiten will, noch zweifelhaft bliebe, so würde derselbe entweder wider sein Gewissen reden, oder wir würden bekennen, daß es Menschen gebe, deren Seele
 schon

schon entweder in ihrer Geburt, oder durch Vorurtheile, das ist, durch einen äußeren Zufall, ganz verfinstert sey. Denn sie empfinden sich selbst nicht; wenn sie etwas bekräftigen oder bezweifeln, so wissen sie selbst nicht, daß sie zweifeln oder bekräftigen; sie sagen, sie wüßten nicht, und sogar davon, daß sie nichts wüßten, sagen sie, es sey ihnen nicht bewußt; ja sie sagen dieses nicht einmal uneingeschränkt; denn sie fürchten sich, zu gestehen, daß sie existirten, so lange sie nichts wissen, so daß sie endlich gar verstummen müssen, um nicht vielleicht etwas voranzusetzen, was einen Schein von Wahrheit hat. Endlich muß man mit ihnen nicht von Wissenschaften sprechen: nur in Ansehung dessen, was zum Gebrauch des Lebens und der Gesellschaft gehört, hat sie die Nothgezwungen, ihre Existenz voranzusetzen, ihren Nutzen zu suchen und vieles durch den Eyd zu bekräftigen und zu verneinen. Denn wenn ihnen etwas bewiesen wird, so wissen sie nicht, ob das Argument wirklich beweist oder mangelhaft ist. Wenn sie verneinen wollen, so geben sie zu oder widerstreiten; sie wissen nicht, daß sie

verneinen, zugeben oder widerstreiten; sie sind also bloß als Automate anzusehen, die gar keine Seele haben.

Wir kehren wieder zu unserm Vorhaben zurück. Wir haben bis hieher erstlich den Zweck, nach welchen wir alle unsere Gedanken zu richten bemühet sind, betrachtet. Zweitens haben wir erkannt, welches die beste Wahrnehmung sey, mittels welcher wir zu unserer Vollkommenheit gelangen können. Drittens haben wir eingesehen, welches der erste Weg sey, den die Seele einschlagen müsse, um wohl anzufangen, und welcher darinn besteht, daß sie nach der Norm einer jeden gegebenen wahren Idee nach gewissen Gesetzen zu untersuchen fortsahre. Damit solches gehörig geschehe, muß die Methode zu denken folgendes leisten: Zuerst muß sie die wahre Idee von allen übrigen Wahrnehmungen unterscheiden, und die Seele abhalten, sich andern Wahrnehmungen zu überlassen. Zweitens muß sie Regeln angeben, um unbekannte Gegenstände nach einer solchen Norm wahrzunehmen und zu erkennen. Drittens muß sie eine gewisse

Ord.

Ordnung festsetzen, damit man nicht durch unnütze Dinge ermüdet werde. Nachdem wir uns mit dieser Methode bekannt gemacht hatten, sahen wir viertens, daß diese Methode die vollkommenste seyn würde, wenn wir die Idee des vollkommensten Wesens dabey zum Grunde legen könnten. daher muß man gleich anfangs hauptsächlich darnach streben, so bald als möglich, zur Erkenntniß dieses Wesens zu gelangen.

Wir wollen also bey dem ersten Theile der Methode anfangen, welcher, wie ich gesagt habe, in der Unterscheidung und Trennung der wahren Idee von den übrigen Wahrnehmungen besteht, und lehret, wie man den Verstand abhalten müsse, irrige, erdichtete und zweifelhafte Dinge mit wahren zu vermischen. Ich will solches so umständlich, als nöthig ist, erklären, um die Aufmerksamkeit der Leser in der Betrachtung eines höchst nöthigen Gegenstandes festzuhalten, und dann auch darum, weil es viele gibt, die deswegen an Wahrheiten zweifeln, weil sie den Unterschied aus der Acht lassen, der zwischen
der

der wahren und allen andern Wahrnehmungen obwaltet. Dergleichen Leute sind denjenigen ähnlich, die, so lange sie wachten, nicht zweifelten, daß sie wachten, so bald sie aber einmal im Traume, wie öfters geschieht, glaubten, sie wachten wirklich, und solches nachmals falsch fanden, endlich auch an ihrem Wachen zweifelten; welches daher rührt, daß sie nie zwischen Schlaf und Wachen einen Unterschied gemacht haben. Inzwischen erinnere ich, daß ich hier das Wesen einer jeden Perception nicht, und auch nicht durch ihre nächste Ursach erklären werde, sondern ich werde nur dasjenige anführen, was die Methode erfordert, das ist, in Ansehung dessen erdichtete, irrige und zweifelhafte Perception statt findet, und wie man von einer jeden befreuet werden könne. Wir wollen also unsere Untersuchung bey der erdichtesten Idee anfangen.

Da der Gegenstand einer jeden Wahrnehmung entweder eine Sache, als existent betrachtet, oder blos das Wesen derselben ist, und sich die mehresten Fiktionen in Rücksicht auf Dinge, als existent be-

betrachtet, zutragen; so will ich zuerst von dieser Gattung reden, wo nämlich bloß die Existenz fingiret, und die Sache, die man in einem solchen Aktus fingiret, verstanden oder als verstanden angenommen wird. Ich fingere z. B. daß Petrus, den ich kenne, zu Hause gehe, daß er mich haße und dergleichen. *) Hier entsteht die Frage: womit hat es eine solche Idee zu schaffen? und ich antworte, bloß mit Möglichkeiten; keineswegs aber mit nothwendigen und unmöglichen Dingen: Unmöglich heiße ich eine Sache, deren Natur mit der Existenz im Widerspruch steht: nothwendig ist eine Sache, nach deren Natur es ein Widerspruch wäre, nicht zu existiren: möglich ist eine Sache, vermöge deren Natur es nicht widersprechend ist, daß sie existire, oder nicht existire; sondern bey welcher die Nothwendigkeit oder die Unmöglichkeit der Existenz, so lange wir uns

*) Man lese dasjenige, was ich künftig von den Hypothesen bemerken werde, die wir deutlich verstehen; aber eine Fiktion ist, wenn wir sagen, daß dieselbe so in den himmlischen Körpern existiret.

uns ihre Existenz fingiren, von uns unbekannten Ursachen abhängt; wenn uns also die Nothwendigkeit oder Unmöglichkeit derselben, die von äußerlichen Ursachen abhängt, bekannt wäre, so könnten wir uns auch nichts von ihr fingiren. Hieraus folgt, daß, wenn es einen Gott oder ein allwissendes Wesen giebt, ich wie auch dasselbe gar nicht fingiren könne. Denn wenn ich, was mich betrifft, weis *) daß ich existire, so kann ich ja nicht fingiren, daß ich existire oder nicht existire; ich kann mir auch keinen Elephanten, fingiren, der durch ein Nadelöhr kröche; und so kann ich auch, wenn ich die Natur Gottes **)

kenne,

*) Weil eine Sache, wenn sie verstanden wird, für sich selbst erhellet, so ist auch schon ein Beispiel, ohne Demonstration hinlänglich. Eben dieses findet auch bey der derselben widersprechenden Sache statt, die man nur anzuführen braucht, um einzusehen, daß sie irrig sey; wie bald erhellet wird, wenn ich von der Fiktion in Ansehung des Wesens reden werde.

**) Obgleich viele sagen, sie zweifelten, daß Gott existire, so haben sie doch weiter nichts als

als

kenne, ihn nicht als existent oder nicht existent fingiren. Ein Gleiches findet auch bey der Chimäre statt, deren Natur das Existiren in sich faßt. Hieraus erhellet, daß die Fiktion, von der hier geredet wird, in Ansehung ewiger Wahrheiten *) keine Statt haben kann. Ehe ich jedoch weiter gehe, muß ich im Vorbeygehn bemerken, daß eben der Unterschied, der sich zwischen dem Wesen eines Dinges und zwischen dem Wesen eines andern befindet

als einen Namen, oder fingiren sich nur etwas, das sie Gott nennen; welches aber, wie ich bald zeigen werde, mit der Natur Gottes nicht übereinstimmt.

- *) Ich würde auch gleich zeigen, daß in Ansehung ewiger Wahrheiten keine Fiktion statt hat. Unter einer ewigen Wahrheit verstehe ich eine solche, die, wenn sie affirmativ ist, niemals negativ seyn kann. So ist es eine erste und ewige Wahrheit, daß ein Gott sey; eine ewige Wahrheit hingegen ist nicht, daß Adam denkt. Daß die Chimära nicht sey, ist eine ewige Wahrheit, keineswegs aber, daß Adam nicht denkt.

findet, auch zwischen der Wirklichkeit oder Existenz dieser und der Wirklichkeit oder Existenz einer andern Sache obwalte; so, daß, wenn wir uns z. B. die Existenz Adams nur durch eine allgemeine Existenz vorstellen wollten, es eben so viel wäre, als wenn wir, um uns von seinem Wesen einen Begriff zu machen, auf die Natur des Wesens überhaupt (entis) unsere Aufmerksamkeit richteten, um endlich zu bestimmen, daß Adam ein Wesen (ens) sey. Je allgemeiner also die Existenz gedacht wird, desto verwirrter wird sie auch gedacht, und kann auch einer jeden Sache desto leichter angedichtet werden. Je partikulärer sie hingegen gedacht wird, desto klarer wird sie auch gedacht, und desto schwerer ist es, sie etwas andern als der Sache selbst, wenn wir nicht auf die Ordnung der Natur sehen, anzudichten; welches bemerkt zu werden verdient.

Nunmehr kommen wir in unserer Betrachtung auf diejenigen Dinge, die gemeiniglich erdichtet genannt werden, ob wir gleich deutlich erkennen, daß die Sache nicht so beschaffen sey, wie wir uns solche

folche fingiren. Z. B. ob ich gleich weiß, daß die Erde rund ist, so hindert mich doch nichts, jemanden zu sagen, die Erde sey eine Halbkugel, und gleiche einer halben Pomeranze in der Schüssel, oder die Sonne bewege sich um die Erde und dergleichen. Wenn wir unsere Aufmerksamkeit darauf richten, so werden wir nichts sehen, das nicht mit dem Vorhergesagten zusammenhänge, wenn wir nur zuvor überlegen, daß wir zuweilen irren konnten, und nunmehr uns unserer Irrthümer bewusst sind; daß wir ferner fingiren oder wenigstens glauben können, andere Menschen ständen in demselben Irrthum, oder könnten eben so, wie wir zuvor, in denselben fallen. Dieses, sage ich, können wir fingiren, so lange wir keine Unmöglichkeit und keine Nothwendigkeit hierinn vor uns sehen. Wenn ich demnach einem sage, die Erde sey nicht rund u. s. w. so thue ich weiter nichts, als daß ich den Irrthum in das Gedächtniß zurückbringe, den ich vielleicht schon gehabt habe, oder in welchen ich doch fallen konnte, und hernach fingire, oder glaube, derjenige, dem ich das sage, stehe noch in diesem Irrthum

thum oder könne noch in denselben fallen. Dieses sage ich, fingire ich, so lange ich werde eine Unmöglichkeit noch eine Nothwendigkeit dabey vor mir sehe; wenn ich sie aber eingesehen hätte, so hätte ich schlechterdings nichts fingiren können, und ich könnte nur sagen, daß ich etwas gethan hätte.

Noch ist übrig, auch dasjenige zu bemerken, was bey Streitfragen vorausgesetzt wird; welches auch hin und wieder bey unmöglichen Dingen der Fall ist. Wenn wir z. B. sagen: laßt uns einmal annehmen, daß dieses brennende Licht jetzt nicht brenne, oder laßt uns annehmen, daß es in einem eingebildeten Raum, oder wo es keine Körper giebt, brenne: dergleichen Dinge werden zuweilen supponirt, ob man gleich deutlich sieht, daß sie unmöglich sind; wenn solches aber geschieht, so wird gleichwohl gar nichts dabey fingirt. Denn erstlich habe ich hier weiter nichts gethan, als daß ich ein anders nicht brennendes Licht in das Gedächtniß zurück führte *)

(oder

*) Wenn ich im Folgenden von der Fiktion in

(oder mit diesem Lichte ohne Flamme bachte) und was ich von diesem Lichte denke, verstehe ich auch von jenem, so lange ich keine Rücksicht auf die Flamme nehme. Zweitens geschieht weiter nichts, als daß man seine Gedanken von den umliegenden

Rör-

in Ansehung der Wesen reden werde, wird es deutlich erhellen, daß die Fiktionen niemals etwas Neues macht oder der Seele darstellt; sondern, daß dabei nur dasjenige, was in dem Gehirn oder der Einbildungskraft ist, wieder in das Gedächtniß zurückgebracht werde, und die Seele dabei über alles verwirrt denke. Wenn man z. B. eine Kede und einen Baum ins Gedächtniß zurückruft, und die Seele über beiden Gegenstände verwirrt und ohne einen Unterschied zwischen ihnen zu machen, denkt, so wähnet sie, der Baum denke. So ist es auch in Ansehung der Existenz beschaffen, besonders, wenn sie, wie ich gesagt habe, so allgemein, als ein Wesen überhaupt (ens) gedacht wird: in diesem Falle läßt sie sich leicht allen Dingen, die sie zugleich im Gedächtniß antrifft anpassen; welches bemerkt zu werden verdient.

Körpern abzieht, um die Betrachtung der Seele blos auf das Licht, an sich allein betrachtet, lenkte, damit sie nachmal schließen möge, daß das Licht keinen Grund zu seiner Selbstvernichtung enthalte; vergestalt, daß, wenn keine umliegenden Körper wären, dieses Licht und auch die Flamme unveränderlich bleiben würde und vergleichen. Es giebt also hier keine Fiktion, sondern wahre und bloße Behauptungen. *)

Ich gehe nunmehr zu den Fiktionen über, die blos bey Wesen und zwar mit einer Wirklichkeit, oder Existenz zugleich, statt

*) Eben dieses gilt auch von den Hypothesen, die zur Erklärung gewisser Bewegungen gemacht werden, die mit den Phänomenen des Himmels übereinstimmen, im Fall man nur nicht aus denselben, wenn sie auf die himmlischen Bewegungen angewendet werden, die Natur des Himmels daraus schließen will, als welche ganz anders beschaffen seyn kann, zumal da sich zur Erklärung solcher Bewegungen mehrere andere Ursachen denken lassen,

stalt finden. In Ansehung derselben kommt hauptsächlich in Betrachtung, daß, je weniger die Seele versteht, und je mehr sie doch dabei wahrnimmt, sie eine desto größere Kraft zu fingiren besitzt; je mehr sie aber versteht, desto mehr wird diese Kraft verringert. Hier ist derselbe Fall vorhanden, den wir oben gesehen haben, daß wir nämlich so lange nicht fingiren können, als wir denken, daß wir denken und nicht denken. So auch, wenn wir die Natur des Körpers kennen, so können wir uns keine Rücke unendlich fingiren; oder wenn wir die Natur der Seele *) kennen,

*) Es geschieht oft, daß ein Mensch das Wort Seele in das Gedächtniß zurückführt, und sich dabei zugleich ein körperliches Bild entwirft. Wenn sich aber diese beiden Dinge zugleich in ihm vorstellen, so verfällt er leicht in den Wahn, sich die Seele körperlich zu imaginiren und zu fingiren; weil er nicht den Namen von der Sache selbst unterscheidet. Hier bitte ich die Leser, die etwa diese Meinung widerlegen wollen, damit nicht zu verübeln zu seyn; und sie werden solches hoffen:

nen, so können wir sie uns nicht quadratisch singiren, ob wir gleich alles durch Worte auszudrücken vermögen. Aber, wie gesagt, je weniger die Menschen die Natur kennen, desto leichter können sie vieles singiren, z. B. daß Bäume reden, daß Menschen in einem Augenblicke in Steine, in Quellen verwandelt würden, daß Gespenster in Spiegeln erscheinen, daß aus Nichts Etwas werde, daß selbst Götter in Thiere und Menschen verwandelt werden können, und unzählige dergleichen Dinge mehr.

Es möchte vielleicht jemand glauben, daß die Fiktion nicht durch das Erkennen, sondern durch die Fiktion eingeschränkt werde, das heißt, wenn ich etwas singire habe und mit einer gewissen Freyheit meinen Beyfall dazu habe geben wollen, daß solches auch so in der Natur existire, so mache ich dieses, daß wir das Nämliche nachmals auf keine andere Weise denken

hoffentlich unterlassen, wenn sie die Beispiele, die ich davon geben will, und zugleich das Folgende in genaue Erwägung ziehen.

ten könnten. Z. B. wenn ich mir, (um mit jenen Personen zu reden) die Natur des Körpers so und so fingiret habe und mich freywillig habe überreden wollen, daß sie auch wirklich so existire, so sey es mir weiter nicht verstattet, eine Mücke z. B. unendlich zu fingiren, und wenn ich mir das Wesen der Seele fingiret habe, so könne ich mir sie weiter nicht quadratförmig fingiren u. s. w. Dieses wollen wir untersuchen. Erstlich: entweder leugnen, oder geben sie zu, daß wir etwas verstehen können. Geben sie es zu, so müssen sie das, was sie von der Fiktion sagen, nothwendig auch von dem Verstehen oder Erkennen gelten lassen. Leugnen sie es aber, so wollen wir, die wir wissen, daß wir etwas wissen, sehen was sie sagen. Sie sagen nämlich dieses, die Seele könne empfinden und auf mancherley Weise wahrnehmen, aber nicht sich selbst und die existirenden Dinge, sondern nur dasjenige, was weder an sich noch irgendwo vorhanden ist, das ist, die Seele könne bloß durch ihre eigene Kraft allein Sensationen oder Ideen schaffen, die nicht zu den Dingen gehörten, dergestalt, daß sie

die Seele zum Theil als einen Gott betrachten. Ferner sagen sie, wir oder unsere Seele habe eine solche Freyheit, daß wir uns, oder unsere Seele sich selbst, ja sogar ihre Freyheit zwänge. Denn nachdem sie etwas fingiret und diesem ihren Beyfall geschenkt habe, so könne sie solches auf keine andere Weise denken und fingiren, ja sie werde sogar durch diese Fiktion genöthiget, sich die Dinge auf eben diese Weise zu denken, damit die erste Fiktion nicht bestritten werde; so wie sie auch hier gezwungen sind, die hier angeführten Ungereimtheiten, wegen ihrer Fiktion zu zulassen, zu deren Widerlegung wir uns mit keinen Demonstrationen ermüden werden. *) Wir wollen sie vielmehr in ihrem

Wahn:

*) Ob ich dieses gleich aus Erfahrung zu schließen scheine, und jemand sagen möchte, daß solches nichtig sey, weil die Demonstration fehle, so will ich sie ihm, wenn er sie verlangt folgendermassen geben. Da es in der Natur nichts geben kann, das wider ihre Gesetze stritte, sondern alles nach gewissen Regeln derselben

bey

Wahrnis lassen, und lieber aus den Worten, die wir mit ihnen gewechselt haben etwas Wahres für unsre Absicht schöpfen nämlich dieses: Wenn der Verstand seine Aufmerksamkeit auf einen erdichteten und seiner Natur nach falschen Gegenstand richtet, um ihn zu erwägen, einzusehen, und daraus in guter Ordnung dasjenige herzuleiten, was daraus hergeleitet werden muß, so wird er das Falsche leicht entdecken; und wenn die erdichtete Sache, ihrer Natur nach, wahr ist, so wird der Verstand, wenn er seine Aufmerksamkeit darauf richtet, um sie einzusehen, und anfängt, aus derselben in guter Ordnung alles, was aus ihr fließt, abzuleiten, einen eben so glücklichen und ununterbrochenen Fortgang gewinnen als wir gesehen haben,

d a

daß

den geschieht, um in ungetrübter Zusammenfassung seine gewissen Wirkungen nach gewissen und bestimmten Gesetzen hervorzubringen; so folgt, daß die Seele, wenn sie die Sache wahrhaft erkennt, dieselben Wirkungen objectiv zu bilden, fortfahren werde. Man sehe unten, wo ich von der falschen Idee rede.

daß bey der eben angeführten falschen Fiktion, der Verstand sich thätig erwies, um sogleich die Ungereimtheit derselben und andere daraus hergeleiteten Ungereimtheiten darzulegen.

Wir haben also gar nichts daraus zu befürchten, daß wir etwas fingiren, wenn wir nur die Sache klar und deutlich erkennen. Denn wenn wir vielleicht sagen, Menschen würden in einem Augenblick in Thiere verwandelt, so ist dieses sehr allgemein gesprochen, so, daß man davon gar keinen Begriff, d. i. keine Idee oder Zusammenhang des Subjekts mit dem Prädikate, in der Seele hat; denn wenn dergleichen darinn vorhanden wäre, so würde der Verstand auch zugleich das Mittel und die Ursachen sehen, wodurch und warum so etwas geschehen wäre. Dann wird auch keine Aufmerksamkeit auf die Natur des Subjekts und Prädikats gerichtet. Ferner, wenn nur die erste Idee nicht erdichtet ist, und alle übrigen Ideen daraus hergeleitet werden, so wird sich die Eilfertigkeit im Fingiren nach und nach verlieren. Da auch eine fingirte Idee
nicht

nicht klar und deutlich seyn kann, sondern nur verwirrt ist, und alle Verwirrung daher rühret, daß die Seele ein ganzes oder eine aus mehreren Theilen bestehende Sache, nur zum Theil kennet und das Bekannte von dem Unbekannten nicht unterscheidet; überdieß auch auf das viele, das in jeder Sache enthalten ist, zugleich aber ohne die geringste Unterscheidung, seine Aufmerksamkeit richtet; so folgt daraus erstlich, daß, wenn die Idee eine höchst einfache Sache betrifft, dieselbe nicht anders als klar und deutlich würde seyn können. Denn die Sache müßte dann nicht theilweise, sondern entweder ganz, oder gar nichts davon erkannt werden. Zweitens folgt, daß, wenn man eine aus mehreren Theilen zusammengesetzte Sache in Gedanken in alle ihre einfachsten Theile zerlegte, und die Aufmerksamkeit auf jeden einzelnen Theil besonders richtete, sodann alle Verwirrung verschwinden würde. Drittens folgt, daß die Fiktion nicht einfach seyn kann, sondern daß sie aus der Zusammensetzung verschiedener verwirrter Ideen von verschiedenen in der Natur vorhandenen Dingen und Handlungen, oder noch be-
fer,

fer, aus der Aufmerksamkeit *) auf dergleichen verschiedene Ideen, denen aber zugleich unser Beifall mangelt, entsteht. Denn wenn die Fiktion einfach wäre, so würde sie klar und deutlich und folglich auch wahr seyn. Bestände sie aus der Zusammensetzung deutlicher Ideen, so würde die Zusammensetzung derselben ebenfalls klar und deutlich und folglich wahr seyn. Wenn wir z. B. die Natur sowohl des Zirkels als des Vierecks kennen, so können wir diese beiden nicht zusammensetzen, und einen viereckigten Zirkel, oder eine viereckigte Seele und dergleichen machen. Wir können

*) Die Fiktion an sich betrachtet, ist von dem Traume nicht sehr und nur darin verschieden, daß in Träumen die Ursachen nicht vorhanden sind, die die Wachen mittelst der Sinne erhalten. Woraus man folgert, daß dergleichen Vorstellungen zu dieser Zeit nicht von außer ihnen befindlichen Dingen erregt werden. Irrthum hingegen ist, wie sogleich erhellen wird, wenn man im Wachen träumt; und wenn der Irrthum gar zu handgreiflich und offenbar ist, wird er Wahnsinn genannt.

können also abermal schließen und sehen, daß wir bey der Fiktion gar nicht befürchten dürfen, sie mit wahren Ideen zu vermischen. Denn was die Art von Fiktion, von der ich zuerst geredet habe, betrifft, wo nämlich die Sache klar erkannt wird, so haben wir gesehen, daß, wenn die klar begriffene Sache und auch ihre Existenz an und für sich eine ewige Wahrheit ist, wir in Absicht auf dieselbe gar nichts fingiren können; wenn aber die Existenz der begriffenen Sache keine ewige Wahrheit ist, so muß man nur die Existenz der Sache mit ihrem Wesen zu vergleichen suchen und zugleich auf die Ordnung der Natur dabey aufmerksam seyn. Was die zweyte Fiktion betrifft, die, wie ich gesagt habe, aus der Betrachtung verschiedner verworrenen Ideen von verschiedenen in der Natur vorhandenen Dingen und Handlungen, denen unser Beyfall mangelt, besteht, so haben wir auch gesehen, daß sich eine höchst einfache Sache nicht fingiren lasse, sondern daß sie mit dem Verstande begriffen und eingesehen werden müsse, und daß wir eben so wenig ein zusammengesetztes Ganze, in wie fern wir auf die einfachsten Theile,

wor:

woraus es besteht, unsere Aufmerksamkeit richten, ja sogar aus diesen selbst keine Handlungen, die nicht wahr sind, fingiren können; denn wir wären dann zugleich genöthiget einzusehen, wie und warum so etwas geschehe.

Wir geben nunmehr zur Untersuchung der falschen Idee über, um zu sehen, wo sie statt findet und wie man sich hüten könne, in falsche Vorstellungen zu fallen. Beides wird uns nun, nach Untersuchung der erdichteten Idee nicht schwer werden. Denn zwischen der falschen und erdichteten Idee findet weiter kein Unterschied statt, als daß letztere Beifall voraussetzt, das ist, wie ich schon bemerkt habe, daß zu den Vorstellungen, die sich dem Fingirenden darbieten, keine Ursachen vorhanden sind, aus welchen er, als Fingirender, abnehmen könnte, daß diese Vorstellungen nicht von Dingen außer ihm entstünden, und daß sie beynahe weiter nichts sey, als mit offenen Augen oder wachend träumen. Die falsche Idee beschäftigt sich also mit, oder besser zu reden, sie beziehet sich auf die Existenz einer Sache, deren Wesen er-
kannt

kannt und eingesehen wird, oder auf das Wesen, auf eben die Art, wie die erdichtete Idee. Was sich auf die Existenz bezieht, wird auf eben die Art verbessert, wie die Fiktion: Denn wenn die Natur einer bekannten Sache nothwendige Existenz voraussetzt, so ist es uns unmöglich, in Ansehung der Existenz dieser Sache zu irren; wenn aber die Existenz der Sache keine ewige Wahrheit ist, wie es ihr Wesen ist, sondern die Nothwendigkeit oder Unmöglichkeit zu existiren von äussern Ursachen abhängt, so muß man alles auf eben die Art nehmen, die ich angezeigt habe, als von der Fiktion die Rede war; denn sie wird auf eben die Art verbessert. Was die falsche Idee betrifft, die sich auf Wesen, oder auch auf Handlungen bezieht, so sind dergleichen Vorstellungen nothwendig immer verwirrt und aus verschiedenen verwirrten Vorstellungen von in der Natur existirenden Dingen zusammengesetzt, z. B. wenn sich Menschen überreden, in Wäldern, Bildern, Thieren, und andern Dingen wären Gottheiten gegenwärtig; es gebe Körper, in denen der Verstand bloß das Resultat ihrer Zusammensetzung sey;

sey; Zeichenname könnten vernünftig denken, gehen, sprechen; Gott könne hintergangen werden und dergleichen Dinge mehr. Ideen hingegen, welche klar und deutlich sind, können niemals falsch seyn. Denn Ideen von Dingen, die klar und deutlich erkannt werden, sind entweder höchst einfach, oder aus den einfachsten Ideen zusammengesetzt, das ist, von den einfachsten Ideen abgezogen. Daß aber eine höchst einfache Idee nicht falsch seyn könne, wird ein jeder er-messen können, wenn er nur weiß, was Wahrheit oder Verstand, und zugleich, was falsch oder irrig sey.

Denn was dasjenige betrifft, worinn die Form des Wahren besteht, so ist gewiß, daß der wahre Gedanke von dem falschen nicht allein durch die äußerliche, sondern hauptsächlich durch die innere Benennung unterschieden wird. Denn wenn ein Handwerksmann irgend ein Werk in gehöriger Ordnung in Gedanken entworfen hat, so wird, ohngeachtet ein solches Werk noch nie vorhanden gewesen ist noch jemals versfertigt werden wird, sein Gedanke davon dennoch wahr seyn, und der Gedanke wird

derselbe bleiben, das Werk mag zu Stande kommen oder nicht. Wenn hingegen jemand sagt, Petrus 3. B. existire, und weiß doch nicht, daß Petrus existirt, so ist dieser Gedanke in Absicht auf den, der ihn hatte, falsch, oder, wenn man lieber will, nicht wahr, im Fall Petrus auch wirklich existirte. Der Ausdruck, Petrus existirt, ist auch nur in Ansehung dessen wahr, der gewiß weiß, daß Petrus existirt. Hieraus folgt, daß in den Ideen etwas Reelles vorhanden sey, wodurch die wahren von den falschen unterschieden werden. Dieses wollen wir jetzt näher beleuchten, damit wir die beste Regel der Wahrheit erlangen. (Denn ich habe schon gesagt, daß wir unsere Gedanken nach der gegebenen Regel der wahren Idee bestimmen müssen, und daß die Methode eine reflektirende Erkenntniß sey, und die Eigenschaften des Verstandes kennen lernen. Man darf auch nicht sagen, dieser Unterschied entspringe daraus, daß ein wahrer Gedanke in der Erkenntniß der Dinge nach ihrer ersten Ursachen bestehe, worinn er freylich von dem falschen Gedanken, wie ich solchen oben erklärt habe, sehr verschieden wäre: denn

ein

ein wahrer Gedanke wird auch derjenige genannt, der das Wesen eines Principiums objectiv involviret, das weiter keine Ursache hat, und nur durch sich und an und für sich erkannt wird. Daher muß die Form des wahren Gedanken in diesem Gedanken selbst, ohne Beziehung auf andere, gegründet seyn; sie erkennet auch kein Object als ihre Ursache, sondern muß von der Kraft des Verstandes selbst und von der Natur abhängen. Denn wenn man annähme, daß der Verstand irgend ein neues Etwas das noch nie existirte, sich vorstellte, wie sich einige den Verstand Gottes denken, ehe er die Dinge erschuf (welche Vorstellung von keinem Gegenstand hervorgebracht werden konnte) und aus dieser Vorstellung andere auf gehörige Art ableitete, so würden alle diese Gedanken wahr, und von keinem äußern Gegenstande bestimmt seyn, sondern bloß von der Kraft des Verstandes und von der Natur abhängen. Man muß also das, was die Form des wahren Gedanken ausmacht, in eben diesem Gedanken suchen, und von der Natur des Verstandes ableiten. Um also dieses zu erforschen, müssen wir

wir uns irgend eine wahre Idee vor Augen stellen, von deren Gegenstande wir so gewiß, als möglich ist, wissen, daß er von unserer Denkkraft abhängt und keinen Gegenstand weiter in der Natur habe: denn in einer solchen Idee, werden wir, wie schon aus dem Angeführten erhellet, das, wohin unsere Absicht geht, leichter ergründen können. Z. B. Um mir einen Begriff von einer Kugel zu machen, fingire ich mir nach Gefallen eine Ursache, nämlich daß ein Halbzirkel um den Mittelpunct geschwungen werde, und aus der Umschwingung gleichsam eine Kugel entstehe. Diese Idee ist wirklich wahr, und ob wir gleich wissen, daß in der Natur nie eine Kugel auf diese Art entstanden ist, so ist diese Vorstellung dennoch wahr, und dieses die leichteste Art sich von der Kugel einen Begriff zu machen. Es ist aber zu merken, daß diese Vorstellung die Umschwingung des Halbzirkels bejahet; diese Bejahung würde aber falsch seyn, wenn sie nicht an den Begriff der Kugel oder der Ursach, die diese Bewegung bestimmt, gebunden, oder wenn diese Bejahung ganz für sich allein und von allen abgesondert vorhanden wäre.

wäre. Denn alsdann würde die Seele bloß die Bewegung des Halbzirkels zu bejahen streben, welche weder in dem Begriffe des Halbzirkels enthalten ist, noch aus dem Begriffe, der die Bewegung bestimmenden Ursache entspringt. Daher bestehet die Falschheit bloß darin, daß von einer Sache etwas bejahet wird, das in dem Begriffe, den wir uns davon gebildet haben, nicht enthalten ist, wie z. B. die Bewegung oder Ruhe von dem Halbzirkel. Hieraus folgt, daß einfache Gedanken nicht falsch seyn können, wie z. B. die einfache Idee des Halbzirkels der Bewegung, Quantität u. s. w. Was diese einfache Ideen Bejahendes enthalten, füllet die Begriffe derselben, und gehet nicht über ihn hinaus; daher dürfen wir nach Gefallen, und ohne Irrthum zu befürchten, einfache Ideen bilden. Es ist also nur noch übrig, zu untersuchen, durch welche Kraft unser Verstand sich dieselben bilden könne, und wie weit sich diese Kraft erstrecke. Haben wir dieses ausfindig gemacht, so werden wir leicht die höchste Erkenntniß erblicken, zu welcher wir gelangen können. Es ist gewiß, daß sich diese Kraft nicht ins Unendliche

liche

liche erstrecke. Denn wenn wir von einer Sache etwas behaupten, daß in dem Begriffe, den wir uns davon gemacht haben, nicht enthalten ist, so zeigt dieses einen Mangel in unserer Vorstellung an, oder es ist ein Kennzeichen, daß wir davon verstümmelte und abgerissene Gedanken oder Ideen haben. Denn wir haben gesehen, daß die Bewegung des Halbzirkels, so lange sie ganz sollet in der Seele liegen, falsch, hingegen aber wahr sey, wenn sie mit dem Begriffe der Kugel, oder sonst einer andern diese Bewegung bestimmenden Ursache, verbunden ist. Wenn es in der Natur des denkenden Wesens liegt, wie es gleich auf den ersten Anblick sichtbar ist, wahre oder adäquate Gedanken zu bilden, so ist auch gewiß, daß unadäquate Ideen in uns lediglich daher entstehen, daß wir nur ein Theil eines denkenden Wesens sind, von welchem einige Gedanken ganz und einige Gedanken nur zum Theil unsern Verstand ausmachen.

Was aber noch zu betrachten ist, bey der Fiktion aber zu bemerken nicht nöthig war, und woben der größte Betrug statt

statt findet, ist der Fall, wenn Ideen, die in der Einbildungskraft entstehen, auch in dem Verstande sind, das ist, klar und deutlich begriffen werden, und daß alsdann, so lange man das Deutliche nicht von dem Verwirrten unterscheidet, die Gewißheit, das ist, die wahre Idee mit undeutlichen Ideen vermischet wird. So haben z. B. einige Stoiker vielleicht den Namen der Seele und auch daß sie unsterblich sey, gehört, und sich solches verwirrt imaginirt: sie stellten sich auch in der Einbildungskraft vor, und dachten sich zugleich, daß die subtilsten Körper alle andern durchdrängen, aber sie selbst von keinen Körpern könnten durchdrungen werden. Da sie sich alles dieses zugleich imaginirten, und dabey von der Gewißheit dieses Grundsatzes überzeugt waren, so hielten sie sich auch sogleich überzeugt, daß die Seele aus jenen höchst subtilen Körperchen bestehe, daß dieselben nicht getheilt werden könnten u. s. w. Aber auch von diesem Irrthum werden wir befreit, wenn wir uns bestreben, alle unsere Vorstellungen nach der Regel der gegebenen wahren Idee zu untersuchen und uns dabey, wie

ich

ich im Anfange gesagt habe, vor solchen Vorstellungen hüten, die wir durch das Gehör oder eine unbestimmte Erfahrung erlangen. Hierzu kommt noch, daß ein solcher Betrug daraus entsteht, daß man sich die Dinge zu abstrakt denkt; denn es ist schon für sich klar genug, daß ich dasjenige, was ich in seinem eigentlichen und wahren Gegenstand denke und begreife, nicht auf etwas anderes anwenden kann. Endlich entspringet ein solcher Betrug auch daher, daß man die ersten Elemente der ganzen Natur nicht versteht; gehet man also ohne Ordnung zu Werke und vermischt man die Natur mit abstrakten Ideen, ob sie gleich wahre Grundsätze sind, so verirret man sich selbst, und kehret die Ordnung der Natur um. Wenn wir aber so wenig abstrakt als möglich verfahren, und von den ersten Elementen, das ist, von dem Urquell und Ursprung der Natur, so zeitig als möglich ist, anfangen, so haben wir eine solche Täuschung auf keine Weise zu befürchten. Was aber die Kenntniß des Ursprungs der Natur betrifft, so brauchen wir nicht zu besorgen, sie mit abstrakten Ideen zu vermischen: denn wenn et-

was abstrakt begriffen wird, wie alles Allgemeine, so wird es immer in dem Verstande in einem weitem Umfange begriffen, als seine Partikularien wirklich in der Natur existiren können. Da es ferner in der Natur viele Dinge giebt, deren Unterschied von einander so gering ist, daß er dem Verstand beynahe entgeht, so kann es, wenn man sich dieselben abstrakt denkt, gar leicht geschehen, daß man verwirret wird. Weil aber der Ursprung der Natur, wie wir hernach sehen werden, weder abstrakt oder allgemein begriffen, noch im Verstande weiter ausgedehnet werden kann, als er wirklich ist, auch gar keine Aehnlichkeit mit veränderlichen Dingen hat, so hat man auch in Ansehung seiner Vorstellung keine Verwirrung zu besorgen, wenn wir nur das Muster der Wahrheit (das schon gezeigt worden ist) haben: es ist nämlich das einzige unendliche Wesen, das ist, es ist alles seyn *) und dasjenige ausser welchem es kein Seyn giebt.

Bis:

*) Dieses ist schon oben bewiesen worden. Denn wenn ein solches Wesen nicht existirte, so
kann:

Bisher haben wir von der falschen Idee gehandelt; es ist noch übrig, die zweifelhafte Idee zu untersuchen, das ist, wir müssen untersuchen, worinn dasjenige besteht, das uns in Zweifel setzen kann, und wie der Zweifel gehoben werde. Ich rede hier von dem wahren Zweifel in der Denkkraft, und nicht von dem, den man hin und wieder äussern hört, wenn nämlich einer mit Worten, ob er gleich im Herzen nicht zweifelt, sagt, daß er zweifle: denn es ist nicht die Sache der Methode, dieses zu verbessern, sondern dieses gehöret mehr zur Erforschung der Halsstarrigkeit und der Verbesserung derselben. Durch die Sache selbst also, in Ansehung deren gezweifelt wird, entstehet in der Seele kein Zweifel, das ist, wenn nur eine einzige Idee in der Seele ist, sie mag wahr oder falsch seyn, so wird kein Zweifel entstehen, aber auch keine Gewißheit;

könnte es niemals herabgebracht werden; mithin könnte auch die Denkkraft mehr verstehen und begreifen, als die Natur zu leisten im Stande wäre, welches, wie ich oben gezeigt habe, falsch ist.

sondern nur eine solche Sensation; denn sie ist an sich weiter nichts als eine solche Sensation; sondern er entsteht durch eine andere Idee, die nicht so klar und deutlich ist, daß wir daraus in Absicht auf die Sache, über welche gezweifelt wird, etwas Gewisses schließen könnten, das ist, die Idee, welche uns in Zweifel setzt, ist nicht klar und deutlich. Wer also noch nicht über die Täuschung der Sinne, oder über die Erfahrung, oder sonst etwas anderes, nachgedacht hat, der wird auch niemals zweifeln, ob die Sonne größer oder kleiner sey, als sie uns erscheinet. Daher verwundert sich oft der Bauer, wenn er hört, daß die Sonne viel größer als der Erdball sey. Aber aus dem Nachdenken über die Täuschung der Sinne *) entsteht der Zweifel; und wenn man nach dem Zweifel, zur wahren Erkenntniß der Sinne gelangt ist, und einseht, wie vermöge der Werkzeuge der Sinne sich die

Ge-

*) d. i. er weiß, daß sich die Sinne irren; aber er weiß dieses nur vermehrt; weil er nicht weiß, wie die Sinne irren.

Gegenstände in der Entfernung darstellen, so wird der Zweifel wieder gehoben. Hieraus folgt, daß wir wahre Ideen nicht darum in Zweifel ziehen können, weil vielleicht ein betrügerischer Gott existire, der uns auch in den allergeringsten Dingen so lange hintergehe, als wir keine klare und deutliche Idee haben, das ist, wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf die Erkenntniß richten, die wir von dem Ursprunge aller Dinge haben, und nichts finden, das uns belehre, daß er trüger nach eben der Erkenntniß von ihm sey, vermöge welcher wir, wenn wir auf die Natur des Dreyecks sehen, finden, daß seine drey Winkel den beyden rechten gleich sind. Wenn wir aber eine solche Erkenntniß von Gott besitzen, als wir sie vom Dreyeck haben, so wird aller Zweifel gehoben. Und auf eben die Art, wie wir zu einer solchen Kenntniß des Dreyecks kommen können, ohngeachtet wir nicht wissen, ob uns irgend ein höchster Betrüger hintergehe, können wir auch zu einer solchen Erkenntniß Gottes gelangen, ob wir gleich nicht wissen, ob es einen höchsten Betrüger gebe, und wenn wir nur diese Erkennt-

kenntniß haben, so wird dieses schon hinreichend seyn, allen Zweifel zu heben, welche in uns über klare und deutliche Ideen entstehen können. Wenn man ferner in Erforschung derjenigen Dinge, die vor allen andern erforscht werden müssen, richtig und ohne die Verknüpfung der Dinge zu unterbrechen, zu Werke geht, und weiß wie die Aufgaben zu bestimmen sind, ehe man sich zur Erkenntniß derselben anschickt, so wird man immer nichts als die gewissesten, das ist, klare und deutliche Ideen, erhalten. Denn Zweifeln ist nichts anders als die Ungewißheit des Verstandes in Ansehung einer Behauptung oder Verneinung, von welchen beiden er eins ergreifen würde, wenn nicht etwas entgegen stünde, durch dessen Nichtkenntniß die Kenntniß der Sache selbst unvollkommen seyn muß. Hieraus schließen wir, daß das Zweifeln immer dadurch entsteht, daß man die Sache ohne Ordnung untersucht.

Dieses ist es, was ich in dem ersten Theile der Methode abzuhandeln versprochen habe. Damit ich aber nichts übergehe, was zur Erkenntniß des Verstandes

des

des und seiner Kräfte führen kann; so will ich noch Einiges von dem Gedächtniß und der Vergessenheit beybringen; woben hauptsächlich dieses in Betrachtung gezogen werden muß, daß das Gedächtniß sowohl mit Hilfe, als auch ohne Mitwirkung des Verstandes gestärket wird. Denn was das erstere betrifft, so ist eine Sache desto leichter zu behalten, je verständiger sie ist, da wir sie hingegen desto leichter vergessen, je schwerer sie zu begreifen ist. Wenn ich jemanden z. B. eine Menge unzusammenhängender Worte gebe, so wird er sie viel schwerer im Gedächtniß behalten, als wenn ich ihm dieselben Worte in Form einer Erzählung vorlege. Ohne Hülfe des Verstandes wird das Gedächtniß gestärkt, von der Kraft, wodurch die Einbildungskraft oder der sogenannte *Sensus communis* von irgend einem einzelnen körperlichen Gegenstand afficiret wird. Ich sage von einem einzelnen: denn die Einbildungskraft wird lediglich durch einzelne Dinge gerührt; wenn z. B. einer nur eine einzige Liebeskomödie gelesen hat, so wird er dieselbe am besten im Gedächtniß behalten, so lange er nicht mehrere andere von gleicher

Gat-

Gattung lieſt; ſind es aber mehrere von derſelben Gattung, ſo beſchäftigen ſie alle zugleich die Einbildungskraft, und man vermiſcht ſie leicht. Ich ſage auch, der Gegenſtand müſſe körperlich ſeyn, weil die Einbildungskraft bloß durch Körper afficirt wird. Da alſo das Gedächtniß ſowohl durch den Verſtand als auch ohne denſelben geſtärkt wird, ſo folgt daraus, daß es von dem Verſtande verſchieden ſey, und daß es in Anſehung des Verſtandes, an ſich betrachtet, weder Gedächtniß, noch Vergessenheit gebe. Worinn wird alſo das Gedächtniß beſtehen? Es iſt nichts anders, als die Empfindung der Eindrücke des Gehirns, verbunden mit dem Gedanken an eine beſtimmte Dauer dieſer Empfindung *)
wel-

*) Wenn aber die Dauer unbeſtimmt iſt, ſo iſt die Erinnerung der Sache unvollkommen, welches auch ein jeder von der Natur gelernt zu haben ſcheint. Denn um jemanden in dem, was er erzählt, mehr glauben zu können, fragen wir ihn oft, wann und wo ſich ſolches zugetragen habe. Ob auch gleich die Ideen ſelbſt ihre Dauer in der Seele haben, ſo bemerken wir

welches auch die Wiedererinnerung zeigt. Denn hier denkt die Seele über die Empfindung nach, aber nicht in einer anhaltenden Dauer; und so ist die Idee dieser Empfindung nicht die Dauer der Empfindung, das ist, nicht das Gedächtniß selbst. Ob aber die Ideen selbst eine Verderbniß leiden, soll in meiner Philosophie gelehret werden. Und wenn dieses jemanden ungereimt scheinen sollte, so wird es nach meiner Absicht hinlänglich seyn, wenn ich ihm zu bedenken gebe, daß eine Sache desto leichter im Gedächtniß behalten wird, je besonderer oder einzelner sie ist, wie aus dem eben angeführten Beispiele vom Lustspiel erhellet. Ferner, je leichter eine Sache zu verstehen ist, desto leichter behält man sie auch im Gedächtniß. Es läßt sich also eine höchst einzelne oder besondere Sache, wenn sie verständlich ist, am besten im Gedächtniß behalten.

So

mir doch, wenn wir die Dauer mittelst der Bewegung irgend eines Maßstabes zu bestimmen gewohnt sind, welches auch mit Hülfe der Einbildungskraft geschieht, bis jetzt kein Gedächtniß, das bloß reiner und eigentlicher Verstand wäre.

So hätten wir denn unter der wahren Idee und den übrigen Wahrnehmungen die Unterschiede bemerkt und gezeigt, daß die erdichteten, falschen und übrigen Ideen ihren Ursprung in der Einbildungskraft haben, das ist, von gewissen, wenn ich so reden darf, zufälligen und unabhängigen Sensationen, die nicht aus der Kraft der Seele selbst, sondern von äußerlichen Ursachen entspringen, je nachdem der Körper, träumend oder wachend verschiedene Bewegungen erhält. Man kann auch, wenn man lieber will, unter der Einbildungskraft verstehen was man will, wenn es nur von dem Verstande verschieden ist und der Verstand dadurch in einen leidenden Zustand gesetzt wird; denn es ist einerley, was man für Einbildungskraft annimmt, wenn wir wissen, daß sie etwas Unbestimmtes und Unstätes sey, wodurch der Verstand leidet und auch zugleich wissen, wie wir uns mit Hülfe des Verstandes von ihr befreien können. Es darf sich also auch niemand wundern, daß ich hier noch nicht beweise, daß es einen Körper und andere nothwendige Dinge gebe, und dennoch von der Einbildungskraft,

Kraft, dem Körper, und seiner Beschaffenheit rede. Es ist nämlich einerley, was ich dafür nehme, nachdem ich weiß, daß sie etwas Unbestimmtes und Unstätes sey u.

Von der wahren Idee aber habe ich gezeigt, daß sie einfach und aus einfachen Ideen zusammengesetzt sey, und daß sie zeige, wie und warum etwas sey oder geschehen sey, und daß die objektiven Wirkungen derselben nach der Formalität des Objekts selbst in der Seele vorgehen; welches eben das ist, was die Alten gesagt haben, die wahre Wissenschaft gehe von der Ursache zu den Wirkungen fort, außer daß sie, so viel mir bekannt ist, niemals, so wie wir hier, sich die Seele als nach gewissen Regeln handelnd und gleichsam als ein geistiges Automat gedacht haben. Dadurch haben wir, so viel es anfänglich geschehen konnte, eine Kenntniß von unserem Verstande und von einem solchen Muster einer wahren Idee erlangt, daß wir uns nicht fürchten dürfen, das Wahre mit dem Falschen oder Erdichteten zu vermischen; wir brauchen

uns

uns auch nicht zu verwundern, warum wir Einiges verstehen, was auf keine Weise in die Einbildungskraft kommt, und warum andere Dinge Gegenstände der Einbildungskraft sind, die schlechterdings gegen den Verstand streiten, und endlich wieder andere mit dem Verstande übereinstimmen. Denn wir wissen, daß diejenigen Operationen, durch welche die Imaginationen erzeugt werden, nach andern Gesetzen geschehen, die von den Gesetzen des Verstandes ganz verschieden sind, und daß die Seele in Absicht auf die Einbildungskraft nur in einem leidenden Zustande sich befindet. Hieraus erhellet auch, wie leicht diejenigen, die keinen genauen Unterschied zwischen Einbildungskraft und Verstand machen, in große Irthümer verfallen können. Dergleichen Irthümer sind z. B. daß die Ausdehnung, deren Theile von einander reell unterschieden werden, in einem Orte, daß sie endlich seyn müsse, daß sie das erste und einzige Fundament aller Dinge sey, und zu einer Zeit einen größern Raum einnehme, als zu einer andern, und dergleichen Dinge mehr, die der Wahrheit gänzlich entgegen sind, wie ich an seinem Orte zeigen werde. Da

Da hiernächst die Worte ein Theil der Einbildungskraft sind, das ist, da wir, je nachdem sie, nach irgend einer Disposition des Körpers in dem Gedächtniß, weitschweifig und unbestimmt zusammengesetzt werden, und viele Begriffe singuliren, so ist nicht zu zweifeln, daß auch die Wörter, so gut als die Einbildungskraft, eine Ursache vieler und großer Irthümer seyn können, wenn wir nicht sehr gegen sie auf der Huth sind. Hierzu kommt noch, daß sie nach dem Willen und der Vorstellungsart des gemeinen Volks gemacht und deswegen nichts als Zeichen von Dingen, nur in der Maasse sind, wie solche auf die Einbildungskraft, nicht aber, wie sie auf den Verstand wirken. Dieses erhellet daraus deutlich, daß man allen denjenigen Dingen, die nur den Verstand und nicht die Einbildungskraft beschäftigen, öfters negative Benennungen gegeben hat, wie z. B. unkörperlich, unendlich u. s. w. So werden auch viele Dinge, die in der That affirmativ sind, verneinend ausgedrückt, und umgekehrt, z. B. ungeschaffen, unabhängig, unendlich, unsterblich, und dergleichen; weil man sich nämlich das

ent-

Entgegengesetzte von diesen Dingen weit leichter in der Einbildungskraft vorstellt; aus diesem Grunde both sich auch das Entgegengesetzte den ersten Menschen eher dar, und bemeisterte sich der positiven Benennungen. Wir bejahen und verneinen vieles, bloß weil es die Natur der Worte, nicht aber die Natur der Sachen leidet, es zu bejahen und zu verneinen; wir würden also, wenn uns letzteres unbekannt bliebe, leicht etwas Falsches für wahr annehmen.

Außer diesem müssen wir auch eine andere große Ursache der Verwirrung vermeiden, eine Ursache, welche auch macht, daß der Verstand nicht auf sich reflektirt. Wenn wir nämlich zwischen Einbildungskraft und Verstand nicht unterscheiden, so glauben wir, das dasjenige, was wir uns leicht in der Einbildungskraft vorstellen, deutlicher sey, und daß wir das zu verstehen meinen, was wir uns einbilden. Daher setzen wir das voraus, was nachgesetzt werden muß, und so wird die wahre Ordnung im Fortgange des Denkens umgekehrt, und nichts regelmäßig gefolgert.

Um auch endlich auf den zweiten Theil *) dieser Methode zu kommen, so will ich erstlich den Zweck, den ich bey dieser Methode beabsichtige, und dann die Mittel ihn zu erreichen, vortragen. Der Zweck ist, sich klare und deutliche Ideen zu verschaffen, solche nämlich, die blos durch reinen Verstand, und nicht durch zufällige Bewegungen des Körpers entstanden sind. Damit auch hernach alle Ideen auf eine einzige zurückgeführt werden, so müssen wir sie dergestalt zusammenzusetzen und zu ordnen suchen, daß unsere Seele, so viel sie kann, die Formalsität der Natur, sowohl in Absicht auf das Ganze, als auf ihre Theile, objectiv darstelle.

Was

*) Die vornehmste Regel dieses Theils ist, wie aus dem ersten Theile folgt, alle Ideen aufzusuchen, die wir, durch den reinen Verstand erzeugt, in uns finden, um sie von den Ideen, die in unserer Einbildungskraft entstehen zu unterscheiden; welches aus den Eigenschaften beider, nämlich der Einbildungskraft und des Verstandes herausgebracht werden kann.

Was das erstere betrifft, so wird, wie ich schon gemeldet habe, zu unserm letzten Zweck erfordert, daß man sich die Sache entweder bloß vermöge ihres Wesens, oder vermöge ihrer nächsten Ursache denke. Nämlich, wenn die Sache an und für sich besteht, oder, wie gemeinlich gesprochen wird, ihren Grund in sich selbst hat, so muß sie bloß durch ihr Wesen begriffen und eingesehen werden; wenn aber die Sache nicht in sich selbst besteht, sondern eine Ursache erfordert, wenn sie existiren soll, so muß sie durch ihre nächste Ursache verstanden werden. Denn in der That ist die Kenntniß der Wirkung nichts anders als sich eine vollkommnere Kenntniß von der Ursache verschaffen. *) Daher dürfen wir niemals, so lange wir mit der Untersuchung der Dinge beschäftigt sind, etwas aus abstrakten Begriffen folgern, und uns sehr hüten, das was bloß im Verstande existirt, mit dem, was in der

Sache

*) Hieraus erheller, daß wir von der Natur nichts begreifen können, wenn wir nicht zugleich unsere Erkenntniß von der ersten Ursache, od. v. Gott erweitern.

Sache selbst besteht, zu vermischen; sondern die beste Folgerung muß von einem particulären affirmativen Wesen, oder von einer wahren und richtigen Definition hergenommen werden. Denn von allgemeinen Axiomen allein kann der Verstand nicht auf besondere Dinge herabsteigen, da sich Axiome über das Unendliche verbreiten, und den Verstand nicht mehr zur Betrachtung des einen als des andern Besondern bestimmen. Der richtige Weg zur Erfindung ist also, aus einer gegebenen Definition Gedanken bilden; dieses wird desto glücklicher und leichter von statten gehen, je besser wir eine Sache definiren. Der Mittelpunkt also, um welchen sich der ganze zweyte Theil dieser Methode dreht, besteht in der Erkenntniß dessen, was zu einer guten Definition erfordert wird, und dann in der Art und Weise sie zu erfinden. Zuerst will ich von den Eigenschaften einer Definition handeln.

Wenn eine Definition vollkommen genannt werden soll, so muß sie das innere Wesen der Sache ausdrücken, und nicht etwa statt des Wesens gewisse Eigens-

schaften unterschieden. Um dieses zu erläutern, will ich keiner individuellen Beyspiele erwähnen, um nicht das Ansehn zu haben, als ob ich die Zirkeländer anderer aufdecken wollte, sondern nur ein Beyspiel von einer abstrakten Sache nehmen, bey welcher es gleich viel ist, wie man sie definiert, nämlich vom Zirkel. Wenn man denselben so definiert, daß er eine Figur sey, wo die Linien, die man aus dem Mittelpunkte zur Circumferenz zieht, einander gleich sind, so siehet ein jeder, daß diese Definition nicht das Wesen des Zirkels, sondern nur eine Eigenschaft desselben ausdrückt. Und ob dieses gleich, wie ich gesagt habe, in Absicht auf die Figuren und die übrigen Wesen des Verstandes (*entia rationis*) nichts ausmacht, so ist es doch in Ansehung physischer und reeller Wesen sehr wichtig: weil nämlich die Eigenschaften der Dinge so lange nicht erkannt werden, als man die Wesen derselben nicht kennt; wenn wir aber diese übergehen, so werden wir nothwendig den Zusammenhang des Verstandes, der den Zusammenhang der Natur darstellen muß, zerstören, und von unserm Zwecke ganz ab-

abkommen. Um also von diesem Fehler frey zu bleiben, muß bey der Definition Folgendes beobachtet werden.

I. Ist es eine erschaffene Sache, so muß die Definition, wie ich gesagt habe, die nächste Ursache in sich fassen. So wäre z. B. der Zirkel nach diesem Gesetz so zu definiren: daß er eine Figur sey, der von einer Linie beschrieben wird, deren eines Ende fest, das andere aber beweglich ist, welche Definition die nächste Ursache deutlich in sich faßt.

II. Es wird von der Sache ein solcher Begriff oder eine solche Definition erfordert, daß alle Eigenschaften der Sache, für sich allein und ohne Verbindung mit andern betrachtet, daraus geschlossen werden können; wie aus der angeführten Definition des Zirkels zu sehen ist. Denn aus derselben kann deutlich geschlossen werden, daß alle aus dem Mittelpunkte zur Circumferenz gezogenen Linien einander gleich sind; und daß dieses ein nothwendiges Erforderniß einer Definition sey, fällt jedem Aufmerksamen so deutlich in

die Augen, daß es nicht der Mühe werth zu seyn scheint, sich bey einem Beweise davon aufzuhalten, und aus dieser zweyten Erforderniß zu zeigen, daß eine jede Definition bejahend seyn müsse. Ich rede von der intellektuellen Bejahung, und bekümmere mich nicht um die wörtliche, die wegen Mangel an Worten zuweilen vielleicht verneinend ausgedrückt werden kann, ob sie gleich bejahend zu verstehen ist.

Die Erfordernisse einer Definition von einer unerschaffenen Sache sind diese:

I. Sie muß keine Ursache enthalten, das ist, der Gegenstand darf weiter nichts als sein eigenes Wesen zu seiner Erklärung nöthig haben.

II. Wenn die Definition von einer Sache gegeben worden, so darf die Frage, ob sie sey, gar nicht mehr statt finden.

III. Die Definition darf, in Absicht auf den Sinn, keine Substantive haben, die in Adjektive verwandelt werden können, das ist, sie darf nicht durch Abstrakta ausgedrückt werden.

IV.

IV. Zuletzt (ob dieses gleich nicht sehr nöthig ist bemerkt zu werden) wird erfordert, daß sich aus der Definition der Sache alle Eigenschaften derselben folgern lassen. Alle diese Stücke werden jedem Nachdenkenden deutlich einleuchten.

Ich habe auch gesagt, daß die beste Folgerung aus einem partikulären affirmativen Wesen hergeleitet werden müsse: denn je specieller eine Idee ist, desto unterscheidbarer und folglich desto klärer ist sie auch. Daher muß es unsere größte Sorge seyn, zur Kenntniß der besondern Dinge zu gelangen.

In Ansehung der Ordnung aber, und um alle unsere Wahrnehmungen zu ordnen und zu verbinden, wird erfordert, daß wir, so bald als möglich und die Vernunft es fodert, untersuchen, ob es ein Wesen gebe, und zugleich was es für eins sey, welches den Grund aller Dinge enthalte, so, daß sein objektives Wesen auch die Ursache aller unserer Ideen sey; und dann wird unsere Seele, wie ich gesagt habe, der Natur am ähnlichsten darstellen: Denn
sie

sie wird alsdann auch das Wesen, die Ordnung und die Verknüpfung derselben objectiv haben. Hieraus können wir sehen, daß es hauptsächlich nothwendig für uns sey, unsere Ideen immer von physischen Dingen oder wirklichen Wesen herzu-
leiten, indem wir so viel nur möglich ist, nach der Reihe der Ursachen von einem wirklichen Wesen zu einem andern wirklichen Wesen fortschreiten, und zwar dergestalt, daß wir nicht auf abstrakte und allgemeine Wesen übergeben, oder aus ihnen etwas Wirkliches schließen, oder abstrakte und allgemeine Wesen aus einem wirklichen folgern; denn beides unterbricht den wahren Fortschritt des Verstandes. Es ist aber zu merken, daß ich hier unter der Reihe der Ursachen und wirklichen Wesen nicht die Reihe einzelner veränderlicher, sondern nur die Reihe fester und ewiger Dinge verstehe. Denn es würde der menschlichen Eingeschränktheit unmöglich seyn, die Reihe der einzelnen veränderlichsten Dinge zu erreichen, sowohl wegen ihrer alle Zahl übersteigenden Menge, als auch wegen der bey einer und derselben Sache obwaltenden unzählbaren Umstände, wor-
von

von ein jeder die Ursache der Existenz oder Nichtexistenz der Sache seyn kann; da die Existenz der Dinge mit ihrem Wesen nicht in Verbindung steht, oder, wie ich schon gesagt habe, keine ewige Wahrheit ist. Es ist aber auch gar nicht nothwendig, daß wir ihre Reihenfolge einsehen, indem die Wesen der einzelnen veränderlichen Dinge nicht aus ihrer Reihenfolge oder aus der Ordnung, in welcher sie existiren, herzu-
 leiten sind; da diese Ordnung bloß äußerliche Benennungen, Verhältnisse oder höchstens Umstände darstellt, welche sämmtlich von dem innern Wesen der Dinge weit entfernt sind. Letzteres ist aber nur in festen und ewigen Dingen und zugleich in den Gesetzen zu suchen, die diesen Dingen, als ihrem wahren Coder, eingeschrieben sind, und nach welchen alle einzelne Dinge sowohl entstehen als geordnet werden; ja diese veränderlichen einzelnen Dinge hängen so innig und wesentlich, um so zu reden, von jenen festen Dingen ab, daß sie ohne dieselben weder seyn noch gedacht werden können. Daher werden diese festen und ewigen Dinge, ob sie gleich einzelne oder besondere Dinge sind, dennoch wegen
 ihrer

ihrer allenthalben befindlichen Gegenwart und ihrer allumfassenden Kraft für uns so gut als Allgemeinheiten oder als Genera von Definitionen der einzelnen veränderlichen Dinge, und als nächste Ursachen aller Dinge seyn.

Da es aber hiermit diese Bewandniß hat, so scheint es keine geringe Schwelertigkeit zu erfordern, zur Kenntniß dieser besondern Dinge zu gelangen; denn alles auf einmal zu begreifen, scheint die Kräfte des menschlichen Verstandes weit zu übersteigen. Die Ordnung aber, nach welcher man von einem zum andern in der Kenntniß fortschreitet, darf nicht, wie ich gesagt habe, von der Reihe, in welcher sie existiren, und eben so wenig von ewigen Dingen hergenommen werden; denn hier sind alle diese Dinge auch zugleich von Natur. Daher müssen wir nothwendig andere Hülfsmittel, als diejenigen sind, deren wir uns zum Verstehen ewiger Dinge und ihrer Gesetze bedienen, auffuchen; allein es ist hier der Ort nicht, sie anzuführen, es ist solches auch nicht eher nöthig, als bis wir eine hinlängliche Erkenntniß
von

von den ewigen Dingen und ihren untrüglichen Gesetzen erlangt haben, und bis uns die Natur unserer Sinne bekannt geworden ist.

Ehe wir uns aber zur Kenntniß der besondern oder einzelnen Dinge anschicken, wird es Zeit seyn, diejenigen Hilfsmittel anzuzeigen, die alle dahin abzwacken, daß wir unsere Sinne gebrauchen und Erfahrungen nach gewissen Gesetzen und nach einer gewissen Ordnung machen lernen, welche hinreichen werden, die Sache, welche man untersucht, zu bestimmen, damit wir endlich daraus schließen können, nach welchen Gesetzen ewiger Dinge sie gemacht worden, und von der innern Natur derselben Kenntniß erlangen, wie ich an seinem Orte zeigen werde. Hier will ich, um zu meinem Vorhaben zurück zu gehen, nur dasjenige anzeigen, was notwendig zu seyn scheint, um zur Kenntniß der ewigen Dinge gelangen und die Definitionen derselben nach den oben angeführten Erfordernissen bilden zu können.

Um dieses zu bewerkstelligen, muß man sich dessen wieder erinnern, was ich
oben

oben gesagt habe, daß nämlich der Verstand, wenn er über einen Gedanken nachdenkt, um ihn zu ergründen, und in gehöriger Ordnung daraus herzuleiten, was regelmäßig aus ihm hergeleitet werden kann, das Irrige, falls er unrichtig wäre, aufdecke, im Fall er aber Wahrheit enthielte, alsdann auch mit gutem Glücke und ohne Unterbrechung fortfahre, Wahrheiten daraus herzuleiten; dieses, sage ich, wird zu unserer Absicht erfordert. Denn ohne richtige Grundlage könnten unsere Gedanken zu keinem Ziel und Ende kommen. Wenn wir also den ersten unter allen Gegenständen erforschen wollen, so muß nothwendig ein Fundament seyn, das unsere Gedanken dahin leitet. Weil ferner die Methode, in der reflektirenden Erkenntniß besteht, so kann dieses Fundament, das unsere Gedanken lenken soll, kein anderes seyn, als die Kenntniß dessen, worinn die Form der Wahrheit besteht, und die Kenntniß des Verstandes, seiner Eigenschaften und Kräfte. Haben wir diese Kenntniß erlangt, so werden wir ein Fundament besitzen, woraus wir unsere Gedanken ableiten können und einen Weg, auf welchem
der

der Verstand, so weit seine Fähigkeit reicht, zur Kenntniß der ewigen Dinge, nach Verhältniß seiner Kräfte gelangen kann.

Wenn es aber zur Natur des Denkens gehört, wahre Ideen zu bilden, wie im ersten Theile gezeigt worden, so müssen wir jetzt untersuchen, was wir unter den Kräften und dem Vermögen des Verstandes verstehen. Weil es aber der vornehmste Theil unserer Methode ist, die Kräfte des Verstandes und die Natur desselben am besten kennen zu lernen, so werden wir, nach dem, was ich in diesem zweiten Theil der Methode angeführt habe, nothwendig gezwungen, dieses aus der Definition der Gedanken und des Verstandes herzuleiten. Wir haben aber bis jetzt noch keine Regeln gehabt, Definitionen zu erfinden, und weil wir diese nicht eher geben können, als bis wir die Natur oder Definition des Verstandes und seiner Kraft erkannt haben, so folgt, daß entweder die Definition des Verstandes durch sich selbst deutlich seyn muß, oder daß wir gar nichts verstehen können. Sie ist nun zwar nicht an und für sich vollkommen deutlich; weil wir aber doch die Eigenschaften desselben, wie alles, was wir
durch

durch den Verstand erkennen, klar und deutlich nicht begreifen können, wenn wir nicht zuvor die Natur dieser Eigenschaften erkannt haben; so wird auch die Definition des Verstandes durch sich selbst erheilen, wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf die Eigenschaften, die wir klar und deutlich erkennen, richten. Wir wollen also die Eigenschaften des Verstandes hier aufzählen, sie in Erwägung ziehen, und von den uns angebohrnen Werkzeugen zu handeln anfangen.

Die Eigenschaften des Verstandes, die ich hauptsächlich bemerkt habe und deutlich einsehe, sind folgende:

I. Er involvirt Gewißheit, das ist, er weiß, die Sachen existiren formaliter so, daß sie in ihm selbst objectiv enthalten sind.

II. Er begreift Einiges, oder er bildet sich gewisse Ideen absolut oder unabhängig und einige aus andern Ideen. Nämlich, er bildet sich die Idee der Quantität absolut, und nimmt dabey auf andere Gedanken keine Rücksicht; hingegen die Ideen der Bewegung bildet er sich nicht anders
als

als mit Rücksicht auf die Idee der Quantität.

III. Die Ideen, die er sich absolut bildet, drücken eine Unendlichkeit aus; die bestimmten oder eingeschränkten Ideen hingegen bildet er aus andern. Denn, wenn er die Idee der Quantität, durch die Ursache erkennt, so bestimmt er die Quantität; wie wenn er z. B. sich vorstellt daß aus der Bewegung einer Fläche ein Körper, aus der Bewegung einer Linie aber eine Fläche, aus der Bewegung eines Punktes endlich eine Linie entsteht; welche Wahrnehmungen aber nicht zum Verstehen, sondern nur zur Bestimmung der Quantität dienen. Dieses erhellt daraus, weil wir einsehen, daß dieses Wahrnehmungen gleichsam aus der Bewegung entstehen, die Bewegung aber sich nicht eher begreifen läßt, als wenn man zuvor die Quantität eingesehen hat, und weil wir auch die Bewegung zur Bildung einer Linie ins Unendliche fortsetzen können, welches wir keineswegs zu thun im Stande wären, wenn wir nicht eine Idee von unendlicher Quantität hätten.

IV. Der Verstand bildet eher positive als negative Ideen.

V. Er erkennet die Sachen nicht sowohl unter dem Gesichtspunkte der Dauer, als vielmehr unter einer Art von Ewigkeit und unendlicher Zahl; oder vielmehr, er nimmt, um die Dinge zu verstehen, weder auf Zahl noch auf Dauer Rücksicht: wenn er sich aber die Dinge in der Einbildungskraft darstellt, so erkennet er sie unter einer gewissen Zahl, bestimmter Dauer und Quantität.

VI. Die Ideen, die wir uns klar und deutlich bilden, scheinen lediglich aus der Nothwendigkeit unserer Natur dergestalt zu folgen, daß sie uneingeschränkt bloß von unserer Macht abzuhängen scheinen; da hingegen bey den verwirrten Ideen das Gegentheil statt findet. Denn wir bilden sie oft wider unsern Willen.

VII. Ideen von Dingen, welche der Verstand aus andern Ideen bildet, kann die Seele auf mancherley Weise bestimmen; so fingiret sie z. B. zur Bestimmung einer elliptischen Fläche, daß sich der an einer Chorde befestigte Stift und zwey Mittelpunkt bewege, oder sie stellet sich unendliche Punkte vor, die immer das nämliche

che

ehe und gewisse Verhältniß zu einer gegebenen geraden Linie haben, oder einen Kegel, welcher dergestalt schräg durchschnitten wird, daß der Inclinationswinkel größer ist als der Winkel der Kegelspitze, oder auf andere unzählige Arten mehr.

VIII. Die Ideen sind desto vollkommener, je mehr Vollkommenheit sie an einem Gegenstand ausdrücken. Denn einen Künstler, der eine Sögenkapelle ausgedacht hat, bewundern wir nicht so sehr als einen, der einen berühmten Tempel erbaute.

Bei den übrigen Dingen, die noch zum Denken gerechnet werden, als Liebe, Freude u. s. w. halte ich mich nicht auf; denn sie tragen zu unserer gegenwärtigen Absicht nichts bei, sie können auch nicht eher erkannt und eingesehen werden, als bis man den Verstand erkannt hat; denn sie fallen alle hinweg, so bald die Wahrnehmung gänzlich aufgehoben wird.

Falsche und erdichtete Ideen haben, wie satissam gezeigt werden ist, nichts Positives, vermöge dessen sie falsch oder erdichtet genennet werden; sondern sie werden

den nur in Rücksicht eines Mangels an Erkenntniß als solche betrachtet. Falsche und erdichtete Ideen, als solche, können uns also nichts von dem Wesen des Gedanken lehren, sondern dieses muß aus den eben angeführten positiven Eigenschaften hergeholet werden, das ist, man muß etwas Gemeinschaftliches festsetzen, woraus diese Eigenschaften nothwendig folgen, oder die, wenn jenes Gemeinschaftliche gesetzt wird, nothwendig statt finden müssen, und die alle aufgehoben werden, so bald dieses Gemeinschaftliche weggenommen wird.

Das Uebrige fehlt.



Erstes Kapitel.

Einleitung.

I.

Die Philosophen stellen sich die Leidenschaften, womit wir zu kämpfen haben, gemeiniglich als Laster vor, in welche die Menschen durch ihre Schuld fallen, und pflegen diese deswegen zu belachen, zu beweinen, zu tadeln, oder, wenn sie sich heiliger als andere stellen, zu verabscheuen. Sie glauben daher gar ein göttliches Werk zu thun, und den Gipfel der Weisheit zu erreichen, wenn sie eine menschliche Natur, die man nirgend antrifft, mit Lobsprüchen erheben, und diejenige, wie sie wirklich vorhanden ist, beschimpfen und herabsetzen. Sie stellen sich die Menschen nicht vor, wie sie wirklich sind, sondern wie sie nach ihrer Einbildung seyn sollen.

Daher geschah es, daß sie gemeiniglich Satyren schrieben, wenn sie Sittenlehren schreiben wollten, und nie eine Politik entwarfen, die man in Anwendung hätte bringen können; sondern es waren Chimären, die entweder nach Utopien, oder in jenes goldne Zeitalter der Dichter gehörten, wo die Menschen keine Bedürfnis hatten. Da man also glaubt, daß die Theorie aller nützlichen anwendbaren Wissenschaften, und hauptsächlich der Politik von ihrer Beschaffenheit und Anwendung im gemeinen Leben sehr abweicht, so werde auch keine zur Regierung des gemeinen Wesens für ungeschickter gehalten, als die Theoretiker oder Philosophen.

II.

Von den Politikern hingegen glaubt man, daß sie die Menschen mehr überlisten, als berathen, und man hält sie mehr für verschlagen als, weise. Die Erfahrung hat nämlich die Erstern belehret, daß es Laster gebe, so lange Menschen Menschen wären. Indem sie sich also bemühen, der menschlichen Bosheit durch eben die Künste zuvorzukommen, die ihnen eine lange

Erfahrung an Hand gegeben hat, und welche die Menschen mehr aus Furcht, als durch Antrieb der Vernunft auszuüben pflegen, so gewinnen sie, besonders in den Augen der Theologen, welche glauben, die höchsten Mächte müßten die öffentlichen Angelegenheiten nach eben den Regeln der Gottseligkeit betreiben, zu welchen der Privatmann verbunden sey, das Ansehen, als ob sie der Religion entgegen wären. Es kann aber dennoch nicht geleugnet werden, daß die Politiker über politische Gegenstände weit glücklicher geschrieben haben, als die Philosophen. Denn sie hatten die Erfahrung stets zur Führerin, und lehrte also nichts, was nicht mit der Praxis übereingestimmt hätte.

III.

Ich bin auch gänzlich überzeugt, daß man durch die Erfahrung alle Arten bürgerlicher Gesellschaften, die sich nur zur Beförderung der Eintracht unter den Menschen erdenken lassen, und auch die Mittel die Menge zu regieren, und in gewisse Gränzen einzuschränken, kennen lernen kann; dergestalt, daß ich glaube, daß man

in dieser Sache etwas mit der Erfahrung oder der Praxis Uebereinstimmendes durch Nachdenken nicht ausfindig machen könne, daß nicht bereits wäre versucht noch erfunden worden. Denn die Menschen sind so beschaffen, daß sie ohne ein gemeinschaftliches Recht nicht leben können; die gemeinen Rechte aber und die öffentlichen Geschäfte, sind von den scharfsinnigsten, oder von listigen und verschlagenen Männern gestiftet und betrieben worden. Es ist also so kaum zu glauben, daß sich noch etwas, das dem gemeinen Wesen nützlich wäre, erdenken lasse, was nicht durch Veranlassung, und Zufall bereits herbey geführt, und von Männern, die die gemeinschaftlichen Angelegenheiten verwalteten, und über die öffentliche Sicherheit berathschlagten, nicht schon bemerkt worden wäre.

IV.

Da ich also anfieng, meine Aufmerksamkeit auf die Staatskunst zu richten, so nahm ich mir vor, nicht etwa auf neue und ganz unbekannte Dinge zu sinnen, sondern nur dasjenige, was mit der Praxis am besten übereinstimmte, durch sicher und

unbegreifelte *Raisonnements* auseinander zu setzen, oder aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur selbst herzuleiten; und um das, was zu dieser Wissenschaft gehört, mit eben dem unbefangenen Verstande, wie bey mathematischen Gegenständen zu geschehen pflegt, zu untersuchen, so habe ich mich sorgfältig bestrebt, die menschlichen Handlungen weder zu belachen, noch zu beweinen, noch zu verabscheuen, sondern vielmehr sie kennen zu lernen; denn noch habe ich die menschlichen Leidenschaften, als Liebe, Haß, Zorn, Neid, Ehrgeiz, Mitleid, und wie die übrigen Bewegungen des Herzens weiter heißen, nicht als Laster und Gebrechen der menschlichen Natur, sondern als Eigenschaften betrachtet, die ihr eben so wesentlich angehören, als Hitze, Kälte, Ungestümm, Donner und dergleichen der Natur der Luft eigen sind, welche, so beschwerlich sie auch seyn mögen, doch nothwendig sind, und gewisse Ursachen haben, aus welchen wir ihre Natur kennen zu lernen bemüht sind; und ihre innere Beschaffenheit ist eben so gut ein Gegenstand wahrer Betrachtung, als die Natur derjenigen Dinge, die den Ein-

nen

nen schmeicheln , der Erkenntniß unterworfen ist.

V.

Es ist ein ausgemachter und als wahr bewiesener Satz , daß die Menschen den Leidenschaften nothwendig unterworfen , und so beschaffen sind , daß sie Unglückliche bemitleiden , und Glückliche beneiden , daß sie mehr Hang zur Rache , als zur Erbarmung haben , und jeder darnach strebt , daß die andern nach seinem Willen leben , und billigen sollen , was er für gut hält , und verwerfen sollen , was er verwerft ; daher kommt es , daß alle diejenigen , die zu gleicher Zeit die ersten seyn wollen , mit einander in Streit gerathen , sich aus allen Kräften wechselseitig zu unterdrücken suchen , und daß derjenige , der die andern übermannt , sich mehr darüber freut , daß er dem andern geschadet , als darüber , sich genützt zu haben. Und obgleich alle überzeugt sind , die Religion lehre im Gegentheil , jeder soll seinen Nächsten als sich selbst lieben , das ist , das Recht des andern so gut als sein eigenes vertheidigen , so habe ich doch anderswo gezeigt , daß

daß diese Ueberzeugung wenig Gewalt über die Leidenschaften habe. Sie thut zwar auf dem Krankenbette, wo die Krankheit die Leidenschaften bereits zum Schweigen gebracht hat, und der Mensch unbeweglich da liegt, oder in Kirchen, wo die Menschen keinen Handel und Verkehr treiben, gute Dienste; aber keineswegs auf dem Markte, vor Gericht, am Hofe, wo dieser Dienst am nöthigsten wäre. Ich habe überdies auch gezeigt, daß die Vernunft die Affekten sehr zähmen und mäßigen könne; ich zeigte aber auch zugleich, daß der Weg, den die Vernunft dabey vorschreibt, sehr schwer sey; so, daß diejenigen, welche in der Meynung stehen, der große Haufe oder die, die in öffentlichen Geschäften zerstreuet sind, könnten so weit gebracht werden, bloß nach der Vorschrift der Vernunft zu leben, nichts als ein goldnes Jahrhundert der Dichter oder eine Fabel träumen.

VI.

Eine Regierung also, deren Wohlfahrt von Eines Treue und Glauben abhängt, und deren Geschäfte nicht gehörig ver-

verwaltet werden können, wenn nicht diejenigen, welche sie besorgen, treu und redlich handeln wollen, wird nie von Bestand seyn; sondern, wenn sie bestehen soll, müssen ihre öffentlichen Angelegenheiten dergestalt eingerichtet werden, daß diejenigen, die sie verwalten, sie mögen nun nach Vernunft oder Leidenschaften handeln, nicht verleitet werden können, treulos zu werden oder schlecht zu handeln. Es ist auch der Sicherheit des gemeinen Wesens nichts daran gelegen, durch welche Triebfedern die Menschen angetrieben werden, die Angelegenheiten wohl zu verwalten, wenn sie nur gut verwaltet werden; denn eine unbefangene Seele oder Tapferkeit ist bloß Privat tugend; aber Sicherheit ist die Tugend des gemeinen Wesens.

VII.

Da endlich alle Menschen, sie mögen nun in Barbarey leben oder kultivirt seyn, allenthalben Bewohnheit festsetzen, und nirgend eine Art von bürgerlicher Gesellschaft stiften, so müssen auch die Ursachen und natürlichen Grundlagen der Regierung nicht aus *Raisonnements* der Vernunft
her-

hergeholet , sondern aus der gemeinschaftlichen Natur und Beschaffenheit aller Menschen hergeleitet werden , welches im folgenden Kapitel geschehen soll.

Zweytes Kapitel.

Vom Rechte der Natur.

I.

In meinem theologisch - politischen Traktate habe ich von dem natürlichen und bürgerlichen Rechte gehandelt, und in meiner Ethik erklärt , was Sünde, was Verdienst , was Gerechtigkeit , was Ungerechtigkeit , und endlich was menschliche Freyheit sey. Damit aber diejenigen, die gegenwärtige Abhandlung lesen , nicht nöthig haben , das, was hauptsächlich hieher gehört , anderswo zu suchen , so will ich solches hier noch einmal erläutern, und apodiktisch beweisen.

II.

Eine jede natürliche Sache kann deutlich erkannt werden , sie mag existiren
oder

oder nicht existiren ; es kann also weder der Anfang der Existenz der natürlichen Dinge , noch die Fortdauer ihrer Existenz aus ihrer Definition gefolgert werden. Denn ihr idealisches Wesen bleibt dasselbe , sowohl nach dem Anfange ihrer Existenz , als vor ihrer Entstehung. Da also der Anfang ihrer Existenz aus ihrem Wesen nicht gefolgert werden kann , so kann auch die Fortdauer ihrer Existenz nicht daraus gefolgert werden ; sondern sie bedürfen , um ihre Existenz fortzusetzen , derselben Macht , der sie bedürfen , um ihre Existenz anzufangen. Hieraus folgt , daß die Macht der natürlichen Dinge , wodurch sie entstehen , und folglich auch wirken , keine andere seyn kann , als Gottes ewige Macht selbst. Denn , wenn eine andere Macht erschaffen wäre , so könnte sie sich nicht selbst , und folglich auch die natürlichen Dinge nicht erhalten ; sondern sie würde , um in ihrer Existenz zu beharren , derselben Macht bedürfen , der sie bedurfte , um erschaffen zu werden.

III.

Hieraus also, daß nämlich die Kraft der natürlichen Dinge, durch welche sie existiren und wirken, die Kraft Gottes selbst ist, ist leicht zu begreifen, was das Recht der Natur sey. Denn weil Gott ein Recht auf alles hat, und das Recht Gottes nichts anders ist, als die Kraft oder Macht Gottes, in wie fern sie als schlechterdings frey betrachtet wird; so folgt, daß jede natürliche Sache, vermöge welcher sie existirt und wirkt, keine andere ist, als Gottes Macht selbst, die ganz frey ist.

IV.

Durch das Recht der Natur verstehe ich demnach die Gesetze oder Vorschriften der Natur selbst, nach welchen alles geschieht, das ist, die Macht der Natur selbst. Es erstreckt sich also das Recht der ganzen Natur, und folglich auch das natürliche Recht eines jeden Individuums so weit, als die Macht desselben reicht; folglich that auch jeder Mensch, alles, was er nach den Gesetzen seiner Natur that, mit dem größten natürlichen Rechte, und er hat so viel

viel Recht auf die Natur, als er Macht besitzt.

V.

Wenn es also mit der menschlichen Natur so beschaffen wäre, daß die Menschen bloß nach der Vorschrift der Vernunft lebten, und nach nichts anderm trachteten, so würde das Recht der Natur, in sofern man es als dem menschlichen Geschlecht allein eigen betrachtete, lediglich durch die Macht der Vernunft bestimmt werden. Da aber Menschen mehr durch blinde Begierde, als durch Vernunft geleitet werden, so muß auch die natürliche Macht oder das natürliche Recht der Menschen nicht durch die Vernunft, sondern durch jede Begierde, die sie zu handeln antreibt, und wodurch sie sich zu erhalten suchen, bestimmt werden. Ich bekenne zwar, daß diejenigen Begierden, die nicht aus der Vernunft entspringen, nicht sowohl Handlungen, als menschliche Leidenschaften sind; weil ich aber hier von der allgemeinen Macht oder dem Recht der Natur handle, so kann ich hier auch keinen Unterschied zwischen Begierden, die aus der Vernunft ent-

entspringen, und denen, die uns aus andern Ursachen eingepflanzt werden, machen; da sowohl diese als jene Wirkungen der Natur sind, und die natürliche Kraft enthalten, durch die der Mensch in seinem Wesen zu beharren strebt. Denn der Mensch, er sey weise oder unwissend, ist ein Theil der Natur, und alles das, wodurch jeder zu handeln bestimmt wird, muß der Macht der Natur zugeschrieben werden, in wie fern nämlich diese Macht durch die Natur dieses oder jenes Menschen bestimmt werden kann. Denn der Mensch, er lasse sich nun durch Vernunft oder bloß durch sinnliche Begierden leiten, thut alles lediglich nach den Gesetzen und Regeln der Natur, oder welches (nach R. IV. dieses Kap.) einerley ist, nach dem Rechte der Natur.

VI.

Die meisten stehen aber in der Meinung, die Unwissenden störten mehr die Ordnung der Natur, als daß sie ihr folgten, und stellen sich die Menschen in der Natur wie einen Staat im Staate vor. Denn sie behaupten, die menschliche See-

le würde nicht durch natürliche Ursachen hervorgebracht, sondern von Gott unmittelbar selbst, und von allen andern Dingen vergestalt unabhängig, erschaffen, daß sie eine uneingeschränkte Gewalt habe, sich zu bestimmen, und die Vernunft recht zu gebrauchen. Die Erfahrung lehret aber zur Genüge, daß es nicht mehr in unserer Gewalt stehe, eine gesunde Seele, als einen gesunden Körper zu haben. Da auch ferner jede Sache, so viel an ihr liegt, ihr Seyn zu erhalten strebt, so könnten wir gar nicht zweifeln, daß, wenn es ganz gleich in unserer Gewalt stünde, sowohl nach der Vorschrift der Vernunft zu leben, als durch blinde Begierde geleitet zu werden, alle Menschen der Vernunft folgen, und ihr Leben weislich einrichten würden; welches aber keineswegs geschieht. Denn jeder wird durch seinen sinnlichen Hang fortgezogen. Die Theologen heben auch dadurch diese Schwierigkeit nicht, wenn sie behaupten, die Ursache dieser Ohnmacht der menschlichen Natur, sey das Laster oder die Sünde, die ihren Ursprung aus dem Falle der ersten Menschen genommen habe.

be. Denn, wenn es in der Macht des ersten Menschen stand, zu stehen oder zu fallen, wenn er eine gesunde Seele und eine noch unverdorbene schuldlose Natur hatte, wie hätte er da als ein unterrichteter weiser Mensch fallen können? Ja, sagen sie, der Teufel hat ihn verführt! Aber, frage ich wieder, wer war dann der, der den Teufel selbst verführte? wer hat ihn, den vorzüglichsten aller vernünftigen Kreaturen, so dumm und unsinnig gemacht, daß er größer, als Gott selbst seyn wollte? Nicht er sich selbst, er, der eine gesunde Seele hatte, und sein Wesen und Seyn, so viel an ihm lag, zu erhalten strebte? Denn, wie wäre es möglich gewesen, daß der erste Mensch, der mit einer vernünftigen Seele begabt, und Herr seines Willens war, sich hätte verführen, und seine Seele und Sinnen so ganz verrücken lassen? Denn, wenn er die Macht gehabt hat, die Vernunft recht zu gebrauchen, so konnte er nicht verführt werden; weil er, so viel an ihm lag, nothwendig sein Seyn, und seine Seele gesund zu erhalten strebte. Da man nun voraus setzt, daß solches in sei-

ner Macht gestanden habe, so hat er auch nothwendig seine Seele gesund erhalten, und konnte nicht verführt werden. Es erhellet aber aus der Geschichte des ersten Menschen, daß dieses falsch ist; man muß demnach bekennen, daß es in des ersten Menschen Macht nicht gestanden habe, sich seiner Vernunft gehörig zu bedienen; und daß er so gut wie wir den Affekten unterworfen gewesen.

VII.

Daß aber der Mensch, so wie jede Individuen, sein Seyn, so viel er nur kann, zu erhalten strebt, kann niemand leugnen. Denn, wenn sich hier ein Unterschied denken ließe, so müßte daraus folgen, daß der Mensch einen freyen Willen hätte. Je freyer wir uns aber den Menschen denken wollten, desto mehr würden wir gezwungen werden, zu behaupten, daß er sich nothwendig erhalten, und von gesunder Seele seyn müsse, welches ein jeder, der Freyheit nicht mit dem ungesfähren Zufall verwechselt, leicht zugestehen wird. Denn Freyheit ist eine Tugend oder Vollkommenheit; was also den Menschen einer

Ohn-

Ohnmacht bezüchtigt , kann seiner Freyheit nicht bemessen werden. Deswegen kann ein Mensch nicht darum frey genannt werden , weil er nicht existiren , oder sich seiner Vernunft nicht bedienen kann ; sondern nur , in sofern er Macht hat , nach den Gesetzen der menschlichen Natur zu existiren und zu wirken. Je freyer wir uns also den Menschen vorstellen , desto weniger können wir sagen , daß er sich seiner Vernunft nicht bedienen , und statt des Guten das Böse wählen könne. Gott , der uneingeschränkt frey existirt , erkennt und wirkt also auch nothwendig , nämlich er existirt , erkennt und wirkt , nach der Nothwendigkeit seiner Natur. Denn es ist kein Zweifel , daß Gott mit eben der Freyheit wirkt , mit welcher er existirt : wie er also nach der Nothwendigkeit seiner Natur existirt , so handelt er auch nach der Nothwendigkeit seiner Natur , das ist er handelt uneingeschränkt frey.

VIII.

Wir schließen also , daß es nicht in eines jeden Menschen Macht sey , seine

Vernunft immer zu brauchen und auf den höchsten Gipfel der menschlichen Freyheit zu stehen; und daß gleichwohl ein jeder, so viel er nur kann, sich immer bestrebt, sein Seyn zu erhalten; daß auch, weil jeder so viel Recht hat, als er Macht besitzt, jeder Mensch, er sey weise oder unwissend, das was er thut und wornach er strebt, mit dem größten natürlichen Rechte thue und darnach strebe. Hieraus folgt, daß das Recht und die Unterweisung der Natur, worunter alle Menschen geboren werden, und größtentheils leben, nichts verbiete, als das, wornach niemand strebt, und in keines Menschen Macht steht, und weder Zank noch Haß, weder Zorn noch Betrug, noch überhaupt etwas, wozu die sinnliche Begierde anreizt, verabscheue. Und man darf sich darüber nicht wundern. Denn die Natur schränkt sich nicht auf die Gesetze der menschlichen Vernunft, die nur den wahren Nutzen und die Erhaltung der Menschen zur Absicht haben, ein, sondern breitet sich über unendlich andere Gesetze aus, die die ewige

Die

Ordnung der ganzen Natur, von welcher der Mensch nur ein kleiner Theil ist, betreffen, und durch deren Nothwendigkeit allein alle Individuen auf gewisse Weise zu existiren und zu wirken bestimmt werden. Wenn uns demnach in der Natur etwas als lächerlich, abgeschmackt oder übel vorkommt, so rührt dieses daher, daß wir die Dinge nur zum Theil kennen, die Ordnung und der Zusammenhang der ganzen Natur aber uns unbekannt ist, und daß wir verlangen, alles solle nach der Vorschrift der Vernunft regiret werden; da doch das, was die Vernunft für ein Übel hält, keinesweges in Rücksicht auf die Ordnung und die Gesetze der ganzen Natur, sondern nur in Ansehung der Gesetze unserer Natur ein Übel ist.

IX.

Außerdem folgt auch daraus, daß ein jeder so lange unter das Recht eines andern gehöret, als er unter dessen Gewalt steht, und so lange eigenes Rechts sey, als er jede Gewalt zurücktreiben, und den ihm zugefügten Schaden nach der Ent-

schließung seines eignen Willens rächen und überhaupt nach eignem Gutbefinden leben kann.

X.

Derjenige hat einen andern in seiner Gewalt, den er gebunden hält, oder dem er die Waffen und die Mittel sich zu verttheidigen oder die Flucht zu ergreifen, benommen hat; oder den er in Furcht gesetzt, oder durch Wohlthaten sich dergestalt verpflichtet hat, daß dieser lieber nach dieses andern, als seinem eigenen Willen leben will. Wer einen andern auf die erste oder andere Art unter seiner Gewalt hat, hält nur seinen Leib, aber nicht seine Seele gefangen; findet aber der dritte oder vierte Fall statt, so hat er sich sowohl den Körper als die Seele des andern eigen gemacht; doch bleibt dieser nur so lange unter seiner Gewalt, als die Furcht oder Hoffnung dauert; so bald diese verschwinden, wird er wieder sein eigner Herr.

XI.

Das Vermögen zu urtheilen kann ebenfalls in so fern zum Rechte eines andern

bern gehören, in wie fern die Seele von diesem betrogen werden kann; woraus folgt, daß die Seele in so fern allerdings eigenes Rechts sey, in wie fern sie ihre Vernunft richtig brauchen kann. Weil auch die Macht des Menschen nicht bloß nach körperlicher Stärke, sondern auch nach der Stärke der Seele geschätzt werden muß; so folgt, daß diejenigen am meisten unter eigenem Rechte stehen, die die meiste Vernunft besitzen, und durch sie geleitet werden, und darum nenne ich einen Menschen nur in so fern frey, in wie fern er durch die Vernunft geleitet wird; weil er in so fern durch Ursachen, die aus seiner Natur allein richtig erkannt werden können, zu handeln bestimmt wird, ob sie ihn gleich nothwendig zu handeln bestimmen. Denn die Freyheit hebt (wie ich im 7ten Artikel dieses Kapitels gezeigt habe) die Nothwendigkeit zu handeln nicht auf, sondern führt sie vielmehr mit sich.

XII.

Daß dem andern gethane Versprechen, wo sich einer bloß durch Worte verblindlich gemacht hat, dieses oder jenes zu

zu thun, was er nach seinem Rechte unterlassen könnte, oder umgekehrt, bleibt so lange kräftig, als der, der das Versprechen gethan hat, seinen Willen nicht ändert. Denn wer die Macht hat, sein Versprechen aufzuheben, hat sich im Grunde seines Rechtes nicht begeben; sondern er gab bloß Worte. Wenn also derjenige, der nach dem Rechte der Natur sein eigener Richter ist, selbst urtheilt, richtig oder unrichtig, ist gleich viel, denn irren ist menschlich, daß aus dem gegebenen Versprechen mehr Schaden als Nutzen entspringe, so wird er nach seiner Meinung dafür halten, daß das Versprechen aufgehoben werden müsse, und wird es nach dem Rechte der Natur (Artikel IX. dieses Kapitels) zurücknehmen.

XIII.

Wenn zwei Personen mit einander übereinkommen, und ihre Kräfte vereinigen, so vermögen sie zugleich mehr, und haben folglich auf die Natur beyde zugleich mehr Recht, als ein jeder von ihnen einzeln hat; und je mehrere sich als
Freun-

Freunde verbunden, desto mehreres Recht werden sie alle zugleich dadurch erhalten,

XIV.

In wie fern die Menschen durch Zorn, Neid oder sonst einen Affekt des Hasses sich einander verfolgen, in so fern, werden sie auch von einander getrennt und sind sich entgegen; und deswegen sind sie um so mehr zu fürchten, als sie mächtiger, verschlagner und listiger sind, als die übrigen Thiere; und weil die Menschen gemeiniglich (wie im V. Artikel des vorigen Kapitels gesagt worden) diesen Affekten von Natur unterworfen sind, so sind sie von Natur Feinde. Denn der ist mein größter Feind, den ich am meisten fürchten und vor welchem ich mich am meisten hüten muß.

XV.

Da aber (nachdem IX. Artikel dieses Kapitels) im natürlichen Zustande ein jeder so lange sein eigener Herr ist, als er sich gegen die Unterdrückung eines andern schützen kann, einer allein aber nicht im Stande ist, sich gegen alle in Sicher-

heit

heit zu setzen; so folgt, daß, so lange das natürliche Recht der Menschen durch die Macht eines jeden bestimmt wird, und das Antheil eines jeden ist, daßelbe auch so lange kein Recht sey, sondern mehr in der Einbildung, als in der Wirklichkeit bestesche, weil keine Sicherheit vorhanden ist, es zu erhalten. Und es ist gewiß, daß ein jeder desto weniger vermöge, und folglich desto weniger Recht habe, je mehr er sich zu fürchten Ursach hat. Hierzu kommt noch, daß die Menschen ohne wechselseitige Hilfe kaum ihr Leben erhalten und ihren Verstand anbauen können; wir schließen also, daß sich das Recht der Natur, welches dem menschlichen Geschlecht eigen ist, kaum in einem andern Falle denken lasse, als da, wo die Menschen gemeinschaftliche Rechte haben, die die Ländereyen, die sie zu bewohnen und anzubauen im Stande sind, auch zugleich sich zueignen, sich befestigen, jede Gewalt zurücktreiben und nach dem gemeinschaftlichen Willen aller leben können. Denn je mehrere (nach dem XIII. Artikel dieses Kapitels) mit einander so überein-

fem-

kommen, desto mehr Recht haben alle zugleich; und wenn die Scholastiker darum, daß die Menschen im Stande der Natur kaum ihr eignes Recht behaupten können, den Menschen ein geselliges Thier nennen wollen, so habe ich nichts dagegen.

XVI.

Wo die Menschen gemeinschaftliche Rechte haben und alle gleichsam eines Sinnes sind, da hat (nach Artikel XIII. dieses Kapitels) jeder derselben sicher um so weniger Recht, je mächtiger die übrigen zugleich sind, als er; das ist, er hat in der That auf die Natur gar kein Recht, außer dem, das ihm das gemeinschaftliche Recht bewilliget. Was ihm übrigens durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung anbefohlen wird, ist er zu thun verbunden, oder er kann mit Recht (nach dem IV. Artikel dieses Kapitels) dazu gezwungen werden.

XVII.

Dieses Recht, das durch die Macht der Menge bestimmt wird, pflegt Regiment, Regierung genennet zu werden;
und

und derjenige besitzt es unumschränkt, der durch allgemeine Uebereinstimmung das gemeine Wesen regieret, nämlich Gesetze gibt, auslegt, wieder aufhebt, Städte befestiget, Krieg und Frieden beschließt u. s. w. Wenn diese Sorge einer Rathsoversammlung zukommt, die aus der gemeinen Menge zusammen gesetzt ist, so heißt die Regierung eine Demokratie; besteht sie hingegen nur aus einigen Auserwählten, so wird sie Aristokratie und endlich, wenn die Sorge der Regierung des gemeinen Wesens einem Einzigen anvertraut ist, so wird sie Monarchie genannt.

XVIII.

Aus dem, was in diesem Kapitel bisher gezeigt worden ist, erhellet deutlich, daß es im Stande der Natur keine Sünde gebe, oder wenn einer sündigt, er sich selbst und keinem andern: denn keiner ist nach dem Rechte der Natur einem andern zu gehorchen, noch irgend etwas, außer dem, was er selbst für gut oder schlecht hält, für gut oder schlecht zu halten verbunden; und durch das Recht der Natur wird schlechterdings nichts verboten,

als

als das, was in keines Menschen Gewalt steht. (S. Artikel V. und VIII. dieses Kapitels) Die Sünde aber ist eine Handlung, die mit Recht nicht begangen werden kann. Wenn die Menschen durch das Recht der Natur verbunden wären, sich durch die Vernunft leiten zu lassen, so würden nothwendig auch alle durch die Vernunft geleitet werden. Denn die Gesetze der Natur sind die Gesetze Gottes (nach dem II. und III. Artikel dieses Kapitels) die Gott mit der Freiheit, womit er existirt, veranstaltet hat, und die also aus der Nothwendigkeit der göttlichen Natur folgen, (S. den VII. Artikel dieses Kapitels) mithin ewig sind und nicht ver-
lezt werden können. Die Menschen werden aber gemeiniglich durch sinnliche Begierden ohne Vernunft geleitet, und gleichwohl stören sie die Ordnung der Natur nicht, sondern befolgen sie nothwendig; es ist also der Unwissende und Seelenschwache durch das Recht der Natur eben nicht mehr verbunden, sein Leben weislich einzurichten, als der Kranke ver-
bun-

bunden ist, einen gesunden Körper zu haben.

XIX.

Sünde kann also nur in einer Regierung gedacht werden, wo nach dem gemeinschaftlichen Rechte des ganzen Reichs bestimmt wird, was Gut und was Böse ist, und wo niemand (nach Artikel VI. dieses Kapitels) etwas Kraft eines Rechts thut, es wäre denn, daß er vermöge gemeinschaftlicher Entschliessung oder Uebereinstimmung handelte. Denn (wie im vorhergehenden Artikel gesagt worden) ist dasjenige Sünde, das mit Recht nicht geschehen kann, ist der standhafte Wille, dasjenige zu vollbringen, was dem Rechte nach gut ist, und nach gemeinschaftlicher Beschliessung gethan werden muß.

XX.

Wie pflegen jedoch auch das Sünde zu nennen, was wider die gesunde Vernunft geschieht, und Gehorsam, dem standhaften Willen, die sinnlichen Begierden nach der Vorschrift der Vernunft zu mäs

mäßigen; welches ich allerdings billigen würde, wenn die menschliche Freyheit in der Zügellosigkeit der Begierden, und die Knechtschaft in der Herrschaft der Vernunft bestünde. Weil aber die menschliche Freyheit desto größer ist, je mehr sich der Mensch durch die Vernunft leiten läßt und seine Begierden zähmen kann, so können wir ein vernünftiges Leben nur sehr uneigentlich Gehorsam und das, was in der That eine Ohnmacht der Seele ist, Sünde nennen. Das ist aber keine Freyheit, die gegen sich selbst gerichtet ist, und weshalb ein Mensch eher ein Sklave als ein Freyer genannt werden kann. (S. den VII. und XI. Artikel dieses Kapitels)

XXI.

Weil aber die Vernunft lehret, daß man rechtschaffen handeln und ein ruhiges und gutes Herz haben soll, welches nur unter einer Regierung geschehen kann; und überdieß der große Haufe ohne Gesetze, die durch Vorschrift der Vernunft gegeben werden, nicht nach einem Sinn
ge-

gelenkt werden kann, wie solches bey einer Regierung erfordert wird; so nennen die Menschen, die unter der Regierung zu leben gewohnt sind, nicht so ganz uneigentlich dasjenige Sünde, was gegen die Vorschrift gethan wird, sintemal die Gesetze der besten Regierung (nach Artikel XVIII. dieses Kapitels) nach der Vorschrift der Vernunft gegeben werden müssen. Warum ich aber (im XVIII. Artikel dieses Kapitels) gesagt habe, der Mensch sündige in natürlichen Zustande sich selbst, wenn er etwas versündigt, davon sehe man den IV. und V. Artikel des vierten Kapitels nach, wo gezeigt wird, in welchem Sinne man sagen könne, daß derjenige, der das Regiment führt, und das Recht der Natur bekommen hat, an die Gesetze gebunden sey und sündigen könne.

XXII.

Was die Religion betrifft, so ist ebenfalls gewiß, daß der Mensch um so freyer sey, und nach seinem Willen lebe, je mehr er Gott liebt und ihn von ganzem

gem Herzen verehrt. Wenn wir aber nicht auf die Ordnung der Natur, die wir nicht kennen, sondern bloß auf die Eingebungen der Vernunft, die die Religion betreffen, unsere Aufmerksamkeit richten und erwägen, daß sie uns von Gott, der gleichsam in uns selbst spricht, geoffenbart worden sind; so können wir, nach menschlicher Weise zu reden, sagen, daß der Mensch Gott gehorche, der ihn von ganzer Seele liebt, und daß er wider ihn sündige, wenn er blinden Begierden folgt. Wir müssen inzwischen immer daran denken, daß wir in Gottes Gewalt sind, wie der Thon in der Gewalt des Töpfers, der aus derselben Masse Gefäße zur Zierde und andere zur Unehre macht; und daß der Mensch zwar wider den Willen Gottes, in wie fern derselbe in unsere Seele oder in die Seele der Propheten als Rechte eingeschrieben war, aber keinesweges wider die ewige Entschliehung Gottes, die der ganzen Natur eingeprägt ist und die Ordnung der ganzen Natur betrifft, handeln könne.

XXIII.

So wie Güte und Gehorsam, im eigentlichen Verstande genommen, können auch Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit nur in einem Staate gedacht werden. Denn in der Natur gibt es nichts, von dem mit Recht gesagt werden könnte, daß es diesem angehöre und nicht einem andern, sondern alles ist allen gemein, nämlich wenn sie die Macht haben, sich solches zu zu eignen. In einem Staate aber, wodurch das gemeinschaftliche Recht entschieden wird, was diesem und was jenem eigen seyn soll, wird derjenige gerecht genennet, der den standhaften Willen hat, einem jeden das Seinige zu lassen; ungerecht hingegen, wer das, was einem andern gehört, zu seinem Eigenthum zu machen strebt.

XXIV.

Daß übrigens Lob und Tadel Affekten der Freude und Traurigkeit sind, die von der Idee der Tugend oder menschlichen Schwachheit, als ihre Ursache, begleitet werden, habe ich in meiner Sittenlehre erklärt.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von dem Rechte der höchsten Gewalt.

I.

Der Zustand eines jeden Reichs wird der bürgerliche, der ganze Körper des Reichs aber ein Staat genennet; die gemeinschaftlichen Geschäfte der Regierung, die von der Direktion dessen, der die Regierung führt, abhängen, heißen das gemeine Wesen, oder Republik. Ferner werden die Menschen, in wie fern sie nach dem bürgerlichen Rechte aller Vortheile des Staats genießen, Bürger genannt, Unterthanen aber, in wie fern sie verbunden sind, den Befehlen oder Gesetzen des Staats zu gehorchen. Daß es endlich drey Arten vom bürgerlichen Staat gebe, nämlich Demokratie, Aristokratie und Monarchie, habe ich bereits im XVII. Artikel des vorhergehenden Kapitels gesagt. Ehe ich von einer jeden dieser Satzungen besonders handle, will ich zuvorbest

C

derst

derst die Stücke erklären, die zu dem bürgerlichen Staat überhaupt gehören, unter welchen zu erst das höchste Recht des Staats oder der höchsten Gewalt betrachtet werden soll.

II.

Aus dem XV. Artikel des vorigen Kapitels erhellet, daß das Recht der Regierung oder der obersten Gewalt nichts als das Recht der Natur selbst sey, welches durch die Macht, nicht sowohl eines jeden, als vielmehr der Menge, die gleichsam eines Sinnes ist, bestimmt wird, das ist, daß, so wie jedes Individuum im Stande der Natur, auch der Körper und die Seele des ganzen Staats, so viel Recht hat, als er Macht besitzt; es hat also ein jeder Bürger oder Unterthan um so weniger Recht, als ihm der Staat an Macht überlegen ist; (S. den XVI. Artikel des vorigen Kapitels) folglich thut ein jeder Bürger nichts kraft eignen Rechts, und hat kein anderes als dasjenige, was er durch das gemeinschaftliche Recht des Staats besitzt und vertheidigen kann.

III.

III.

Wenn der Staat jemanden das Recht und folglich auf die Gewalt giebt (denn außerdem gäbe er ihm nach dem XII. Artikel des vorigen Kapitels bloß Worte) nach seinem Willen zu leben, so begiebt sich der Staat dadurch seines Rechts, und trägt es auf den über, dem er diese Gewalt giebt. Wenn er aber zweien oder mehreren diese Gewalt gegeben hat, um nach ihrem eigenen Willen zu leben, so hat er den Staat dadurch getrennt; hat er endlich einem jeden Bürger dieselbe Gewalt ertheilt, so hat er sich dadurch selbst zerstört, und er bleibt kein Staat mehr; sondern alles tritt in den natürlichen Zustand zurück, welches alles aus dem Vorhergehenden auf das deutlichste erhellet. Es folgt also, daß es auf keine Weise gedacht werden könne, daß es jedem Bürger nach der Absicht des Staats erlaubt sey, nach eigenem Gefallen zu leben; folglich muß dieses natürliche Recht, daß nämlich ein jeder sein eigener Richter ist, im bürgerlichen Staate nothwendig aufhören. 34

36 Drittes Kapitel von dem Rechte.

sage ausdrücklich nach der Absicht des Staats; denn wenn wir die Sache recht erwägen, hört das Recht eines jeden im bürgerlichen Zustande nicht auf. Denn der Mensch handelt so wohl im natürlichen als bürgerlichen Zustande nach den Gesetzen seiner Natur und sucht seinen Nutzen zu befördern; der Mensch, meine ich, wird in einem jeden von diesen Zuständen durch Hoffnung oder Furcht getrieben, dieses oder jenes zu thun oder zu unterlassen: allein zwischen diesen beyden Ständen ist der Hauptunterschied, daß in dem bürgerlichen Zustand die Ursache der Furcht sowohl als der Sicherheit und die Lebensweise bey allen und jeden eine und dieselbe ist, welches das Vermögen eines jeden zu urtheilen gewiß nicht aufhebt. Wer sich allen Befehlen des Staats zu gehorchen vorgesetzt hat, es sey nun, daß er die Macht desselben fürchtet, oder weil ihm die Ruhe lieb ist, der sorgt sicher, nach seinem Gefallen, für seine Sicherheit und seinen Nutzen.

IV.

Ueber dies läßt sich es auch nicht denken, daß es einem jeden Bürger erlaubt sey, die Satzungen oder Rechte des Staats zu interpretiren. Denn wenn dies erlaubt wäre, so würde jeder sein eigener Richter seyn; indem ein jeder seine Handlung durch einen Schein des Rechts ohne Mühe entschuldigen oder bescheinigen könnte, und folglich nach seinem eignen Gefallen leben würde, welches (nach dem vorhergehenden Artikel) absurd ist.

V.

Wir sehen demnach, daß jeder Bürger nicht sein eigener Herr sey, sondern unter das Recht des Staats gehöre, dessen Befehlen er nachzuleben verbunden ist; daß er ferner kein Recht habe, zu entscheiden, was recht oder unrecht, fromm oder gottlos sey; da der Staatskörper gleichsam durch eine Seele geleitet und folglich der Wille des Staats als der Wille aller angesehen werden muß, so ist alles, was der Staat für gerecht und gut erklärt, dafür anzusehen, als ob solches die

die Meinung und der Entschluß eines jeden sey; ja, es ist sogar der Unterthan auch die Satzungen des Staats, die er für ungerecht hält, zu erfüllen verbunden.

VI.

Allein man kann einwenden, ob es nicht gegen die Vernunft sey, sich eines andern Urtheil schlechterdings zu unterwerfen, und folglich, ob der bürgerliche Zustand nicht gegen die Vernunft streite. Woraus folgen würde, daß der bürgerliche Zustand vernunftwidrig sey und nur von Leuten, die der Vernunft beraubt sind, keineswegs aber von solchen, die sich durch die Vernunft leiten lassen, gestiftet und eingeführet werden könne. Weil aber die Vernunft nichts lehret, was der Natur zuwider wäre, so kann auch die gesunde Vernunft nicht anrathen, daß ein jeder sein eigener Herr bleiben solle, so lange die Menschen den Leidenschaften unterworfen sind (S. den XV. Artikel des vorigen Kapitels) das ist (nach dem V. Artikel des ersten Kapitels) die Vernunft läugnet, daß solches geschehen könne. Hierzu setze man noch, daß die Vernunft

nunft allerdings lehret, den Frieden zu suchen, welcher nicht erhalten werden kann, wenn nicht die gemeinschaftlichen Rechte des Staats unverletzt erhalten werden; und je mehr sich ein Mensch durch die Vernunft leiten läßt, das ist, je freyer er ist, desto standhafter wird er die Rechte des Staats beobachten und die Befehle der höchsten Macht, deren Unterthan er ist, befolgen. Hierzu kommt noch, daß der bürgerliche Zustand natürlich eingeführt wird, um gemeinschaftliche Furcht zu nehmen, und die gemeinschaftlichen Plagen und Trübsale abzuhalten, und deswegen hauptsächlich dasjenige beabsichtigt, wonach ein jeder, der der Vernunft folgt, im natürlichen Zustande, wiewohl vergeblich, strebt. (S. Artikel XV. des vorigen Kapitels) Wenn also auch ein Mensch, der sich durch die Vernunft leiten läßt, zuweilen auf Befehl des Staats etwas thun muß, wovon er weiß, daß es der Vernunft widerspricht, so wird doch dieser Schaden durch das Gute, das ihm aus dem bürgerlichen Zustande entspringt, richtig ersetzt. Denn es ist auch ein Gesetz der Vernunft, aus zwei Uebeln das

geringere zu wählen, und wir können daher schließen, daß niemand gegen die Vorschrift der Vernunft handelt, wenn er etwas thut, das er nach dem Rechte der bürgerlichen Gesellschaft thun muß: welches mir jeder zugeben wird, wenn ich werde erkläret haben, wie weit sich die Macht des Staats und folglich das Recht desselben erstreckt.

VII.

Zuvörderst muß bemerkt werden, daß, so wie im Stande der Natur (nach dem XI. Artikel des vorigen Kapitels) derjenige Mensch der mächtigste und am meisten sein eigener Herr ist, der der Leitung der Vernunft folgt, auch derjenige Staat der mächtigste und am meisten sein eigener Herr seyn wird, der durch Vernunft gegründet und regleret wird. Denn das Recht des Staats wird durch die Macht der Menge, die wie von einem Sinne geleitet wird, bestimmt. Aber diese Feinheit und Uebereinstimmung der Gemüther könnte auf keine Weise gedacht werden, wenn der Staat nicht hauptsächlich dasjenige zur Absicht hätte, was von der
ger

gefunden Vernunft als nützlich für alle Menschen erkannt wird.

VIII.

Zweytens ist in Erwägung zu stehen, daß die Unterthanen in so fern nicht eignen Rechts sind, sondern unter dem Rechte des Staats stehen, in wie fern sie die Macht und Drohungen desselben fürchten, oder den bürgerlichen Zustand lieben. (nach dem X. Artikel des vorigen Kapitels) Hieraus folgt, daß alle diejenigen Handlungen, wozu niemand durch Belohnungen oder Drohungen bewogen werden kann, nicht zu den Rechten des Staats gehören. So kann z. B. niemand sich seines Vermögens zu urtheilen begeben: denn durch welche Versprechungen oder Drohungen könnte wohl ein Mensch sich verführen lassen, zu glauben, daß das Ganze nicht größer als sein Theil sey, oder daß Gott nicht existire, oder daß der Körper, den er endlich sieht, ein unendliches Wesen sey, und überhaupt das Gegentheil von dem, was er empfindet und denkt, zu glauben? Durch welche Belohnungen oder Drohungen könnte der Mensch

Mensch angetrieben werden, den zu has-
sen, den er liebt, und den zu lieben, den
er haßt? Hierher sind auch noch alle
die Dinge zu rechnen, die die menschliche
Natur dergestalt verabscheuet, daß sie
solche für schlimmer, als alles Böse hält;
z. B. daß der Mensch wider sich selbst
zeugen, sich peinigen, seine Eltern um-
bringen, nicht den Tod zu vermeiden
streben sollte, und dergleichen, wozu nie-
mand durch Belohnungen oder Drohun-
gen bewogen werden kann. Wollten wir
jedoch sagen, daß der Staat das Recht
oder die Macht habe, so etwas zu be-
fehlen, so würden wir solches in keinem
andern Sinne nehmen können, als in
dem, wenn jemand sagte, daß ein Mensch
mit Recht närrisch oder wahnsinnig seyn
könne; denn was anders, als eine Rase-
rey wäre ein solches Gesetz, wodurch kein
Mensch verbunden werden kann? Und
hier rede ich ausdrücklich von denjenigen
Dingen, die kein Gegenstand des Rechts
der bürgerlichen Gesellschaft seyn können,
und vor welchen die menschliche Natur
gewöhnlich zurück schaudert. Denn wenn
gleich

gleich der Narr oder Unsinnige weder durch Belohnungen noch Drohungen dahin gebracht werden kann, die Befehle zu vollziehen, oder daß einer oder der andere darum, weil er dieser oder jener Religion zugehörig ist, die Rechte des Staats für schlimmer, als alles hält; so sind doch die Rechte des Staats deswegen nicht unkräftig, da die meisten Bürger durch sie gebunden werden; und weil diejenigen, die weder etwas fürchten noch hoffen, in so fern eignen Rechts sind; (nach dem XIV. Artikel des vorigen Kapitels) Feinde des Staats, die man mit Recht in Verwahrung bringen kann.

IX.

Drittens ist zu erwägen, daß zum Recht des Staats solche Dinge nicht gehören, worüber die mehesten unwillig und zornig werden. Denn es ist gewiß, daß die Menschen von Natur geneigt sind sich zusammen zu rotten, entweder weil sie sämmtlich sich vor etwas fürchten oder weil sie angetrieben werden, einen gemeinschaftlichen Schaden zu rächen; und weil das Recht des Staats durch die gemeinschaftliche Gewalt Mehrerer bestimmt wird, so ist gewiß, daß die Macht des Staats

Staats und das Recht desselben um so geringer werde, als derselbe Ursach giebt, daß sich mehrere zusammen rotten. Es gibt wirklich einige Dinge, wovon sich der Staat hüten muß, und so wie jeder Bürger oder jeder Mensch im Stande der Natur, ist auch der Staat um so weniger seines eignen Rechts, je mehr er Ursache hat, sich zu fürchten. Bisher habe ich von dem Rechte der höchsten Gewalt über die Unterthanen gehandelt; ehe ich aber von dem Rechte dieser höchsten Gewalt über andere rede, muß ich erst eine Frage beantworten, die aus der Religion aufgeworfen zu werden pflegt.

X.

Es kann nämlich eingewendet werden, ob der bürgerliche Zustand und der Gehorsam der Unterthanen, wie er im bürgerlichen Zustand erforderlich ist, nicht die Religion aufhebe, wodurch wir Gott zu verehren verbunden sind. Wenn wir aber die Sache beym Lichte betrachten, so finden wir nichts, was einen Zweifel erregen könnte. Denn die Seele, in wie fern sie sich des Verstandes bedient, gehört

höret nicht unter das Recht der höchsten Gewalt, sondern ist eigenen Rechts. (nach dem XL. des vorigen Kapitels) Es kann also auch die wahre Erkenntniß und Liebe Gottes, so wie die Liebe gegen den Nächsten keiner andern Gewalt unterworfen werden; (nach dem VIII. Artikel dieses Kapitels) und erwägen wir noch überdieß, daß die höchste Ausübung der Menschenliebe in der Erhaltung des Friedens und in der Wiederherstellung der Eintracht bestehe, so können wir nicht zweifeln, daß derjenige wirklich seine Pflicht erfülle, der dem andern so viel Hilfe leistet, als die Rechte des Staats, das ist, Eintracht und Ruhe, erlauben. Was den äußerlichen Gottesdienst betrifft, so ist gewiß, daß derselbe zur wahren Erkenntniß und Liebe Gottes, welche letztere aus der ersten nothwendig fließt, schlechterdings weder etwas beitragen noch derselben schaden könne; und er kann nicht für so wichtig gehalten werden, daß um seiner willen der öffentliche Friede und Eintracht gestört zu werden verdienten. Ubrigens ist gewiß, daß ich durch das Recht der

Na.

Natur, daß ist, (nach dem III. Artikel des vorigen Kapitels) durch den göttlichen Willen, mich nicht zum Rächer der Religion aufwerfen kann; denn ich habe keine Gewalt, wie sie ehemals die Jünger Christi hatten, die unreine Geister auszutreiben und Wunder zu thun, welche Gewalt doch um so nothwendiger ist, um die Religion an Orten auszubreiten, wo sie verboten ist, als ohne dieselbe nicht allein Mühe und Arbeit umsonst verschwendet werden, sondern auch noch überdies viele Verdrüßlichkeiten entstehen, wovon alle Jahrhunderte die gräulichsten Beispiele aufstellen. Es kann also ein jeder, er sey wo er wolle, Gott mit wahrer Religion dienen und auf sein Wohl bedacht seyn, welches die Pflicht des Privatmanns ist. Ubrigens ist die Sorge für die Fortpflanzung der Religion Gott oder den höchsten Mächten zu überlassen, denen es allein obliegt, für die Religion zu sorgen. Aber ich kehre zu meinem Vorhaben zurück.

XI.

Nachdem ich also das Recht der höchsten Gewalt auf die Bürger und die Pflicht der Unterthanen erklärt habe, so ist noch übrig, das Recht derselben auf die übrigen Dinge zu betrachten, welches aus dem bereits Gesagten schon erhellen wird. Denn da (nach dem II. Artikel dieses Kapitels) das Recht der höchsten Gewalt nichts als das Recht der Natur selbst ist, so folgt, daß zwei Reiche sich eben so gegen einander verhalten, wie zwei Menschen im natürlichen Zustande, ausgenommen, daß der Staat sich hüten kann, nicht von einem andern unterdrückt zu werden, welches bey dem Menschen im Stande der Natur nicht Statt findet, da derselbe täglich durch Schlaf, öfters durch Krankheit oder Kummer und endlich durch Alter niedergedrückt wird und überdies noch andern Unbequemlichkeiten unterworfen ist, vor welchen sich der Staat in Sicherheit setzen kann.

XII.

Der Staat ist also in so fern ganz unabhängig, in wie fern er sich selbst rathen und helfen und gegen die Unterdrückung eines andern sicher stellen kann (nach Artikel IX. und XV. des vorigen Kapitels) Abhängig hingegen ist er (nach Artikel X. und XV. des vorigen Kapitels) von dem Rechte eines andern Staats, in wiefern er entweder die Macht dieses Staats fürchtet, oder durch dieselbe an der Ausführung seiner Absichten verhindert wird, oder endlich der Hilfe des andern Staats zu seiner Erhaltung oder seinem Wachsthum nöthig hat. Denn es ist keineswegs zu zweifeln, daß, wenn sich zwei Staaten wechselseitige Hilfe leisten wollen, beyde zugleich mehr vermögen und folglich zugleich mehr Recht haben, als ein jeder Staat einzeln (S. den XIII. Artikel des vorigen Kapitels.)

XIII.

Dieses kann noch deutlicher erkannt werden, wenn wir erwägen, daß zwei Staaten von Natur Feinde sind: denn
(nach

(nach dem XIV. Artikel des vorigen Kapitels) sind die Menschen im Stande der Natur Feinde. Diejenigen also, die außer dem Staate das Recht der Natur beybehalten, bleiben Feinde. Wenn demnach ein Staat den andern mit Krieg überziehen, und die äußersten Mittel anwenden will, ihn unter seine Herrschaft zu bringen, so ist ihm solches mit Recht erlaubt, da er, um Krieg zu führen, solches nur zu wollen braucht. Über Frieden kann er aber nichts beschließen, wenn nicht auch der andere Staat dazu seine Einwilligung gibt. Hieraus folgt, daß das Recht, Krieg zu führen, beyden Staaten zukomme, das Recht aber Frieden zu schließen, nicht einem Staate allein, sondern wenigstens zwey Staaten gebühre, die deswegen Verbündete genennet werden.

XIV.

Ein solches Bündniß bleibt so lange fest, als die Ursache dasselbe zu schließen, nämlich die Furcht vor Schaden, oder die Hoffnung des Vortheils, statt findet.

Sobald hingegen die eine oder die andere bey einem von beyden Staaten aufhört, tritt er wieder in sein eigenes Recht zurück (nach dem X. Artikel des vorigen Kapitels) und das Band, das beyde Staaten vereinigte, wird von selbst aufgelöst; es steht also einem jeden dieser Staaten das vollkommene Recht zu, das Bündniß zu trennen, wenn er will, und es kann nicht gesagt werden, daß er betrüglich und treulos handle, weil er die Verbindung aufhebt, so bald die Ursache der Furcht oder Hoffnung nicht mehr vorhanden ist; denn einem jeden kontrahirenden Theile kam auf gleiche Weise die Bedingung zu statten, daß derjenige, der sich zuerst von der Furcht befreyen würde, von dem andern unabhängig werden, und sich seines eignen Rechts nach Gefallen bedienen sollte; überdieß gehet auch niemand einen Vertrag für die Zukunft anders als unter der Bedingung ein, daß künftiglich dieselben Umstände, die dem Vertrag die Entstehung gaben, noch statt finden würden; ändern sich aber diese, so ändert sich auch die Lage des ganzen Staats,

und

und aus dieser Ursache behält ein jeder von den verbündeten Staaten das Recht, sich selbst zu rathen und zu helfen, und deswegen strebt auch ein jeder, so viel er kann, sich von der Furcht zu befreien, folglich unabhängig zu machen und zu verhindern, daß der andere Staat mächtiger werde. Beklagt sich demnach ein Staat, daß ihn der andere hintergangen habe, so kann derselbe dem andern Staat keine Untreue vorwerfen, sondern er muß seine eigne Thorheit und Einsalt verdammen, daß er nämlich seiner Wohlfahrt einem andern, der von sich selbst abhieng, und dem seine eigne Wohlfahrt das höchste Gesetz ist, anvertraut hat.

XV.

Den Staaten, die einen Friedensvertrag mit einander geschlossen haben, steht das Recht zu, die Zweifel zu schlichten, die über die Bedingungen oder Gesetze und Artikel des Friedens entstehen können, durch welche sie sich beyde verbindlich gemacht haben; denn das Recht, Frieden zu schließen, kommt nicht einem

Staate allein, sondern den beyden kontrahirenden Staaten zugleich zu (nach dem XVI. Artikel dieses Kapitels) können sie darüber nicht unter einander einig werden, so kehren sie dadurch selbst wieder in den Zustand des Kriegs zurück.

XVI.

Je mehrere Staaten zugleich Frieden schließen, desto weniger ist ein jeder den übrigen furchtbar, oder desto geringerer ist die Macht eines jeden, Krieg zu führen, aber desto mehr ist er auch gebunden, die Friedensbedingungen zu halten, daß ist (nach dem XIII. Artikel dieses Kapitels) desto weniger ist er sein eigener Herr, sondern er muß sich um so mehr nach dem gemeinschaftlichen Willen der verbundenen Staaten richten.

XVII.

Ubrigens wird Treue und Glauben, welchen die gesunde Vernunft zu halten befiehlt, hier keineswegs aufgehoben: denn weder Vernunft noch Schrift lehren, daß man alle und jede Zusage

hält.

halten solle. Denn wenn ich einem versprochen habe ihm, z. B. Geld, das er mir heimlich gestellte, zu verwahren, so bin ich nicht verbunden, Wort zu halten, so bald ich weiß, oder in Verdacht bin, als wüßte ich es, daß dasjenige, was mir der andere in Verwahrung gegeben, gestohlen sey; sondern ich thue besser, wenn ich es dahin zu bringen suche, daß es seinen Eigenthümern wieder zugestellt werde. Auf gleiche Weise ist auch die höchste Gewalt, wenn sie einer andern etwas zu thun versprochen hat, wovon sich entweder durch die Zeit oder Ubertretung ausweist oder auszuroisen scheint, daß solches der gemeinen Wohlfahrt der Unterthanen schädlich sey, ihr Versprechen zurück zu nehmen verbunden. Da also die Schrift, Glauben zu halten nur im Allgemeinen lehret, und die besondern Fälle, welche eine Ausnahme leiden, eines jeden Beurtheilung überläßt; so lehret sie auch nichts, was dem widerspräche, was ich eben gezeigt habe.

XVIII.

Damit ich aber nicht nöthig habe, den Faden eines Räsonnemens zu vielmal zu unterbrechen und in der Folge ähnliche Einwendungen zu beantworten, so erinnere ich, daß ich alles dieses aus der Nothwendigkeit der menschlichen Natur von allen Seiten betrachtet, beimpfen habe, nämlich aus dem allgemeinen Bestreben aller Menschen, sich zu erhalten, welches Bestreben allen Menschen eingepflanzt ist, sie mögen unwissend oder weise seyn, und folglich wird es einerley seyn, man mag nun die Menschen entweder als solche, die von Affekten, oder als solche, die von der Vernunft geleitet werden, betrachten, weil, wie ich gesagt habe, der Beweis allgemein ist.

Viertes Kapitel.

Von den Staatsgeschäften, die von der Regierung der höchsten Gewalt abhängen.

I.

Von dem Rechte der höchsten Gewalt, das durch ihre Macht bestimmt wird, habe ich in dem vorigen Kapitel gehandelt, und gezeigt, daß solches hauptsächlich darin besteht, daß es gleichsam die Seele des Staats sey, durch welche alle geleitet werden müssen; und daß die höchste Gewalt allein das Recht habe, zu entscheiden, was Gut oder Böse, Recht oder Unrecht sey, was ist, was einem jeden oder allen zu thun obliegt, oder was sie zu unterlassen haben; und deswegen haben wir auch gesehen, daß ihr allein das Recht zustehe, Gesetze zu geben, und dieselben in vorkommenden Fällen, wo sie zweifelhaft sind, ausulegen und zu ent-

entscheiden, ob der vorliegende Fall dem Gesetze gemäß oder nicht gemäß sey; (S. den III. IV. und V. Artikel des vorigen Kapitels) ferner das Recht Krieg zu führen, oder Friedenstraktaten festzusetzen, anzubieten oder angebotene anzunehmen. (S. den XII. und XIII. Artikel des vorigen Kapitels)

II.

Da in allen diesen Dingen und auch in den Mitteln, welche zur Ausführung derselben erfordert werden, alle die Geschäfte bestehen, die zum ganzen Körper der Staatsverwaltung, oder des gemeinen Wesens gehören, so folgt, daß das gemeine Wesen von der Direction desselben allein abhängt, der das höchste Regiment führt; und hieraus fließt, daß nur der höchsten Gewalt allein das Recht zukomme, über die Handlungen eines jeden zu urtheilen, Rechenschaft darüber zu fordern, die Verbrecher zu bestrafen, die unter den Bürgern entstehenden Rechtshändel zu entscheiden, oder Rechtsgelehrte anzustellen, die das Recht

an

an ihrer Statt verwalten. Ferner hat die höchste Gewalt das Recht, alle Mittel, Krieg zu führen, und Frieden zu schließen, anzuwenden, und anzuordnen, nämlich Städte zu bauen und zu befestigen, Soldaten zu halten und Militärchargen zu vertheilen, zu befehlen was geschehen soll, Gesandten abzuschicken, die wegen des Friedens negoziiren sollen, fremden Gesandten Audienz zu geben und endlich die zu allen diesen Dingen erforderlichen Kosten zu heben.

III.

Weil es demnach bloß ein Recht der höchsten Gewalt ist, öffentliche Geschäfte zu treiben, oder Minister dazu zu wählen, so folgt, daß ein Unterthan nach der Regierung zu streben scheine, der nach seiner eigenen Willkühr, ohne Vorwissen des höchsten Konseils, ein öffentliches Geschäft betreibt, ob er gleich glaubt, daß das, was er zu bewürken Willens ist, dem Staate sehr vorthellhaft seyn würde.

IV.

IV.

Man pflegt die Frage aufzuwerfen: ob die höchste Gewalt an Geseze gebunden sey und folglich sündigen könne. Weil aber die Wörter Gesez, und Sünde oder Uibertretung sich nicht bloß auf die bürgerlichen Rechte, sondern auch auf die Geseze aller natürlichen Dinge, und hauptsächlich auf die allgemeinen Regeln der Vernunft zu beziehen pflegen, läßt sich nicht überhaupt sagen, daß der Staat an keine Geseze gebunden sey und nicht sündigen oder übertreten könne. Denn wenn der Staat an keine Geseze oder Regeln, ohne welche ein Staat kein Staat seyn kann, gebunden wäre, so würde man den Staat nicht als einen natürlichen Gegenstand, sondern als eine Schimäre, betrachten müssen. Der Staat sündigt also, wenn er etwas thut oder zu thun erlaubt, was seinen Untergang verursachen kann; und alsdann sagen wir von ihm in dem Sinne, er sündige, in welchem die Philosophen oder Aerzte das Wort nehmen, wenn sie sagen, die Natur sündige; und
in

in diesem Sinne können wir sagen, der Staat sündige, wenn er etwas Vernunftwidriges unternimmt. Denn der Staat ist dann erst am meisten unabhängig, wenn er nach der Vorschrift der Vernunft handelt; (nach dem VII. Artikel des vorigen Kapitels) in wie fern er also wider die Vernunft handelt, in so fern bringt er einen Mangel zu Schulden, oder sündigt er. Und dieses kann noch deutlicher erkannt werden, wenn wir erwägen, daß, wenn wir sagen, ein jeder könne über eine Sache, worüber er ein Recht hat, disponiren wie er wolle, diese Macht nicht bloß durch die Gewalt des Handelnden sondern auch durch die Geschicklichkeit des Leidenden bestimmt werden muß. Wenn ich z. B. sage, ich könne mit diesem Tische mit Recht machen was ich wolle, so kann ich doch sehrwahr nicht darunter verstehen, ich hätte ein Recht zu machen, daß dieser Tisch Graß fresse; eben so, wenn wir gleich sagen, die Menschen wären nicht eigenen Rechts, sondern sie gehörten dem Staate zu, so verstehen wir dar-

unter nicht, daß die Menschen die menschliche Natur verlören, und eine andere Natur annähmen, oder daß der Staat das Recht hätte zu machen, daß die Menschen fliegen, oder, welches eben so unmöglich ist, einen lächerlichen oder elckhaften Gegenstand mit Ehrfurcht betrachten müssen; sondern man will damit nur so viel sagen, daß gewisse Umstände obwalten, die, wenn sie statt finden, auch nothwendig Ehrerbietung oder Furcht vor dem Staat nach sich ziehen; und die, wenn sie wegggenommen werden, auch Furcht und Ehrerbietung und mit diesen zugleich auch den Staat selbst aufheben. Der Staat ist also, um sich in seinem eignen Rechte zu behaupten, verbunden, die Ursachen der Furcht und Ehrerbietung zu erhalten, sonst hört er auf ein Staat zu seyn. Denn dem Regenten, oder denen, die das Regiment führen, ist es eben so unmöglich, betrunken oder nackt mit lächerlichen Weibspersonen durch die Gassen zu laufen, Marktschreyer zu machen, die von ihm selbst gegebenen Gesetze zu verletzen oder zu verachten, und doch zugleich die Majestät be-

zubehalten, als es unmöglich ist, zugleich zu seyn und nicht zu seyn. Unterthanen ermorden, berauben, Jungfrauen entführen und ähnliche Handlungen mehr, verwandeln die Furcht in Unwillen und folglich den bürgerlichen Zustand in einen Zustand der Feindseligkeit.

V.

Wir sehen also, in welchem Sinne sich sagen lasse, daß der Staat an Gesetze gebunden sey, und sündigen könne. Wenn wir aber unter Gesetz das bürgerliche Recht verstehen, das durch das bürgerliche Recht selbst vindiziert werden kann, und unter Sünde dasjenige, was nach dem bürgerlichen Rechte zu thun verboten ist, oder mit andern Worten, wenn diese Benennungen in ihrem eigentlichen Sinne genommen werden, so läßt sich auf keine Weise sagen, daß der Staat an Gesetze gebunden sey oder sündigen könne. Denn die Regeln und Ursachen der Furcht und Ehrerbietung, die der Staat um sein selbst willen zu erhalten verbunden ist, gehören nicht unter die bürgerlichen Rechte, sondern sie betreffen das natürliche Recht,

Recht, indem sie (nach dem vorhergehenden Artikel) nicht durch das bürgerliche Recht, sondern durch das Recht des Kriegs bindirt werden können, und der Staat ist auf keine andere Art an sie gebunden, als der Mensch im natürlichen Zustande, um sein eigener Herr bleiben zu können, oder um nicht sein eigener Feind zu seyn, sich zu hüten verbunden ist, daß er sich selbst umbringe, welche Vorsicht in der That kein Gehorsam, sondern Freyheit der menschlichen Natur ist: die bürgerlichen Rechte hingegen hängen bloß von der Entscheidung des Staats ab, und dieser ist keinem außer sich selbst, um nämlich frey zu bleiben, Gehorsam zu leisten verbunden; er braucht auch nichts für gut oder böse zu halten, als was er selbst für gut oder böse zu halten beschlossen hat; und er hat demnach nicht allein das Recht, sich zu rächen, Gesetze zu geben, und auszulegen, sondern auch dieselben aufzuheben und einen jeden Schuldigen aus seiner Machtvollkommenheit zu vergeben.

VI.

Es ist kein Zweifel, daß der Vertrag oder die Gesetze, durch welche eine Menge Menschen ihr Recht einer Rathsversammlung oder einem Menschen übertragen, gebrochen werden müssen, wenn solches die gemeine Wohlfahrt erfordert. Darüber aber, ob es nämlich der gemeinen Wohlfahrt erspriesslich sey, dieselben zu brechen, oder nicht, kann kein Privatmann, sondern nur derjenige, der die Regierung führt, mit Recht urtheilen; (nach dem III. Artikel dieses Kapitels) also bleibt, nach dem bürgerlichen Rechte, nur der, der die Regierung führt, der Ausleger dieser Gesetze. Hierzu kommt noch, daß kein Privatmann dieselben mit Recht wieder verbindigen kann, und daß sie den, der die Regierung führt, nicht verbinden. Wenn sie aber von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nicht gebrochen werden können, wenn nicht zugleich die Stärke des Staats schwächt, das ist, wenn nicht zugleich die Furcht der meisten Bürger in Unwillen verwandelt wird, so wird das durch der Staat aufgelöst, und der Vertrag

trag hört auf, der deswegen nicht durch das bürgerliche Recht, sondern durch das Recht des Kriegs vindizirt werden kann. Und sogar derjenige, der das Regiment verwaltet, ist aus eben der Ursache die Bedingungen dieses Vertrags zu halten verbunden, aus welcher der Mensch im Stande der Natur, um nicht sein eigener Feind zu seyn, verbunden ist, sich nicht selbst umzubringen, wie ich im vorhergehenden Artikel gesagt habe.

Fünftes Kapitel.

Von dem höchsten Zweck der bürgerlichen Gesellschaft.

I.

Im XI. Artikel des zweiten Kapitels habe ich gezeigt, daß der Mensch alsdann am meisten sein eigener Herr sey, wenn er am meisten durch Vernunft geleitet wird; und daß folglich (nach dem VII. Artikel des dritten Kapitels) derjenige

jenige Staat am mächtigsten und unabhängigsten sey, der durch Vernunft gegründet und regieret wird. Da aber die beste Lebensart, sich, so viel möglich ist, zu erhalten, diejenige ist, die nach der Vorschrift der Vernunft eingerichtet wird; so folgt, daß alles dasjenige das Beste sey, was ein Mensch oder ein Staat thut, in wiefern er am meisten unabhängig ist. Denn ich behaupte nicht, daß alles dasjenige am besten geschehe, wovon man sagt, daß es mit Recht gethan werde: denn es ist etwas anders, einen Acker mit Recht, und wieder etwas anderes, ihn am besten bestellen; ich sage, es ist etwas anderes, sich mit Recht vertheidigen, erhalten, urtheilen u. s. w. und ein anderes, sich am besten vertheidigen, erhalten, und das beste Urtheil fällen; folglich ist es auch etwas anderes, mit Recht zu regieren, und das gemeine Wesen zu verwalten, und etwas anderes, am besten zu regieren, und die Republik am besten zu verwalten. Nachdem ich also von dem Rechte eines jeden Staats überhaupt gehandelt habe, ist es nunmehr

Zeit, auch von dem besten Zustande einer Staatsverwaltung zu handeln.

II.

Wie aber der Zustand einer jeden Staatsverwaltung beschaffen seyn müsse, läßt sich aus dem Entzweck des bürgerlichen Zustandes leicht ermessen; welche nämlich kein anderer ist, als Friede und Sicherheit des Lebens. Es ist also diejenige Staatsverwaltung die beste, unter welcher die Menschen in Eintracht leben, und deren Rechte unverletzt beobachtet werden. Denn es ist sicher, daß Empörungen, Kriege, Verachtung, oder Verlegung der Gesetze, nicht sowohl der Bosheit der Unterthanen, als vielmehr einem verdorbenen Zustand der Staatsverwaltung beizumessen sind. Denn die Menschen werden nicht gesittet geboren, sondern werden es erst; außerdem sind auch die natürlichen Leidenschaften der Menschen sich allenthalben gleich; wenn also in einem Staate die Bosheit mehr regiert und mehr Sünden begangen werden, als in einem andern, so ist ausgemacht, daß

sol-

solches daher rühre, daß ein solcher Staat nicht genug für die Eintracht gesorgt und die Rechte nicht weislich genug angeordnet, und folglich auch kein vollkommenes Staatsrecht erhalten habe. Denn eine bürgerliche Staatsverfassung, die die Ursachen der Empörungen nicht aus dem Wege geräumt hat, und wo beständig Krieg zu befürchten ist, auch die Gesetze beständig verletzt werden, ist wenig von jenem natürlichen Zustande verschieden, wo jeder mit der größten Lebensgefahr nach eigenem Gefallen lebt.

III.

Wie aber die Laster, Ausgelassenheit und Widerspenstigkeit der Bürger der Staatsverfassung zur Last gelegt werden müssen, so muß man hingegen auch die Tugend und die feste Beobachtung der Gesetze, der Tugend und dem wohl eingerichteten Rechte der Staatsverwaltung zueignen, wie aus dem XV. Artikel des zweiten Kapitel erhellet. Man rechnet es deswegen Hannibal zu einer ausnehmenden Tugend an, daß in seinem Heere nie eine Empörung entstanden ist.

IV.

Von einem Staate, dessen Unterthanen aus Furcht die Waffen nicht ergreifen, kann man eher sagen, daß er ohne Krieg sey, als daß er Friede habe. Denn der Friede ist nicht Abwesenheit des Kriegs, sondern eine Tugend, die aus der Stärke der Seele entspringt. Denn Gehorsam ist (nach dem XIX. Artikel des zweyten Kapitels) der standhafte Wille, dasjenige zu thun, was nach der gemeinschaftlichen Beschließung des Staats geschehen werden muß. Außerdem ist auch ein Staat, dessen Friede von der Unthätigkeit der Unterthanen, die nämlich wie eine Heerde Vieh geleitet werden, damit sie nur slavisch zu dienen lernen; abhängt, eher eine Einöde als ein Staat zu nennen.

V.

Wenn ich also sage, diejenige Staatsverwaltung sey die beste, wo die Menschen in Eintracht ihr Leben zubringen, so verstehe ich darunter das menschliche Leben, welches nicht blos in dem

Um-

Ankaufe des Bluts und andern Dingen, die wir mit allen Thieren gemein haben, sondern hauptsächlich in der Vernunft, in der wahren Tugend und dem wahren Leben der Seele besteht.

VI.

Es ist aber zu bemerken, daß ich unter der Staatsverwaltung, von welcher ich gesagt habe, daß sie zu diesem Entzweck angeordnet sey, dieselige verstehe, die von einer freien Menge Menschen gestiftet worden, nicht aber eine solche, die man durch Recht des Kriegs über eine Menge erlangt hat. Denn eine freie Menge wird mehr durch Hoffnung, als durch Furcht, eine unterjochte aber mehr durch Furcht als durch Hoffnung gelenkt: deswegen sucht jene ihr Leben zu genießen, diese aber nur den Tod zu vermeiden; jene sucht sich selbst zu leben, diese ist gezwungen, sich dem Überwinder zu überlassen; daher sagt man, daß diese slavisch, und hingegen jene frey sey. Der Zweck einer Staatsverwaltung, die durch das Recht des Kriegs erlangt wird, ist also Herr und Meister zu seyn, und

lieber Sklaven als Unterthanen zu haben. Und obgleich zwischen einer durch eine freye Menge Menschen gestützten Staatsverwaltung und einer solchen, die durch das Recht des Kriegs erlangt wird, wenn wir auf das Recht beyder überhaupt sehen, kein wesentlicher Unterschied vorhanden ist, so findet doch in Ansehung des Entzwecks, wie ich bereits gezeigt habe, und der Mittel, wodurch eine jede erhalten werden muß, zwischen beyden ein grosser Unterschied statt.

VII.

Was aber ein Fürst, der blos durch Herrschsucht angetrieben wird, für Mittel anwenden müsse, seine Regierung zu befestigen und zu erhalten, hat der scharfsinnige Machiavell weitläufig gezeigt, zu welcher Absicht aber, weiß man selbst nicht recht. Wenn er inzwischen eine gute hatte, wie von einem weisen Manne zu vermuthen ist, so scheint es diese gewesen zu seyn, daß er zeigen wollte, wie unklug viele handelten, welche einen Tyrannen aus dem Wege zu räumen suchten, da

da sie doch die Ursachen, warum der Fürst ein Tyrann sey, nicht zu heben im Stande wären, sondern dadurch vielmehr veranlassen, daß dem Fürsten nur noch eine größere Ursach zur Furcht gegeben würde; welches geschieht, wenn das Volk ein Exempel an einem Fürsten statuiert hat, und sich des Fürstenmordes, als einer guten That, rühmt. Außerdem hat er vielleicht auch zeigen wollen, wie sehr sich ein freyes Volk hüten müsse, seine Wohlfahrt einem Einzigen anzuvertrauen, der, wenn er nicht eigenliebig ist und allen gefallen zu können glaubt, täglich Nachstellungen befürchten müsse, und also genöthiget sey, für seine Sicherheit vorzüglich zu sorgen, und hingegen dem Volke mehr aufzulauern, als auf das Wohl desselben seine Aufmerksamkeit zu richten; und dieses werde ich von einem so weisen Mann zu glauben um so mehr bewogen, weil er bekanntlich für die Freyheit war, zu deren Erhaltung er auch die heilsamsten Rathschläge gegeben hat.

Sechstes Kapitel.

Wie die moralische Regierung eingerichtet werden müsse, um nicht in Tyranny auszuarten.

I.

Weil die Menschen, wie ich gesagt habe, sich mehr von Leidenschaften, als von der Vernunft leiten lassen, so folgt, daß sich das Volk nicht durch Antriebe der Vernunft, sondern durch irgend eine gemeinschaftliche Leidenschaft natürlich vereinigen, und gleichsam mit einem Sinne leiten lassen wolle, nämlich (wie im IX. Artikel des dritten Kapitels gesagt worden) entweder durch gemeinschaftliche Hoffnung, oder Furcht, oder Verlangen, einen gemeinschaftlichen Schaden zu rächen. Da aber die Furcht der Einsamkeit in allen Menschen liegt, weil niemand in der Einsamkeit Kräfte hat, sich zu beschützen und die Bedürfnisse des Lebens anzuschaffen, so folgt, daß die Menschen nach dem bürgerlichen Zustand
von

von Natur Verlangen tragen, und daß es nicht möglich sey, daß die Menschen denselben jemals ganz auflösen werden.

II.

Durch Zwietracht und Empörungen, die öfters in Staaten entstehen, werden die Bürger also nie den Staat trennen (wie es bey andern Gesellschaften oft geschieht) sondern sie werden bloß die Form desselben in eine andere verwandeln, wenn sie nämlich mit Behaltung der alten Regierungsform die Zwietracht nicht stillen können. Daher verstehe ich unter den Mitteln, die, wie ich gesagt habe, zur Erhaltung der Staatsverwaltung erfordert werden, diejenigen, welche nothwendig sind, und die Regierungsform ohne die geringste erhebliche Veränderung aufrecht zu erhalten.

III.

Wenn die menschliche Natur so beschaffen wäre, daß die Menschen immer das Möglichste am eifrigsten begehrten, so hätte man, um Einigkeit und Treue zu

erhalten, keiner Kunstgriffe nöthig; da es aber mit der menschlichen Natur bekanntlich eine ganz andere Bewandniß hat, so ist die Staatsverwaltung nothwendig so eingerichtet, daß alle, sowohl die, welche regieren, als die, welche regiert werden, sie mögen wollen oder nicht, doch dasjenige thun müssen, woran der Wohlfahrt, des gemeinen Wesens gelegen ist, das ist, daß alle, entweder freiwillig oder durch Gewalt oder Noth gezwungen, der Vernunft gemäß leben, und dieses geschieht, wenn die Angelegenheiten der Staatsverwaltung dergestalt angeordnet werden, daß nichts, was die gemeine Wohlfahrt betrifft, der Treue eines Einzigen unumschränkt übertragen wird. Denn kein Mensch ist so wachsam, daß er nicht zuweilen einschlafen sollte, und keiner ist von so starker und so unbefangener Seele gewesen, der zuweilen und besonders wenn er der Stärke der Seele am meisten bedurfte, nicht schwach geworden wäre und sich hätte überwinden lassen. Und in der That ist es Thorheit, von jemand etwas zu verlangen, das er doch nicht einmal von sich selbst

erhalten kann, nämlich daß er mehr für den andern, als für sich selbst Sorge, damit er nicht geizig, nicht neidisch, nicht ehrsüchtig und dergleichen, sey, besonders wenn er selbst täglich die größten Anreizungen aller Leidenschaften fühlt.

IV.

Die Erfahrung scheint aber im Gegentheil zu lehren, daß dem Frieden und der Eintracht daran gelegen sey, alle Gewalt nur einem einzigen zu übertragen. Denn keine Regierung hat so lange ohne die geringste merkwürdige Veränderung bestanden, als die türkische, und hingegen sind keine minder dauerhaft gewesen, als die Volksregierungen oder Demokratiën, und bey keiner andern werden so viel Empörungen erregt, als bey diesen. Wenn aber Knechtschaft, Barbarei und Einsamkeit Friede heißen sollen, so kann für die Menschen nichts elender seyn, als der Friede. Wirklich sind die Zwistigkeiten unter Eltern und Kinder viel zahlreicher und heftiger als unter Herren und Knechten, und gleichwohl ist der Desononie nicht

nicht daran gelegen, daß väterliche Recht in das Eigenthumsrecht zu verwandeln und Kinder wie Sklaven zu behandeln. Der Sklaverei also, nicht dem Frieden, ist daran gelegen, alle Gewalt einem Einzigen zu übertragen: denn der Friede besteht, wie ich schon erinnert habe, nicht in der Abwesenheit des Kriegs, sondern in der Vereinigung der Herzen oder der Eintracht.

V.

Und in Wahrheit irren diejenigen sehr, welche glauben, daß ein Einziger das höchste Recht des Staats erlangen könne. Denn das Recht wird, wie ich im zweiten Kapitel gezeigt habe, bloß durch die Gewalt bestimmt: die Gewalt eines einzigen Menschen ist aber bei weitem nicht hinlänglich, eine solche Last zu tragen. Daher kommt es, daß der, den das Volk zum König wählt, sich Feldherren, Räte oder Vertraute hält, denen er die Sorge für sein und seiner Unterthanen Wohl überläßt, so, daß die Re-

gier

gierung, die man für durchaus monarchisch hält, in Praxi vollständig, obgleich nicht öffentlich sondern nur auf eine versteckte Weise eine Aristokratie, und zwar eben aus diesem Grunde die schlechteste ist. Hierzu kommt noch, daß der König, wenn er noch Knabe, oder krank oder durch Mitter beschweret ist, nur bittweise König ist. Nur diejenigen haben in der That die höchste Gewalt, die die höchste Regierungsgeschäfte verwalten, oder die dem Könige am nächsten sind; zu geschweigen, daß ein der Bollust ergebener König oft alle nach dem Willen einer oder der andern Bühlerin oder eines Weichlings regieret. Ich habe wohl gehört, sagt Orsines, daß vor Zeiten in Asien Weiber regieret haben; aber es ist etwas Neues, daß ein Verschnittner regieret. Curtius lib. X. Cap. 1.

VI.

Es ist überdieß gewiß, daß ein Staat immer mehr durch die Bürger als durch Feinde Gefahr zu besorgen hat: denn gute Bürger sind selten. Hieraus folgt,
daß

daß der, welchem das ganze Recht der Regierung übertragen ist, immer mehr die Bürger, als die Feinde fürchten, und folglich stets darauf bedacht seyn wird, auf seiner Huth zu seyn, und den Unterthanen nicht zu rathen, sondern nachzustellen, besonders denen, die durch Weisheit berühmte oder durch Reichthum mächtig sind.

VII.

Hierzu kommt außerdem noch, daß Könige ihre Eöhre mehr fürchten, als lieben, besonders wenn diese in den Künsten des Friedens und Krieges sehr erfahren und bey den Unterthanen um ihrer Tugenden und guten Eigenschaften willen beliebter als jene sind. Daher kommt es, daß sie ihnen eine solche Erziehung zu geben suchen, daß sie keine Ursach bekommen, sie zu fürchten. Und hierin gehorchen auch diejenigen, denen die Prinzen anvertraut sind, dem Könige treulich, und wenden die größte Sorgfalt an, den künftigen Thronfolger so roh und ungebildet zu lassen, um ihn durch Kunstgriffe lenken zu können.

VIII.

VIII.

Aus diesem allen folgt, daß ein König um so weniger sein eigener Herr, und der Zustand der Unterthanen um so elender sey, je unumschränkter ihm das Recht der Staatsverwaltung übertragen wird; und es ist mithin nothwendig, dem Gebäude der Regierung, wenn es dauerhaft seyn soll, einen festen Grund unter zu legen; damit der Monarch Sicherheit und das Volk Friede und Ruhe finden, auch der Monarch dann sein eigener Herr seyn möge, wann er nach allen Kräften das Wohl seiner Unterthanen zu befördern sucht. Diese Grundsätze des monarchischen Staats will ich zuerst vortragen und sie dann in der Ordnung erklären.

IX.

Es müssen eine oder mehrere Städte erbauet und besetztiget werden, deren sämtliche Bürger, sie mögen nun innerhalb der Mauern oder wegen des Ackerbaues außerhalb derselben wohnen, einerley Bürgerrechts genießen müssen; doch
mit

mit der Bedingung, daß eine jede Stadt eine gewisse Anzahl von Bürgern zu ihrer Vertheidigung halte; eine Stadt, die solches nicht leisten kann, muß nach andern Bedingungen unter der Nothwendigkeit gehalten werden.

X.

Das Militär muß bloß aus den Bürgern, keinen ausgenommen, und aus keinen andern, formiret werden; alle müssen verbunden seyn, Waffen zu halten, und keiner darf unter die Zahl der Bürger aufgenommen werden, der nicht die Kriegsübungen erlernt, und solche zu gewissen Zeiten des Jahres zu exerciren versprochen hat. Ferner muß die Kriegsmannschaft einer jeden Familie in Cohorten und Legionen eingetheilt, und kein Anführer der Cohorte gewählt werden, der nicht die Kriegsbaukunst versteht. Die Anführer der Cohorten und Legionen müssen zwar auf Lebenslang, aber die Befehlshaber der ganzen Mannschaft einer einzelnen Familie, nur im Kriege erwählt werden, deren Oberkommando nicht länger als ein Jahr

Jahr dauern, und die in Zukunft nie wieder dazu erwählt werden dürften. Und diese sind aus des Königs Rätthen (von welchen ich im XV. und folgenden Artikeln reden werde) und aus denjenigen zu wählen, die dergleichen Bedienung schon verwaltet haben.

XL

Alle Stadteinwohner und Bauern, das ist, alle Bürger, sind in Familien einzutheilen, die sich durch einen Namen und eine Fahne unterscheiden, und alle diejenigen, die in einer dieser Familien geboren sind, werden unter die Zahl der Bürger aufgenommen und ihre Namen in das Verzeichniß ihrer Familie eingetragen, so bald sie zu demjenigen Alter gelangen, worin sie Waffen tragen und ihren Dienst verstehen können; doch werden hiervon diejenigen ausgenommen, die sich durch ein Verbrechen verunehret haben, oder die stumm, wahnsinnig und Diener sind, die durch einen knechtischen Dienst ihr Leben erhalten.

XII.

Aecker, und alle Ländereien und, wenn es seyn kann, auch die Häuser, müssen ein Eigenthum des Staats, nämlich desjenigen seyn, der das Recht des Staats hat, von welchem sie alsdann für einen jährlichen Zins den Bürgern, oder Städtern und Bauern, verpachtet werden; übrigen aber ist jedermann zu Friedenszeiten von allen Abgaben frey. Von diesem jährlichen Zins wird ein Theil zur Erhaltung der Festungswerke der Stadt, und ein anderer zur Hofwirthschaft des Königes verwendet. Denn in Friedenszeiten müssen die Städte auf den Fall eines entstehenden Kriegs befestiget werden, und es ist überdieß auch nothwendig, Schiffe und andere Kriegswerkzeuge in Bereitschaft zu halten.

XIII.

Wenn ein König aus einer Familie gewählt worden, so dürfen keine zu Edelleuten ernennet werden als diejenigen, die von dem Könige abstammen, und die sich deswegen durch das königliche Wap-
pen

pen von ihrer und den übrigen Familien unterschieden.

XIV.

Die nämlichen adelichen Blutsverwandten des Königes, die mit dem, der regiert, im dritten oder vierten Grade der Blutsfreundschaft verwandt sind, dürfen nicht heyrathen, und wenn sie Kinder gezeugt haben, werden solche für ungeschmähig und aller Würden für unfähig gehalten, auch nicht als Erben ihrer Väter erkannt; sondern die Güter derselben fallen an den König zurück.

XV.

Ubrigens müssen, es mehrere Rathsleute seyn, die nach dem Könige die nächsten oder in Ansehung der Würde die zweiten sind, sie dürfen auch nur aus den Bürgern erwählet werden; nämlich aus jeder Familie drey oder vier bis fünf, (wenn es nicht mehr als sechshundert Familien sind) die zusammen ein Mitglied dieser Rathversammlung bestellen, aber nicht auf Lebenslang, sondern nur auf drey, vier oder fünf Jahre, so daß nach

etlichen Jahren wieder der dritte, vierte oder fünfte Theil derselben neu gewählt wird; bey welcher Wahl doch zu beobachten ist, daß aus einer jeden Familie wenigstens ein Rechtsgelehrter als Rath gewählt werde.

XVI.

Diese Wahl muß von dem Könige selbst geschehen, dem eine jede Familie zu der gesetzten Zeit des Jahres, wenn neue Rätthe gewählt werden sollen, die Namen aller ihrer Bürger, die das funfzigste Jahr ihres Alters erreicht haben, und gehörig zu Kandidaten dieser Stelle befördert worden sind, dem König übergeben muß, aus welchen sich der König einen wählet; in dem Jahre aber, wo ein Rechtsgelehrter einer Familie einem andern nachfolgen soll, werden bloß die Namen der Rechtsgelehrten dem König überreicht. Diejenigen, welche die gesetzte Zeit als Rätthe gedienet haben, können ihre Stelle nicht weiter behalten, noch auch in das funfsjährige Verzeichniß der zur Wahl kommenden Kandidaten jemals wieder gesetzt werden.

den. Die Ursach aber, warum es nöthig ist, alle Jahre aus jeder Familie Einen zu wählen, ist diese, damit die Rathssversammlung nicht bald aus unerfahrenen Neulingen, bald aus alten und erfahrenen Männern bestehen möge, welches nothwendig geschehen würde, wenn alle zugleich abgiengen und neue an ihre Stelle träten. Wenn aber alle Jahre aus jeder Familie nur Einer erwählet wird, so wird nur der fünfte, vierte oder höchstens der dritte Theil aus neuen Rathsgliedern bestehen. Sollte der König! übrigens durch andere Geschäfte oder durch sonst eine Ursach verhindert werden, die Wahl selbst vorzunehmen, so können die Räte selbst einstweilen andere wählen, bis der König selbst entweder andere wählt, oder die durch die Rathssversammlung geschehene Wahl bestätigt.

XVII.

Das Hauptgeschäft dieser Rathssversammlung muß seyn, die Grundseze des Reichs zu beschützen, in öffentlichen Angelegenheiten und Verhandlungen Rath

zu ertheilen, damit der König wissen möge, was für die öffentliche Wohlfahrt zu beschließen sey, und auch nichts in einer Sache fest setze, worüber er nicht zuvor das Urtheil der Versammlung vernommen hat. Wenn aber dieselbe, wie es oft der Fall seyn dürfte, nicht einerlei Meinung wäre, sondern, auch nach zwei auch dreimaliger Erwägung derselben Sache, verschiedene Meinungen obwalten sollten, so darf doch die Sache nicht in die Länge gezogen, sondern die abweichenden Meinungen müssen dem Könige vorgetragen werden, wie ich in dem XXV. Artikel dieses Kapitels lehren will.

XVIII.

Ein anderes Geschäft dieser Rathesversammlung muß auch seyn, die Gesetze und Befehle des Königs öffentlich bekannt zu machen, alles, was über öffentliche Angelegenheiten beschlossen worden, auszuführen, und als Stellvertreter des Königs die Staatsverwaltung zu besorgen.

XIX.

Den Bürgern ist kein anderer Zugang zum König erlaubt, als mittelst dieser Rathsversammlung, der sie alle Schreiben oder Bittschreiben übergeben müssen, um solche dem Könige vorzulegen. Auch die Gesandten anderer Staaten können die Erlaubniß, den König zu sprechen, nur mittelst dieser Rathsversammlung erhalten. Die Briefe, die von auswärtigen Orten her an den König einlaufen, müssen demselben ebenfalls von diesem Kollegium übergeben werden, und der König ist vollkommen als die Seele des Staats, dieses Kollegium aber als die äußerlichen sinnlichen Werkzeuge dieser Seele, oder als der Körper des Staats zu betrachten, durch welchen die Seele des Staats den Zustand erhält, und mittelst dessen die Seele das, was sie das Beste zu seyn erachtet, ausführt.

XX.

Dieser Rathsversammlung liegt auch die Sorge für die Erziehung der Söhne des Königs, so wie auch die Vormundschaft

schaft ob, wenn der König mit Hinterlassung eines unmündigen Nachfolgers verstirbt. Damit aber während der Zeit der Vormundschaft die Rathversammlung nicht ohne König sey, so muß aus den Edeln des Staats der Älteste erwählt werden, um die Stelle des Königs einstweilen zu vertreten, so lange, bis der rechtmäßige Thronfolger ein Alter erreicht, in welchem er die Last der Regierung ertragen kann.

XXI.

Die Kandidaten dieser Rathversammlung sind diejenigen, die das Regiment, die Grundgesetze und den Zustand oder die Beschaffenheit des Staats, dessen Unterthanen sie sind, kennen, wer aber die Stelle eines Rechtsgelehrten verwalten will, muß auch außer diesen noch die Regierungsverfassung und die Lage und Beschaffenheit anderer Staaten, mit welchen der Staat, dessen Bürger er ist, in Verkehr steht, wissen; aber außer solchen, die das funfzigste Jahr erreicht haben, und keines Verbrechens überwiesen sind, darf sonst keiner auf das Wahlverzeichnis gesetzt werden.

XXII.

XXII.

In diesem Kollegio müssen alle Mitglieder gegenwärtig seyn, wenn in Staatsangelegenheiten etwas beschlossen werden soll. Kann einer Krankheits oder anderer Ursachen halber nicht dabey zugegen seyn, so muß er einen andern aus eben der Familie, der entweder bereits einmal im Rath gesessen hat, oder in das Verzeichniß der künftig zu wählenden Glieder eingetragen ist, an seiner Stelle schicken. Unterläßt er dieses, und das Kollegium ist wegen seiner Abwesenheit geathigt, eine Angelegenheit, worüber deliberirt werden soll, einen Tag aufzuschieben, so muß er mit einer empfindlichen Geldbuße belegt werden. Doch ist dieses bloß von dem Fall zu verstehen, wenn es eine Sache betrifft, die den ganzen Staat angeht, als Krieg, Friede, Abschaffung oder Gebung eines Gesetzes, Handel und dergleichen. Wenn aber nur eine Sache in Frage steht, die eine oder die andere Stadt, eingereichte Bittschreiben u. s. w. betrifft, so ist genug, wenn nur der größere Theil zugegen ist.

XXIII.

XXIII.

Damit auch unter den Familien eine durchgängige Gleichheit und Ordnung im Sitzen, Vortragen und Sprechen gehalten werde, so muß eine solche Abwechslung beobachtet werden, daß in einer jeden Sitzung eine andere Familie den Vorsitz führe, und diejenige Familie, die in einer Sitzung die erste war, in der fünften den untersten Sitz einnehme. Unter den Råthen von einer Familie ist aber der erste, der eher gewählt worden ist.

XXIV.

Diese Rathsoversammlung wird jährlich wenigstens viermal zusammen berufen, um von den Staatsbedienten über deren Staatsverwaltung Rechenschaft zu fordern den Zustand und die Lage der öffentlichen Sachen kennen zu lernen, und sonst, wo sie es für nöthig findet, Anordnungen zu machen. Denn es scheint ganz unmöglich zu seyn, daß eine so große Anzahl von Bürgern sich den öffentlichen Angelegenheiten ohne Unterlaß widmen könne;
weil

weil aber doch in diesen Zwischenzeiten die öffentlichen Geschäfte verwaltet werden müssen, so muß aus dieser Rathssversammlung ein Ausschuß von funfzig oder mehr Personen gemacht werden, die nach geendigter und aufgehobener Rathssversammlung, an deren Stelle tritt, und in dem königlichen Borgemach sich versammeln muß, um das öffentliche Finanz- und Rechnungswesen, die Angelegenheiten der Städte und Festungen, die Erziehung des Kronprinzen, und überhaupt alle Geschäfte der großen Rathssversammlung, deren ich schon erwähnt habe, zu besorgen; doch kann dieser Ausschuß über solche Gegenstände, die erst nach der Sitzung der großen Rathssversammlung neuerlich entstehen, und worüber noch nichts beschlossen ist, nicht zu Rathe gehen.

XXV.

Nach versammeltem Kollegio müssen, ehe und bevor in demselben etwas zum Vortrag gebracht wird, fünf, sechs und mehrere Rechtsgelehrten aus den Familien, die in dieser Session der Ordnung nach die ersten sind, zum König gehn,
um

um ihm die etwa eingelaufenen Bittschreiben und Briefe zu übergeben, ihm die Lage und Beschaffenheit der öffentlichen Angelegenheiten anzuzeigen, und endlich von ihm zu vernehmen, was er in seinem Concilio vorzutragen befehle. Wenn sie diesen Befehl erhalten haben, lehren sie wieder in die Versammlung zurück und derjenige, der nach der Ordnung der erste ist, eröffnet die Sache, über welche berathschlagt werden soll. Es sind aber über eine Sache, die einigen etwa wichtig scheinen möchte, nicht sogleich die Stimmen zu sammeln, sondern es ist solches so lange, als es der Sache Nothdurft verstatet, zu verschieben. Wenn die Rathversammlung zur gesetzten Zeit geschlossen worden, können die Rätthe einer jeden Familie in der Zwischenzeit bey einer jeden insonderheit der Sache wegen Anfrage thun, und wenn diese sie für wichtig halten, andere, die vormals im Rathe gesessen, oder die die Anwartschaft darauf haben, darüber um Rath fragen; wenn aber binnen der bestimmten Zeit eine Familie nicht darüber einig werden kann

kann, so kommt dieselbe nicht mit zur
 Stimmung, denn eine jede Familie hat
 nur eine Stimme. Im entgegen gesetzten
 Falle hingegen, muß der Rechtsgelehrte
 dieser Familie, der instruiert ist, die Mei-
 nung, die dieselbe für die beste hält, in
 der Rathversammlung selbst vortragen,
 und so auch die übrigen; und wenn es
 der größere Theil, nach angehörten Grün-
 den einer jeden Meinung, für gut halten
 sollte, die Sache noch einmal in Ueberle-
 gung zu ziehen, so wird die Rathvers-
 ammlung wieder auf eine Zeit aufgeschos-
 sen, binnen welcher eine jede Familie ihre
 letzte Meinung beybringen muß, und dann
 kommt wieder der ganze Rath zusammen,
 und diejenige Meinung wird nach gesche-
 hener Einsammlung der Stimmen für irrig
 erklärt, die deren nicht wenigstens hun-
 dert hat; die übrigen Meinungen aber
 werden von allen Rechtsgelehrten, die
 der Rathversammlung beggewohnt ha-
 ben, an den König gebracht, damit er
 aus ihnen, nachdem er sich von den Grün-
 den einer jeden Parthei hat unterrichten
 lassen, diejenige, die ihm beliebt, wählen
 möge;

möge ; dann lehren sie wieder in die Versammlung zurück , wo sie sämmtlich den König , zu der von ihm bestimmten Zeit erwarten , um zu vernehmen , welche aus allen ihm vorgelegten Meinungen er gewählt habe , und seine Befehle über das , was ferner geschehen soll , zu erwarten.

XXVI.

Zur Verwaltung der Gerechtigkeit wird bloß aus den Rechtsgelehrten ein anderer Rath sorahret. Ihr Geschäft ist , die Streitigkeiten zu schlichten , und die Übertreter zu bestrafen ; doch müssen die von ihnen gesprochenen Sentenzen von dem Ausschuß , oder von denen , die an die Stelle der großen Rathesversammlung treten , bestätigt und untersucht werden , ob die gehörige Ordnung und Unparteilichkeit bei Abfassung des Urtheils beobachtet worden. Könnte eine Parthei , welcher das Recht abgesprochen worden , beweisen , daß einer von den Richtern sich von dem Gegentheil habe bestechen lassen , oder daß er in einer engen freundschaftlichen Verbindung mit diesem stehe ,

oder

oder einen besondern Haß gegen den andern Hege, oder daß die gewöhnliche Ordnung im Urtheilen nicht beobachtet worden, so wird diese Parthei wieder in den vorigen Stand gesetzt. Alle diese Dinge könnten vielleicht nicht von denen beobachtet werden, die, wenn die Frage von einem Verbrechen ist, nicht sowohl durch Gründe, als durch Tortur einen Inquisiten zu überführen pflegen. Aber ich nehme auch hier keine andere Ordnung im Urtheilen an, als dieselbige, die der besten Verwaltung des Staats angemessen ist.

XXVII.

Die Zahl dieser Richter muß ebenfalls groß und ungleich seyn, nämlich ein und sechzig, oder wenigstens ein und fünfzig, und aus jeder Familie wird nur ein einziger, und zwar auf Lebenszeit gewählt; sondern alle Jahre geht ein Theil davon ab, und eben so viel andere, die aus andern Familien und vierzig Jahre alt sind, werden an deren Stelle erwählt.

XXVIII.

In diesem Rathe darf kein Urtheil gesprochen werden, wenn nicht alle Richter gegenwärtig sind. Kann einer von ihnen Krankheit oder anderer Ursachen halber dem Rathe auf lange Zeit nicht beywohnen, so muß einstweilen ein anderer an dessen Stelle erwählt werden. Beym Stimmensammeln darf keiner seine Meinung öffentlich sagen, sondern muß sie durch Kugeln oder was man sonst für Wahlzeichen brauchen will, anzeigen.

XXIX.

Die Einkünfte dieses Rathes und des vorerwähnten Ausschusses werden sowohl von denen, die von ihnen zum Tode verdammt werden, als auch von denen, die eine gewisse Summe Strafgeelder erlegen müssen, gezogen. Hernach erhalten sie auch für jedes in bürgerlichen Rechts-sachen gesprochene Urtheil von dem, der den Prozeß verloren hat, einen gewissen Theil, der beyden Kollegien anheim fällt.

XXX.

XXX.

Diesen Rathsoversammlungen sind in jeder Stadt andere untergeordnet, deren Glieder ebenfalls nicht auf Lebenszeit gewählt werden; sondern alle Jahre wird ein gewisser Theil blos aus den Familien, die in dieser Stadt wohnen, gewählt; dieses weitläufiger auseinander zu setzen, ist aber nicht nöthig.

XXXI.

In Friedenszeiten erhalten die Soldaten keinen Sold; aber in Kriegszeiten müssen nur diejenigen besoldet werden, die von täglicher Arbeit leben. Die Heerführer und übrigen Offiziere der Cohorten aber können auf keine andere Vortheile, als die feindliche Beute, Anspruch machen.

XXXII.

Wenn ein Ausländer die Tochter eines Bürgers heurathet, so sind dessen Kinder für Bürger zu achten, und müssen in das Verzeichniß der Familie der Mutter eingetragen werden. Wer aber in diesem Staate von Eltern geboren und erzogen ist, die beyde fremd sind, denen ist zuge-

lassen, sich für ein gewisses Geld das Bürgerrecht von den Hauptleuten einer Familie zu erkaufen, und sie müssen in das Verzeichniß dieser Familie eingeschrieben werden. Es kann auch daraus, daß Hauptleute aus Gewinnsucht einen Fremden unter dem gesetzten Preise in die Zahl ihrer Bürger aufnehmen, dem Staate kein Nachtheil erwachsen; sondern man muß vielmehr auf Mittel denken, die Anzahl der Bürger auf die leichteste Art zu vermehren, und den Zusammenfluß der Menschen zu befördern. Billig aber ist es, daß diejenigen, die nicht als Bürger eingeschrieben sind, wenigstens in Kriegszelten ihre Ruhe durch Arbeit oder eine gewisse Abgabe erkaufen.

XXXIII.

Die Gesandten, die in Friedenszeiten an andere Staaten geschickt werden, um Friedensbündnisse zu schließen, oder zu verlängern und zu bestätigen, müssen bloß aus dem Adel gewählt, und ihnen die Kosten aus dem öffentlichen, und nicht aus dem Hausschatze des Königs verabreicht werden.

XXXIV.

Diejenigen, die zum Hofstaat gehören, und des Königs Hausdiener sind, und die er aus seiner eignen Kasse besoldet, sind von allen Diensten des Staats ausgeschlossen. Ich sage ausdrücklich, die der König aus seiner eignen Kasse besoldet, um davon die Leibwachen auszunehmen; denn am Hofe können vor dem Gemache des Königs keine andern als Bürger, so wie sie die Reihe trifft, Leibwache halten.

XXXV.

Krieg darf nur, um Frieden zu erhalten, angefangen werden, damit man nach Endigung desselben die Waffen wieder bey Seite legen könne. Es müssen also den im Krieg eroberten Städten und unterworfenen Feinden solche Friedensbedingungen vorgeschrieben werden, die es unnöthig machen, die eroberten Städte durch Besatzungen zu bewachen; sondern man muß dem Feinde, wenn er das Friedensbündniß angenommen hat, verstaten, die verlorenen Städte durch eine Summe Geldes wieder einzulösen, oder (wenn man dadurch noch immerfort Feindseligkeiten von diesen Orten

zu befürchten hätten) dieselben gänzlich schleifen, und die Einwohner an andere Orte versetzen.

XXXVI.

Der König darf sich mit keiner Fremden vermählen, sondern aus seinen Anverwandten, oder aus seiner Bürgerschaft sich eine Person zur Gemahlin nehmen, doch unter der Bedingung, daß, wenn er eine bürgerliche heurathet, die nächsten Anverwandte derselben kein Staatsamt verwalten können.

XXXVII.

Der Staat muß ungetheilt bleiben. Wenn also der König mehrere Kinder zeugt, so ist der älteste sein rechtmässiger Nachfolger, und man darf nicht gestatten, daß das Reich unter sie alle vertheilet, oder ihnen allen, oder einigen die Regierung gemeinschaftlich überlassen, noch weniger aber, den Töchtern ein Theil des Reichs als Heurathsgut mitgegeben werde. Denn es ist auf keine Weise zu erlauben, daß die Töchter mit zur Erbschaft des Reichs kommen.

XXXVIII.

Wenn der König ohne männliche Erben stirbt, ist der Nächste von seinem Geschlecht als Erbe des Reichs zu erkennen, es wäre denn, daß er eine Ausländerin zur Gemahlin hätte, von der er sich nicht trennen wollte.

XXXIX.

Was die Bürger betrifft, so erhellet aus dem fünften Artikel des dritten Kapitels, daß jeder derselben allen durch die große Rathversammlung promulgirten Befehlen und Verordnungen des Königs gehorchen müssen, wenn sie solche auch für höchst ungereimt halten sollten, und daß sie mit Recht zu der Befolgung gezwungen werden können.

Dieses wären denn die Grundsätze, auf welchen der monarchische Staat errichtet werden müßte, um fest und dauerhaft zu bleiben, wie ich in dem folgenden Kapitel erweisen will.

XL.

Was die Religion betrifft, so dürfen keine Kirchen auf Kosten der Städte erbau-

et werden, auch dürfen keine Gesetze über Meinungen statt finden, es wäre denn, daß letztere Empörungen veranlassen, und die Grundlage des Staats zerrüsten könnten. Es wird also denen, welchen die öffentliche Ausübung ihrer Religion erlaubt ist, freigelassen, sich auf ihre eigenen Kosten Kirchen zu erbauen. Der König muß aber zur Ausübung der Religion, der er zugezthan ist, an seinem Hofe eine eigne Kirche haben.

Siebentes Kapitel.

Weitere Ausführung und Beweis der im vorigen Kapitel angeführten Stücke.

I.

Nachdem ich die Grundsätze des monarchischen Staats erklärt habe, will ich sie nunmehr hier, wie ich versprochen habe, auch beweisen. Es ist also vor allen Dingen zu bemerken, daß es auf keine Weise gegen die Praxis streite, die Gesetze und Rechte so fest zu bestimmen und zu versichern.

ordnen, daß sie von dem Könige selbst nicht aufgehoben werden können. Die Perser pflegten ihre Könige als Götter zu verehren, und doch hatten diese Könige die Gewalt nicht, die einmal geordneten Gesetze zu widerrufen, wie aus dem fünften Kapitel Daniels erhellet; und so viel ich weiß, wird nirgends ein Monarch so ganz unumschränkt und ohne alle Bedingungen erwählt. Es streitet auch nicht gegen die Vernunft und den vollkommenen Gehorsam, den man dem Könige schuldig ist. Denn die Grundsätze des Reichs sind gleichsam für die ewigen Gesetze des Königs zu halten, dergestalt, daß seine Minister ihm auch alsdann noch gehorchen, wenn sie sich, im Fall er etwas befiehlt, das gegen die Grundsätze des Reichs streitet, die Befehle desselben zu vollziehen weigern. Man kann dieses durch das Beispiel des Ulysses erläutern. Seine Gefährten vollzogen den Befehl desselben, als sie sich weigerten, den durch den Gesang der Sirenen bezauberten Ulyss, von der Segelstange, an die er gebunden war, loszubinden; ungeachtet er ihnen solches mit vielfältigen Drohungen befahl, und man muß es ihm zur Weisheit

rechnen, daß er in der Folge seinen Gefährten dafür Dank sagte, daß sie ihm nach seinem vorherigen Willen gehorcht hatten. Und nach diesem Beispiele des Ulag pflegten auch die Könige ihre Richter zu instruiren, nämlich daß sie die Gerechtigkeit ausüben sollten, ohne Rücksicht auf jemand, und selbst den König zu nehmen, wenn dieser in besondern Fällen etwas befehlen würde, wovon sie wußten, daß es gegen das verordnete Recht und Gesetz streite. Denn Könige sind nicht Götter, sondern Menschen, die sich oft durch Eynengeseß blutreiben lassen. Wenn also alles von dem unbeständigen Willen eines Einzelnen abhinge, so würde nichts mehr fest und stät seyn. Damit also die monarchische Regierung fest und dauerhaft sey, so muß verordnet werden, daß zwar alles blos nach dem Willen des Königs geschehe, das ist, daß alles Recht der deutliche und ausdrückliche Wille des Königs, aber nicht alles, was der König will, Recht sey. (Man sehe hierüber den dritten, fünften und sechsten Artikel des vorigen Kapitels nach.)

II.

Hernach ist zu bemerken, daß man bey
 Legung des Grundes hauptsächlich auf die
 menschlichen Affekten sein Augenmerk rich-
 ten müsse, und daß es nicht hinlänglich
 sey zu zeigen, was geschehen müsse; son-
 dern vornämlich, wodurch sich bewirken
 lasse, daß die Menschen, sie mögen nun
 der Vernunft oder den Leidenschaften fol-
 gen, dennoch feste und von ihnen selbst gebil-
 ligte Rechte und Gesetze erhalten. Denn wenn
 die Rechte des Reichs oder die öffentliche
 Freyheit sich bloß auf ohnmächtige Hülfe
 der Gesetze gründet, so werden die Bürger
 nicht allein keine Sicherheit haben, solche
 zu erhalten, wie ich im dritten Artikel des
 vorherigen Kapitels gezeigt habe, sondern
 sie wird auch zu ihrem Untergange aus-
 schlagen. Denn es ist gewiß, daß kein Zu-
 stand eines Staats elender sey, als des bes-
 sten, der zu schwanken beginnt, wenn er
 nicht mit einem Mal und mit einem Fall zu-
 sammenstürzt und in Knechtschaft verfällt,
 (welches in der That unmöglich zu seyn
 scheint) für dessen Unterthanen es also weit
 besser seyn würde, ihr Recht unumschränkt
 zu erhalten.

nem Einzigen zu übertragen, als ungewisse, vergebliche oder unkräftige Freiheitsbedingungen sich vorzubehalten, und ihren Nachkommen den Weg zur grausamsten Sklaverei zu bahnen. Wenn ich aber werde bewiesen haben, daß die im vorigen Kapitel angezeigten Grundsätze fest sind, und nicht von einander getrennet werden können, es wäre denn, daß der größte Theil des Volkes dagegen aufgebracht und bewafnet wäre; und daß solche sowohl dem Könige, als dem Volke Friede und Sicherheit gewähren, — und dieses werde ich aus der allen gemeinschaftlichen Natur beweisen, — so wird niemand zweifeln können, daß diese Grundsätze die besten und wahr sind, wie aus dem neunten Artikel des dritten, und dem dritten und achten Artikel des vorigen Kapitels erhellet. Daß sie aber von dieser Beschaffenheit sind, will ich so kurz als möglich zeigen.

III.

Es ist eine bekannte und ausgemachte Sache, daß es die Pflicht des Regenten sey, jederzeit den Zustand und die Beschaffenheit des Staats zu kennen, für das gemein-

menschliche Wohl aller Unterthanen zu
 sorgen, und alles zu thun, wodurch der
 Nutzen des größern Theils seiner Unterthas
 nen befördert werden kann. Da aber ei
 ner allein nicht alles übersehen, nicht im
 mer mit seiner Seele bey allem gegenwärt
 ig seyn kann, und zum Nachdenken aufges
 legt ist, sondern öfters durch Krankheit,
 Alter oder andern Ursachen abgehalten wird,
 sich mit den Angelegenheiten des Staats
 zu beschäftigen; so ist es nöthig, daß der
 Monarch Räte habe, die von der Beschaf
 fenheit des Staats unterrichtet sind, dem
 Könige mit ihrem Rathe beystehen, und
 öfters seine Stelle ersetzen; und auf diese
 Weise kann das Reich oder der Staat im
 mer durch einen und denselben Geist belebt
 und verwaltet werden.

IV.

Weil aber die Menschen so beschaffen
 sind, daß ein jeder seinen Privatvorteil mit
 größtem Bestreben sucht, und nur diejenigen
 Gesetze für die gerechtesten hält, die er zur
 Erhaltung und Vermehrung seines Vermö
 gens für nöthig erachtet, und jeder sich der
 Sache des andern nur in sofern annimmt

und

und dieselbe vertheidiget; in wiefern er das durch seinen eigenen Vortheil zu befestigen glaubt; so folgt, daß nothwendig solche Rätke gewählt werden müssen, deren Privatvermögen und Vortheile von der gemeinschaftlichen Wohlfahrt und Ruhe aller abhängt; und daraus erhellet, daß, wenn aus einer jeden Gattung oder Klasse von Bürgern einige gewählt werden, es dem größten Theil der Unterthanen nützlich seyn werde, daß er in dieser Rathöverversammlung die meisten Stimmen habe. Und obgleich diese Rathöverversammlung, da sie aus einer so großen Anzahl von Bürgern besteht, nothwendig viel Menschen von rohem und unangebautem Verstande enthalten muß; so ist doch so viel gewiß, daß ein jeder in den Geschäften, die er täglich mit großem Eifer getrieben hat, vorsichtig und verschlagen genug sey. Wenn also keine andere als solche gewählt worden, die bis in ihr fünfzigstes Jahr ihre Geschäfte ehrlich getrieben haben, so werden sie geschickt genug seyn, zum Behuf ihrer Vermögensumstände und Angelegenheiten Rathschläge zu ertheilen, besonders wenn ihnen in wichtigeren Sachen Zeit zum Nachdenken gelassen wird.

Hier:

Hierzu kommt noch, daß eine Rathsver-
sammlung, die aus wenigen besteht, eben
auch von dergleichen Personen besucht wird.
Denn im Gegentheil besteht der größte Theil
derselben aus solchen Menschen; indem ein
jeder darinn sich sehr angelegen seyn läßt,
ungeschickte Gefährten zu haben, die ihm
nach dem Munde reden, welches bey gro-
ßen Versammlungen nicht statt hat.

V.

Uebrigens ist gewiß, daß ein jeder Lie-
ber selbst regieren, als sich regieren lassen
will. Denn niemand überläßt dem andern
freymüthig die Herrschaft, wie Cäsar in
der ersten Rede an Cäsar sagt. Und hieraus
erhellet, daß eine ganze Menge niemals ihr
Recht wenigen oder einem einzigen übertra-
gen würde, wenn sie unter sich selbst über-
einkommen, und nicht aus Streitigkeiten,
die gemeinlich in großen Versammlungen
erregt werden, in Empörungen übergehen
könnten, und demnach überträgt die Menge
dem Könige nur dasjenige freymüthig, was
sie selbst schlechterdings nicht in ihrer Ge-
walt haben kann, das ist, die Schlichtung
der Streitigkeiten und die Beschleunigung
der

der Entschliessungen: Denn daß öfters auch ein König um des Kriegs willen gewählt werde, weil nämlich Königswelt glücklichere Kriege führen, ist im Grunde ungereimt, und man kann nicht glauben, daß sie im Frieden darum dienen wollen, um glücklicher im Kriege zu seyn, wenn anders Friede sich in einem Staate denken läßt, dessen höchste Gewalt blos um des Kriegs willen einem Einzigen übertragen ist, der mithin seine Tapferkeit, und das, was alle in diesem Einzigen besitzen, vornämlich im Kriege zeigen kann; da hingegen die demokratische Regierungsform das Eigenthümliche hat, daß ihre Tugend mehr im Frieden als im Kriege gilt. Aus was für einem Grunde aber der König gewählt werden mag, so kann er allein, wie ich schon gesagt habe, nicht wissen, was dem Staate erspriesslich ist; sondern er muß hierzu, wie im vorigen Artikel gezeigt worden, mehrere Bürger zu Råthen haben. Und weil man auf keine Weise begreifen kann, daß sich bey einem Gegenstande der Berathschlagung etwas denken lasse, das der Aufmerksamkeit so vieler Menschen entgegenge, so folgt, daß außer allen den Ur-

theil

theilen und Beschließungen dieser Rath-
 versammlung, die an den König gelangen,
 keine gedacht werden könne, die der Wohl-
 fahrt des Volkes gemäßer wäre. Und dar-
 aus, daß die Wohlfahrt des Volkes das
 höchste Gesetz, oder das höchste Recht des
 Königs ist, folgt, daß der König das Recht
 hat, aus den von der Rathversammlung
 gefällten Urtheilen und Meinungen eine
 zu wählen, nicht aber gegen die Meinung
 der Rathversammlung etwas zu beschlies-
 sen, oder ein eignes Urtheil zu fällen. (S.
 den 25. Art. des vorigen Kapitels.) Wenn
 aber alle in der Rathversammlung getha-
 nen Aussprüche an den König gelangen
 müßten, so könnte es geschehen, daß der
 König die kleinen Städte, die weniger
 Stimmen haben, immer begünstigte. Denn
 obgleich durch ein Gesetz der Rathversam-
 lung verordnet wäre, daß die Aussprüche oh-
 ne Anzeige ihrer Verfasser an den König ge-
 langen sollen, so würden sie es doch nicht so
 ganz verhindern können, daß nicht etwas davon
 bekannt werden sollte; deswegen müßte
 nothwendig festgesetzt werden, daß jede Mei-
 nung, die nicht wenigstens hundert Stim-
 men für sich hätte, für ungültig gehalten
 würde,

würde, welches Befehl dann die größeren Städte auf das nachdrücklichste vertheidigen müssen.

VI.

Wenn ich mich nicht der Kürze befehligte, würde ich hier noch andere große Vortheile dieser Rathsoversammlung oder dieses Staatsraths zeigen; inzwischen will ich nur noch einen, der besonders wichtig zu seyn scheint, anführen. Dieser besteht nämlich darin, daß es keine größere Anreizung zur Tugend geben könne, als die Hoffnung, eine solche Ehrenstelle zu erhalten. Denn die Ehre ist unsere größte Triebfeder.

VII.

Daß es dem größeren Theile dieses Staatsraths jederzeit unendlich mehr um die Erhaltung des Friedens, als um Krieg zu thun seyn werde, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Denn ausser dem, daß sie der Krieg immer in Furcht erhält, ihr Vermögen mit der Freyheit zu verlieren, so werden auch hierzu neue Kosten erfordert, die sie vorschießen müßten; wozu noch
kommt,

könnt, daß ihre Söhne und Anverwandte, die sich mit der Sorge für das Hauswesen beschäftigen, sich in den Waffen zu üben, und im Kriege zu dienen gezwungen sind; aus welchem sie nichts, als unbelohnte Wunden mit zu Hause bringen können. Denn die Soldaten erhalten, wie ich im dreßigsten Artikel des vorigen Kapitels schon erwähnt habe, keinen Sold, und das Militär wird, nach dem ersten Artikel desselben Kapitels bloß aus den Bürgern genommen.

VIII.

Zu dem Friede und Eintracht kommt überdies noch etwas, das ebenfalls von großer Wichtigkeit ist, nämlich daß fast kein Bürger unbewegliche Güter besitzt; (s. den zwölften Artikel des vorigen Kapitels) daher ist die Gefahr des Kriegs unter allen Bürgern beynahe gleich: denn alle müssen um des Gewinnes willen Handelschaft treiben, oder einander wechselweis ihr Geld leihen, wenn, wie ehemals bey den Atheniensern, ein Gesetz gegeben ist, wodurch einem jeden verboten wird, andern als Einwohnern sein Geld gegen ein Interesse aus-

zuleihen; sie müssen also auch Geschäfte machen, die entweder untereinander verwickelt sind, oder zu deren Betreibung und Beförderung eben so intrikate Mittel und Menge erfordert werden. Michin wird auch der größte Theil dieses Staatsraths in Ansehung gemeinschaftlicher Dinge und der Künste des Friedens, mehrentheils eines und desselben Sinnes seyn. Denn ich habe es schon oben im vierten Artikel dieses Kapitels gesagt, daß jeder die Sache des andern nur in sofern vertheidigt, als er dadurch selbst seinen eignen Vortheil zu befestigen glaubt.

IX.

Daß sich niemand wird beygehen lassen, diese Rathsoversammlung durch Geschenke zu bestechen, ist außer Zweifel. Denn wenn auch einer aus einer so großen Anzahl einen oder den andern auf seine Seite brächte, so würde er dadurch um nichts gebessert seyn, da, wie ich schon gesagt habe, eine Meynung, die nicht wenigstens hundert Stimmen hat, ungünstig ist.

X.

Daß übrigens die Mitglieder dieser einmal festgegründeten Rathsoversammlung nicht auf eine geringere Anzahl herabgesetzt werden können, ist leicht abzunehmen, wenn wir die allen Menschen gemeinschaftlichen Reizungen erwägen. Denn ein jeder läßt sich durch die Ehre leiten, und es giebt keinen Menschen von gesunden Körper, der nicht ein hohes Lebensalter zu erreichen wünschen sollte. Wenn wir also die Anzahl derjenigen berechnen, die wirklich zum fünfzigsten bis sechzigsten Jahre gelangt sind, und dabey die große Anzahl dieser Rathsoversammlung in Betrachtung ziehen, die jährlich gewählt wird, so werden wir sehen, daß unter denen, die Waffen tragen, kaum einer seyn könne, der sich nicht Hoffnung machte, zu dieser Ehre zu gelangen; es wird also auch ein jeder dieses Recht der Rathsoversammlung nach allen Kräften vertheidigen. Denn es ist zu bemerken, daß man der Verderbniß, wenn sie sich nicht allmählig einschleicht, leicht zuvor kommen kann; weil aber aus einer jeden Familie eher und mit weniger Mißgunst als aus weni-

gen Familien eine geringere Anzahl erwählt, oder eine oder die andere davon ausgeschlossen werden kann; so kann auch (nach dem vierzehnten Artikel des vorigen Kapitels) die Anzahl der Rathsmitglieder nicht auf eine geringere Anzahl zurückgebracht werden, wenn nicht zugleich von dieser Anzahl ein Drittel, Viertel oder Fünftel wegethan wird, welche Veränderung zu groß und folglich der gemeinen Praxis gänzlich zuwider ist. Außer dem ist auch in Ansehung der Wahl weder ein Verzug noch eine Versäumniß zu befürchten, weil diese (nach dem sechszehnten Artikel des vorigen Kapitels) von der Rathsversammlung selbst ergänzt wird.

XI.

Der König wird also, es geschehe nun entweder aus Furcht vor der Menge, oder um den größern Theil der bewaffneten Menge sich geneigt zu machen, oder aus der edlen Absicht, das gemeine Beste zu befördern, immer diejenige Meinung, die die meisten Stimmen vor sich hat, das ist diejenige, (nach dem fünften Artikel dieses Kapitels) die dem größern Theile des Staats vortheil-

theil-

theilhafter ist, bestätigen, und die an ihn gelangten gegenseitigen Meinungen, wo möglich, zu vereinigen suchen, damit er alle an sich ziehe, und er wird hierzu alle seine Kräfte anstrengen, um ihnen zu zeigen, was sie in ihrem Einigen besitzen. Er wird also auch alsdann erst am meisten unabhängig seyn, und am meisten herrschen, wenn er sich die Wohlfahrt des Volks am meisten angelegen seyn läßt.

XII.

Der König allein kann nicht alle durch Furcht im Zaum halten; sondern seine Macht gründet sich, wie ich schon gesagt habe, auf die Anzahl der Soldaten, und besonders auf ihre Tapferkeit und Treue, die unter den Menschen immer nur so lange dauerhaft seyn wird, als sie durch Mangel, er mag nun mit der Ehre bestehen oder nicht, verbunden werden. Daher kommt es, daß die Könige ihre Soldaten mehr anzureizen, als zu zähmen, mehr ihren Lastern, als ihren Tugenden, zu schmeicheln, und gemeiniglich die Faulen und durch Schwelgerey verdorbnen Menschen aufzusuchen, aufzunehmen, sie mit Geld oder Gna-

denbezeigungen zu unterstützen, sie bey der Hand zu nehmen, zu küssen, und alle klavischen Handlungen zu begehren pflegen, um nur die Bessern drücken, und nach Gefallen schalten und walten zu können. Damit also die Bürger vor allen andern von dem Könige geachtet werden, und so viel die Staatsverfassung, oder die Billigkeit verstatet, von sich selbst abhängig bleiben mögen; so ist nothwendig, daß das Militär bloß aus den Bürgern errichtet werde, und der königliche Rath aus Bürgern bestehe; hingegen wird ihre Unterjochung unermildlich seyn, und der Grund zu einem ewigen Kriege gelegt werden, sobald sie die Errichtung der Reichssoldaten verstaten, deren Gewerbe der Krieg ist, und deren größte Stärke sich in Zwietracht und Empörungen äußert.

XIII.

Daß die Rätthe des Königs nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf drey, vier, oder höchstens fünf Jahre gewählt werden müssen, erbillet sowohl aus dem 10. Artikel dieses Kap. als aus dem, was ich im neunten Artikel desselben Kapitels gesagt habe,

Denn

Denn, wenn sie auf ihre ganze Lebenszeit
 gewählt würden, so müßte der größte Theil
 der Bürger fast alle Hoffnung aufgeben, zu
 dieser Ehre zu gelangen, und dadurch eine
 zu große Ungleichheit unter den Bürgern
 entstehen; Meid und beständiges Murren,
 und zuletzt Empörungen würden dann un-
 vermeidlich, und herrschsüchtigen Königen
 gewiß nicht unwillkommen seyn; über die-
 ses würden auch beständige Räthe, da ih-
 nen dadurch alle Furcht vor ihren Nach-
 folgern benommen wäre, sich alle mögliche
 Freyheiten erlauben, und der König würde
 ihnen nicht im geringsten entgegen seyn.
 Denn je verhaßter sie den Bürgern wären,
 desto mehr würden sie dem Könige anhan-
 gen und geneigt seyn, ihm zu schmeicheln.
 Ja, es scheint sogar schon ein Zeitraum von
 fünf Jahren zu viel zu seyn, weil es in
 einer solchen Zeit nicht so ganz unmöglich
 zu seyn scheint, daß ein großer Theil der
 Rathsversammlung (so zahlreich sie auch seyn
 mag) durch Geschenke und Gnadenbezeigun-
 gen kann bestochen werden; man würde
 also weit sicherer gehen, wenn jährlich aus
 einer jeden Familie zwei abtröden, und eben
 so viel diesen Abgang wieder ersetzten (wenn

nämlich aus jeder Familie fünf Rätbe vorhanden seyn müßten;) übrigens würde dann in dem Jahre, in welchem der Rechtsgelehrte einer Familie abginge, auch ein neuer an des abgehenden Stelle treten,

XIV.

Ein König kann sich auch keine größere Sicherheit versprechen, als die ist, die in einem solchen Staate herrscht. Dann außerdem, daß einer schnell umkömmt, den seine Soldaten nicht am Leben lassen wollen, ist auch gewis, daß die Könige immer von denen, die um sie sind, die größte Gefahr zu befürchten haben. Je geringer also die Anzahl der Rätbe ist, und je mächtiger folglich diese sind, desto mehr ist der König von ihnen der Gefahr ausgesetzt, sein Reich zu verlieren, und es einem andern abzutreten. Den David schreckte nichts mehr, als daß sein Rath Abiathar die Partey Absolons genommen hatte. Hierzu kommt noch, daß, wenn alle Gewalt einem Einzigen unumschränkt übertragen ist, dieselbe auch sehr leicht von einem auf den andern übergehen kann. Nur zwei Manipularen übernahmen es das römische Reich

Reich von einem auf einen andern bringen, und sie vollbrachten es. (S. Tacit. hist. L. 1.) Ich übergehe die Kunstgriffe und listigen Ränke der Rätke, durch welche sie sich verwahren müssen, um nicht Opfer des Neides zu werden, weil sie jedermann bekannt sind, und wer Geschichte liest, kann wissen, daß Redlichkeit und Treue den Rätken gemeiniglich zum Verderben gereichten, und daß sie also, um ihrer Sicherheit willen nicht treu und redlich, sondern verschlagen seyn müssen. Wenn hingegen die Anzahl der Rätke zu groß ist, als daß unter ihnen ein Einverständnis über ein verbrecherisches Vorhaben statt finden könnte, wenn sie alle einander gleich sind, und ihre Stelle nicht über vier Jahre verwalten, so können sie dem Könige nicht furchtbar seyn, er müßte denn ihnen ihre Freiheit zu nehmen suchen, wodurch er zugleich auch alle andern Bürger aufbringen würde. Denn eine unumschränkte Regierung ist, wie Anton Perez sehr richtig bemerkt hat, dem Fürsten höchst gefährlich, den Unterthanen höchst verhaßt, und wider göttliche und menschliche Einrichtung, wie unzählige Beyspiele beweisen.

XV.

Außer diesem habe ich im vorigen Kapitel noch andere Grundsätze dargelegt, deren Beobachtung dem Könige die größte Sicherheit seiner Regierung, dem Staat und dem Bürger die Erhaltung der Freiheit und des Friedens gewährt, wie wir an seinem Orte zeigen werden. Denn ich wollte vor allen Dingen dasjenige ausführen, was die höchste Rathsoversammlung betrifft, und von größter Wichtigkeit ist; nun will ich das übrige in der Ordnung, die ich mir vorgeschrieben habe, abhandeln.

XVI.

Es ist kein Zweifel, daß die Bürger desto mächtiger und folglich desto freyer sind, je größere und festere Städte sie haben. Denn je sicherer der Ort ist, den sie bewohnen, desto besser können sie ihre Freiheit vertheidigen, oder desto weniger haben sie nöthig einen äußeren oder innerlichen Feind zu fürchten; und es ist gewiß, daß die Menschen natürlicher Weise ihre Sicherheit um so mehr befördern, je größere Reichthümer sie besitzen. Städte, die zu
ihrer

ihrer Erhaltung der Macht einer andern bedürfen, stehen mit diesen nicht in gleichem Rechte; sondern sie gehören in sofern unter das Recht der andern, in wiefern sie der Macht der andern bedürfen. Denn daß das Recht bloß durch die Macht bestimmt werde, ist schon im zweiten Kapitel gezeigt worden.

XVII.

Aus diesem Grunde, damit nämlich die Bürger ihr eignes Recht behalten, und ihre Freyheit behaupten mögen, muß die Kriegsmacht lediglich aus Bürgern, keinen ausgenommen, bestehen. Denn ein bewaffneter Mann ist freyer, als ein unbewaffneter, (S. den 12. Art. dies. Kap.) und die Bürger überliefern ihr Recht einem andern unumschränkt, und überlassen es schlechterdings seiner Treue und Redlichkeit, wenn sie ihm ihre Waffen gegeben, und die Festungswerke der Stadt anvertraut haben. Zu dem muß hier noch der menschliche Geiz in Anschlag gebracht werden, von welchem sich die meisten regieren lassen; denn ohne großen Aufwand können Miethsoldaten nicht gehalten werden, und Bürger können die Auflagen, die

zur Erhaltung des müßigen Militärs erfordert werden, kaum ertragen. Daß aber jeder, der das Commando über die ganze Kriegsmacht, oder einen großen Theil derselben führet, wenn es nicht die höchste Noth erfordert, länger nicht als auf ein Jahr gewählt werden dürfe, muß jedem einleuchten, der mit der heiligen sowohl, als Profangeschichte bekannt ist. Auch nach der Vernunft ist nichts Kläreres als dieses. Denn in der That wird doch dem die ganze Stärke des Staats anvertraut, dem man so viel Zeit läßt, sich einen kriegerischen Ruhm zu erwerben, und seinen Namen über den Namen des Königs zu erheben, oder sich durch Gefälligkeit, Freigebigkeit, und alle die Kunstgriffe, wodurch die Geldherren andern in ihren Dienst zu ziehen, und allein zu herrschen suchen, das Heer treu und ergeben machen. Endlich habe ich noch zur größern Sicherheit des Reichs hinzu gefügt, daß man die Befehlshaber des Heers aus den Rätthen des Königs oder denen, die bereits in solchem Amte gestanden haben, das ist, aus solchen Männern wählen sollte, die zu einem Alter gelangt sind, worinn die Menschen

mehr

nicht das Alte und Sichere, als Neuerungen und Gefahren lieben.

XVIII.

Ich habe gesagt, daß man die Bürger in Familien abtheilen, und aus jeder Familie eine gleiche Anzahl von Råthen wählen müßte, damit die größern Städte nach der Anzahl ihrer Bürger auch mehrere Råthe hätten, und, wie billig, mehrere Stimmen beibringen könnten. Denn die Macht, und folglich auch das Recht des Staats ist bloß nach der Anzahl der Bürger zu schätzen, und ich glaube nicht, daß zur Erhaltung dieser Gleichheit unter den Bürgern ein schicklicheres Mittel erfunden werden könne, da sie alle von der Art sind, daß ein jeder seinem Geschlechte einverleibt, und nach seiner Abstammung von den übrigen getrennt seyn will.

XIX.

Uebrigens kann im Stande der Natur ein jeder sich nichts weniger zueignen, und zu einem ausschließlichen Eigenthum machen, als das Land, und was demselben dergestalt anhebt, daß er es weder zu ver-

bergen, noch mit sich zu nehmen, und, wohin er will, wegzuschaffen im Stande wäre. Das Land ist also, so wie das, was ihm auf angezeigte Maasse anflebt, vorzüglich ein gemeinschaftliches Eigenthum des Staats, oder aller derer, die mit vereinigten Kräften sich dasselbe zueigneten, oder dessen, dem die übrigen alle die Gewalt gegeben haben, sich dasselbe zuzueignen; und folglich muß das Land, und was ihm anhängt, für die Bürger nur in sofern von Werth seyn, als es nöthig ist, ihren Fuß darauf setzen, und ihr gemeinschaftliches Recht oder ihre Freiheit vertheidigen zu können. Uebrigens sind die Nutzungen, die der Staat daraus ziehen muß, schon im achten Artikel dieses Kapitels angezeigt worden.

XX.

Damit auch die Bürger, so viel möglich, einander gleich seyn mögen, welches in einem Staate vorzüglich nothwendig ist, so dürfen keine andere, als die Abkömmlinge des Königs, unter die Adlichen gerechnet werden. Wenn aber allen Edeln des Königs verstattet würde, zu heurathen oder Kinder

Kinder zu zeugen, so würden sie in der Folge zu einer zu großen Zahl anwachsen, und dem Könige und allen nicht allein lästig, sondern auch sehr gefährlich werden. Denn Leute, die müßig gehen, sinnen gemeiniglich auf nichts als Unthaten, und daher kommt es, daß die Könige hauptsächlich um der Adlichen willen verleitet werden, Krieg zu führen, weil Könige, die von Adlichen umgeben sind, sicherer und ruhiger im Kriege als im Frieden sind. Doch da diese Dinge ohnehin schon bekannt genug sind, so übergehe ich sie, so wie das, was ich im vorigen Kapitel vom fünfzehnten bis sieben und zwanzigsten Artikel gesagt habe; denn das hauptsächlichste davon ist in diesem Kapitel schon abgehandelt worden, und das Uebrige fällt sich klar.

XXI.

Es ist auch jedermann bekannt, daß die Anzahl der Richter so groß seyn müsse, daß ein Privatmann nicht im Stande seyn könne, einen großen Theil davon zu bestechen, wie auch, daß die Stimmen nicht öffentlich, sondern heimlich gegeben werden, und die Richter für ihre Arbeit

eine Belohnung erhalten müssen. Sie pflegen gemeiniglich allenthalben jährliche Befeldungen zu bekommen; daher rühret es aber, daß sie mit der Schlichtung der Prozesse eben nicht sehr eilen, und letztere oft kein Ende finden. Wo ferner die Einziehung der Güter zum Nutzen der Könige statt hat, da wird bey den Erkenntnissen nicht auf Recht und Wahrheit, sondern auf die Größe der Güter Bedacht genommen; es erfolgen von allen Seiten heimliche Anklagen, und jeder Reiche fällt zur Beute, ein Verfahren, das schändlich ist, nicht gebuldet werden sollte, und das nichts als die Gewalt der Waffen, und das sogar im Frieden, für sich hat. Wenn aber alle zwey bis höchstens drey Jahre neue Richter bestellet werden, so wird die Habsucht derselben durch die Furcht vor denen, die nach ihnen an ihre Stelle kommen, gemildert, nicht zu gedenken, daß die Richter keine unbeweglichen Güter haben können, sondern ihr Geld, wenn sie Vortheil davon ziehen wollen, ihren Mitbürgern zu leihen genöthiget sind; sie sind also gezwungen, mehr auf den Wohlstand der letztern bedacht zu seyn, als ihnen betrüglich nachzustellen, bes-

sen:

sonders, wenn die Richter selbst eine große Anzahl ausmachen.

XXII.

Das Militär darf, wie ich gesagt habe, keinen Sold bekommen; seine größte Belohnung muß die Freyheit seyn. Denn im Stande der Natur strebt ein jeder, sich bloß um seiner Freyheit willen, so viel er nur kann, zu vertheidigen, und erwartet für seine kriegerische Tapferkeit keine andere Belohnung, als die, sein eigener Herr zu bleiben. Im bürgerlichen Zustande sind alle Bürger zusammen genommen, nicht anders, als ein Mensch im Stande der Natur, zu betrachten; indem sie für diesen Zustand streiten, suchen sie sich in Sicherheit zu setzen, und dienen sich selbst. Die Räte, Richter, Amteute, u. s. w. dienen aber mehr andern, als sich selbst, daher ist es billig, ihnen eine Belohnung für ihre Dienste zu bestimmen. Hierzu kommt noch, daß im Kriege es keinen ehrenvollern und größern Antrieß zum Siege geben kann, als die Vorstellung der Freyheit. Würde hingegen nur ein Theil der Bürgerschaft zum Kriegsdienste bestimmt, so müßte die-

sem auch ein Sold dafür gereicht werden; der König würde aber diese streitenden Bürger den übrigen vorziehen (wie ich im zwölften Artikel dieses Kapitels gezeigt habe) als Leute, die weiter nichts, als die Künste des Kriegs kennen, und in Friedenszeiten beym Müßiggange durch Schweigerey verdorben werden, und endlich wegen ihrer Armuth, und weil sie nichts im Vermögen haben, auf nichts als Räubereyen, bürgerliche Uneinigkeiten und Kriege sinnen. Man kann deswegen behaupten, daß ein solches monarchisches Reich in der That ein Zustand des Krieges sey, und daß bloß darinn der Soldat Freyheit genieße, alle andere aber in Sklaverey leben.

XXIII.

Was ich im zwey und dreyßigsten Artikel des vorigen Kapitels von den unter die Bürger aufzunehmenden Fremden gesagt habe, wird, wie ich glaube, schon für sich klar genug seyn. Uebrigens wird hofentlich niemand zweifeln, daß die Blutsverwandten des Königs von demselben entfernt seyn, daß sie sich nicht mit dem Kriegsdienste, sondern mit Geschäften des Friedens

dens

denß abgeben müssen, wodurch sie sich Ehre erwerben können, und dem Staate Ruhe gewähren. Selbst den türkischen Tyrannen hat nicht einmal dieses sicher genug geschienen, und sie haben es sich deswegen zur Pflicht gemacht, alle ihre Brüder tödten zu lassen. Es ist auch kein Wunder; denn je unumschränkter einem die Regierung übertragen ist, desto leichter ist es auch (nach dem im 14. Artikel dieses Kapitels angeführten Beispiele) das Reich von einem auf den andern zu bringen. Es ist aber außer Zweifel, daß in einer monarchischen Regierung, wie wir sie uns hier vorgestellt haben, wo kein Miethsoldat statt findet, der König durch die gemeldete Art seines Lebens und Wohlfeyns sicher genug sey.

XXIV.

Auch in Ansehung dessen, was ich im 34. und 35. Artikel des vorigen Kapitels gesagt habe, kann niemanden zweifelhaft seyn. Daß aber der König keine Fremde zur Gemahlinn nehmen dürfe, ist leicht zu beweisen. Denn, außer dem, daß zwey Staaten, ob sie gleich sich durch Bündniß vereinigt haben, gleichwohl im Zustand

der Feindseligkeit bleiben; (nach dem vierzehnten Artikel des dritten Kapitels) so muß man auch vor allen Dingen zu vermeiden suchen, daß wegen der häuslichen Angelegenheiten des Königs Krieg entstehe; und weil aus der Gemeinschaft, besonders derjenigen, die aus der Ehe entsteht, Zwiespalt und Streitigkeiten entspringen, und die unter zwei Staaten obschwebenden Zwistigkeiten mehrentheils nach dem Rechte des Kriegs geschlichtet werden; so folgt, daß es für den Staat verderblich sey, mit einem andern in enge Verbindung und Gemeinschaft zu treten. Ein unglückliches Beyspiel lesen wir hievon in der Schrift: Nach dem Tode Salomons, der eine Tochter des Königs von Egypten zur Gemahlinn gehabt hatte, führte sein Sohn Rehabeam mit Sufa, König von Egypten, einen unglücklichen Krieg, und wurde von demselben unterjocht. Die Vermählung Ludwigs des Vierzehnten, Königs von Frankreich, mit der Tochter Philipp des Vierten war der Same zu einem neuen Kriege, und dergleichen Beispiele könnten mehrere aus der Geschichte angeführt werden.

XXV.

Die Form und Gestalt muß beständig eine und dieselbe bleiben; folglich muß immer nur ein König und von einem und demselben Geschlechte, und das Reich unzertheilbar seyn. Daß ich aber gesagt habe, der älteste Sohn des Königs, oder wenn keine Söhne vorhanden sind, der nächste Blutsverwandte müsse demselben succediren, solches erhellet sowohl aus dem dreyzehnten Artikel des vorlgen Kapitels, als auch daraus, daß die Wahl des Königs, die von dem ganzen Volke geschieht, wo möglich, ewig seyn muß; weil sonst die höchste Gewalt der Herrschaft nothwendig oft auf das Volk zurückfallen würde, welches eine zu große, und folglich höchst gefährliche Veränderung wäre. Diejenigen irren aber sehr, welche behaupten, daß der König deswegen, weil er Herr des Reichs ist, und solches mit vollkommenen Recht besitzt, solches jedem, wenn er wolle, übergeben, und sich einen Nachfolger nach eigenem Gefallen wählen könne, und daß folglich auch der Sohn des Königs rechtmäßiger Erbe des Reichs sey? Denn der Wille des Königs hat nur so lange

lange geschliche Kraft, als er das Schwert des Staats führt; denn das Recht des Staats wird lediglich durch die Gewalt bestimmt. Der König kann also zwar die Regierung abtreten, aber das Reich kann er keinem andern übergeben, es wäre denn, daß das ganze Volk oder der stärkere Theil desselben darenin willigte. Damit solches deutlicher verstanden werde, ist zu bemerken, daß die Kinder nicht vermöge des Rechts der Natur, sondern nach dem bürgerlichen Rechte, Erben ihrer Eltern sind. Denn blos vermöge der Macht des Staats ist ein jeder Herr von einigen Gütern; durch eben die Macht, oder eben das Recht also, kraft dessen der Wille einer Person, nach welchem sie in Ansehung ihrer Güter etwas verordnet, ihre Gültigkeit und Kraft erhält, bleibt auch eben dieser Wille nach ihrem Tode so lange gültig, als der Staat dauert; und aus diesem Grunde behält ein jeder im bürgerlichen Zustande dasselbe Recht, das er, als er noch lebte, besaß, auch nach seinem Tode, weil er, wie ich schon gesagt habe, nicht vermöge seiner eignen Macht, sondern vermög der Gewalt des Staats, die ewig ist, in Ansehung seiner Güter etwas verordnen

ordnen kann. Mit dem Könige hingegen hat es eine andere Bewandniß. Denn des Königs Wille ist das bürgerliche Recht, und der König der Staat selbst. Mit dem Tode des Königs stirbt gewissermassen auch der Staat, und der bürgerliche Zustand kehrt wieder in den natürlichen, und folglich auch die höchste Gewalt natürlicher Weise auf die Menge zurück, die mithin wieder neue Gesetze machen, und die alten abschaffen kann. Und hieraus erhellet, daß niemand dem Könige vermöge eines Rechts succediren kann; sondern derjenige ist der Nachfolger, den die Menge dazu haben will, oder in der Theokratie, dergleichen vor diesem der hebräische Staat war, der, den Gott durch die Propheten wählen läßt. Ich könnte solches auch daraus herleiten, daß das Schwert oder das Recht des Königs in der That nur der Wille der Menge selbst oder des stärkern Theils derselben sey, oder daraus, daß mit Vernunft begabte Menschen sich ihres Rechts nie dergestalt begeben, daß sie aufhörten Menschen zu seyn, und dem Vieh gleich würden. Allein es ist nicht nöthig, dieses weiter auszuführen.

XXVI.

Uebrigens kann auch niemand das Recht der Religion oder Gottesverehrung einem andern übertragen. Dieses habe ich aber in den zwey letzten Kapiteln meines theologisch politischen Traktats weitläufig abgehandelt, und es wäre überflüssig solches hier zu wiederholen. Und so glaube ich, die Grundsätze des besten monarchischen Staats bey aller Kürze dennoch deutlich genug bewiesen zu haben. Ihren Zusammenhang oder die Gleichförmigkeit aller Theile der Staatsverwaltung wird jeder leicht bemerken, der sie mit einiger Aufmerksamkeit mit einem Mal übersehen will. Es ist nur noch übrig, zu erinnern, daß ich mir hier eine monarchische Regierung denke, die von einer freyen Menge gegründet und eingerichtet worden ist, und die folglich nur für diese allein von Nutzen seyn kann; denn ein Volk, das schon einer andern Regierungsform gewohnt ist, kann die einmal festgesetzte Grundlage seines Staats nicht wegnehmen, und das ganze Gebäude desselben verändern, ohne es der Gefahr des gänzlichen Umsturzes bloß zu stellen.

XXVII.

XXVII.

Bermuthlich wird aber das, was ich bisher geschrieben habe, mit einem Gelächter von denen empfangen werden, die die Laster, denen alle Sterbliche unterworfen sind, nur auf den Pöbel einschränken und sagen, daß das Volk vor gelinden und mäßigen Mitteln nicht bebe, wenn es nicht in Furcht und Schrecken gesetzt werde; daß der Pöbel entweder kriechend diene, oder übermüthig herrsche, daß er das Wahre nicht erkenne, keine Beurtheilungskraft habe, u. s. w. Allein es giebt durchgängig nur eine Natur, sie ist allen gemein. Aber durch Gewalt und Kultur werden wir getäuscht; und daher kommt es, daß wir, wenn zwey eine und dieselbe Handlung verrichten, öfters sagen, daß sie dieser ungestraft thun dürfe, dem andern aber solches nicht erlaube sey, und zwar nicht deswegen, weil letzterer etwas ganz anders thue, sondern weil er es thut. Stolz ist dem Herrschenden eigen. Die Menschen brüsten sich schon über eine Ernennung, die nur ein Jahr dauert; was sollen nun die Edlen thun, die in Ewigkeit von einer Ehrenstelle zur andern

dern fortgetrieben werden. Aber ihr Stolz
 wird durch Aufwand, Gepränge, Luxus,
 Verschwendung, durch eine gewisse Zusam-
 menstimmung von Lastern, durch einen ge-
 wissen studierten Eigendünkel und eine Ele-
 ganz, die sie über ihre Bössartigkeit zu ver-
 breiten wissen, dergestalt verziert, daß die
 Laster, deren jedes einzeln betrachtet, weß
 sie dann am meisten in die Augen fallen,
 häßlich und schändlich ist, unerfahrenen und
 unwissenden Leuten ehrwürdig vorkommen.
 Daß übrigens gelinde Mittel keine Wirkung
 auf das gemeine Volk thun, wenn es nicht
 in Furcht gesetzt werde: Freyheit und Skla-
 veren werden freylich nicht leicht vermischet.
 Daß sich endlich bey dem gemeinen Volke
 keine Wahrheit und Beurtheilungskraft fin-
 det, ist kein Wunder, wenn die vornehm-
 sten Angelegenheiten des Reichs heimlich ab-
 gehandelt werden, und das Volk nur nach
 dem wenigen, was nicht verheimlicht wer-
 den kann, Muthmassungen entwirft. Denn
 sein Urtheil aufschieben, ist eine seltne Zu-
 gend. Wenn man also alles heimlich vor
 den Bürgern thun, und doch dabey verlan-
 gen will, daß sie keine ungleichen Urtheile
 darüber fällen, und die Sachen nicht ver-
 kehrt

lehrt ansetzen solle, so verräth dieses die größte Unwissenheit. Denn wenn sich das gemeine Volk so enthalten, und über Dinge, die wenig oder gar nicht zu seiner Kenntniß gelangt sind, sein Urtheil aufschieben, oder nach dem wenigen, was es davon erfahren, die Sachen selbst richtig beurtheilen könnte, so verdiente es in der That eher selbst zu regieren, als regiert zu werden. Aber, wie gesagt, die Natur ist bey allen dieselbe. Ein jeder ist stolz auf die Herrschaft; jeder schreckt den andern, wenn er selbst nichts zu fürchten hat, und allenthalben wird die Wahrheit gemeiniglich von Menschenfeinden und Gewissenlosen geschmäclert, besonders da, wo einer oder nur wenige herrschen, die ihren rechtlichen Erkenntnissen nicht auf Recht und Wahrheit, sondern auf die Größe des Vermögens sehen.

XXVIII.

Die Reithsoldaten, die der militärischen Mannszucht schon gewohnt sind, und Kälte und Hunger leiden können, pflegen die gemeinen Bürger zu verachten, weil sie zu Belagerungen und offenen Feldschlachten nicht so geschickt sind. Daß aber ein Staat
des

deswegen unglücklicher oder minder dauerhaft seyn sollte, wird keiner behaupten, der gesunde Vernunft besitzt. Vielmehr wird jeder, der die Dinge gehörig zu schätzen weis, zugeben, daß derjenige Staat unter allen der dauerhafteste sey, der nur das Erworbene erhalten, und nicht nach fremden Eigenthum trachten kann, und deswegen auf alle Weise Krieg zu vermeiden, und aus allen Kräften den Frieden zu erhalten strebt.

XXIX.

Uebrigens gestehe ich, daß die Berathschlagungen in einem solchen Staate kaum verheimlicht werden können. Aber es wird auch jeder mit mir bekennen, daß es viel besser sey, daß der Feind die richtigen Beschlüsse der Regierung erfährt, als wenn die verderblichen Geheimnisse der Tyrannen den Bürgern verheimlicht werden. Wer die Angelegenheit des Reichs in Geheim treiben kann, hat es auch ohne Einschränkung in seiner Gewalt, den Bürgern im Frieden eben so, wie dem Feinde im Kriege, nachzustellen. Daß die Verheimlichung einem Reiche oft nützlich sey, kann niemand läugnen; daß aber eben dieses Reich ohne diesel-

sel-

selbe nicht bestehen könne, wird keiner je beweisen. Aber einem den Staat unumschränkt anvertrauen, und doch zugleich die Freiheit behalten wollen, kann auf keine Weise geschehen; es verräth also Unwissenheit, einen kleinen Schaden durch ein großes Uebel vermeiden zu wollen. Es war aber immer das einzige Lied derer, die nach der unumschränkten Alleinherrschaft trachteten, daß dem Staate gar sehr daran gelegen sey, seine Angelegenheiten im Geheim zu betreiben, und dergleichen Dinge mehr, die um so mehr zu einer verhaßten Knechtschaft führen, je mehr sie mit dem Schein des Nützlichen bemäntelt werden.

XXX.

Ob aber gleich, so viel ich weiß, kein Reich nach den angeführten Vorschlägen eingerichtet ist, so läßt sich doch aus der Erfahrung selbst beweisen, daß diese monarchische Regierungsform die beste sey, wenn wir nur die Ursachen der Erhaltung und des Untergangs eines jeden nicht barbarischen Reichs in Betrachtung ziehen wollen. Ich würde dieses aber nicht thun können, ohne dem Leser Ekel zu verursachen; doch kann

kann ich wenigstens ein Beyspiel, welches merkwürdig zu seyn scheint, nicht mit Stillschweigen übergehen. Es betrifft das Königreich Arragonien, dessen Einwohner ihrem König mit besonderer Treue ergeben waren, und mit gleicher Standhaftigkeit die Grundgesetze des Reichs unverletzt erhalten haben. Denn sobald sie das Sklavenjoch der Mohren vom Nacken abgeworfen hatten, beschloßen sie, sich einen König zu wählen; da sie aber wegen der Bedingungen nicht ganz einig werden konnten, so nahmen sie sich vor, sich an den römischen Papst zu wenden, und ihn in dieser Sache um Rath zu fragen. Dieser, der sich in dieser Sache wie der Statthalter Christi benahm, gab ihnen einen Verweis, daß sie sich nicht genug durch das Beyspiel der Hebräer warnen ließen, und mit solcher Halsstarrigkeit auf einen König beständen; wenn sie jedoch hierinn ihre Meinung nicht ändern wollten, so riethe er ihnen, erst alsdann einen König zu wählen, wenn sie zuvörderst billige, und dem Geiste des Volks angemessene Gebräuche festgesetzt, und vor allen Dingen einen hohen Rath angeordnet hätten, der, so wie bey den Lacedemoniern die Ephoren,

ren, dem Könige entgegen gesetzt würde, und das unumschränkte Recht hätte, die zwischen dem Könige und den Bürgern entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden. Diesen Rath befolgten sie; sie setzten Rechte, so wie sie allen am billigsten schienen, fest, und ordneten eine Rathversammlung an, die die Siebzechner genannt wurden, deren Präses Justizia hieß, und gaben ihr, und nicht dem, Könige das Recht, die Gesetze auszulegen, und folglich auch das Obersichteramt. Dieser Justizia und diese Siebzechner, die nicht durch Stimmenversammlung, sondern durch das Loos auf Lebenszeit gewählt werden, haben das unumschränkte Recht, alle von andern sowohl weltlichen als geistlichen Gerichten, oder von dem Könige selbst über jeden Bürger gesprochenen Sentenzen zu widerrufen und zu verworfen, damit ein jeder Bürger das Recht haben möchte, den König selbst vor diesem höchsten Gerichte zu belangen. Ueber dieses hatte dasselbe vor diesem auch das Recht, den König zu wählen, und ihn seiner Gewalt wieder zu entsetzen. Allein vor vielen Jahren hat es endlich der König Don Pedro, der Dolch genannt, durch Vererbung,

Geschenke, Versprechungen und alle Arten von Gefälligkeiten und Wohlthaten so weit gebracht, daß dieses Recht aufgehoben wurde (worauf er, sobald er solches erhalten hatte, sich mit einem Dolche vor dem ganzen Volke die eine Hand abhieb, oder, welches eher zu glauben ist, verwundete, und die Worte hinzusetzte, daß es den Unterthanen nicht ohne Versprigung des königlichen Bluts erlaubt sey, einen König zu wählen) jedoch mit der Bedingung: daß sie die Waffen wider jede Gewalt ergreifen könnten, durch welche irgend einer zu ihrem Schaden in die Regierung eindringen wolle; ja sogar wider den König selbst und den künftigen Thronerben, wenn er sich auf diese Art in die Regierung eindränge. Durch diese Bedingung haben sie jenes Recht nicht sowohl aufgehoben, als vielmehr verbessert. Denn der König kann, wie ich im fünften und sechsten Artikel des vierten Kapitels gezeigt habe, nicht durch das bürgerliche Recht, sondern durch das Recht des Kriegs seiner Gewalt zu herrschen beraubt werden, oder den Unterthanen ist es erlaubt, die Gewaltthätigkeit des Königs blos durch Gewalt zurück zu treiben. Ueber dieses haben sie

sie sich noch andere Bedingungen vorbehalten, die aber nicht zu unserm Zwecke dienen. Durch diese von dem ganzen Volke gebilligten Gesetze und Gebräuche blieb dasselbe sehr lange Zeit hindurch unverlegt, und König und Unterthanen blieben sich wechselseitig mit gleicher Treue und Vertrauen zugethan. Nachdem aber das Königreich Castilien dem König Ferdinand, der zuerst den Beynamen Catholikus führte, durch Erbschaft zu gefallen war, so fiengen die Castilianer an, auf die Freyheit der Arragonier eifersüchtig zu werden, und hörten nicht auf, dem König anzuliegen, daß er ihnen ihre Rechte beschneiden möchte. Ferdinand aber, der noch keiner unumschränkten Herrschaft gewohnt war, wagte es nicht, hierin einen Versuch zu machen, und antwortete den Råthen: Außerdem daß er das Königreich Arragonien unter den ihnen bekannten Bedingungen übernommen und solche zu erfüllen heilig beschworen habe, es auch überdies unmenschlich wäre, das gegebene Wort zu brechen, sey er einmal der Meynung, daß sein Reich dauerhaft seyn werde, so lange das Volk eben so sehr auf Sicherheit bauen könne, als

der König, so daß hierin weder der König über die Unterthanen, noch diese über jenen das Uebergewicht bekämen; denn sobald ein Theil mächtiger würde als der andere, so würde der schwächere Theil nicht allein seine vorige Gleichheit wieder zu erlangen, sondern auch aus Verdruß über den erlittenen Schaden solchen dem andern wieder zu vergelten suchen, was durch einer von beyden, oder beyde zugleich zu Grunde gehen würden.“ Ich konnte wahrhaftig diese weisen Worte nicht genug bewundern, wenn sie ein König vorgebracht hätte, der nicht über freye Menschen, sondern über Sklaven zu gebieten gewohnt gewesen wäre. Die Arragonier behielten also nach Ferdinand ihre Freyheit, nicht sowohl mehr durch Recht, als vielmehr durch die Gnade mächtigerer Könige, bis auf Philipp den Zweyten, der sie zwar mit günstigerem Glück, aber mit nicht geringerer Grausamkeit, als die vereinigten Provinzen, unterdrückt hat. Und ob es gleich scheint, daß Philipp der Dritte alles wieder in den vorigen Stand gesetzt habe; so haben doch die Arragonier, da viele den Mächtigeren zu schmeicheln sich angelegen seyn ließen

(denn

(denn es ist doch unflug, mit den Fersen wider die Stacheln zu rennen) und die andern durch Furcht zurückgehalten wurden, weiter nichts von ihrer vorigen Freyheit, als scheinbare Worte und leere Gebräuche beybehalten.

XXXI.

Ich schließe also, daß eine genugsam zahlreiche Menge auch unter einem Könige ihre Freyheit behaupten könne, wenn sie es nur dahin zu bringen sucht, daß die Macht des Königs von der Macht der Menge selbst bestimmt, und durch den Schutz derselben erhalten werde. Und dieses war die einzige Regel, der ich bey Legung des Grundes des monarchischen Staats gefolgt bin.

Achtes Kapitel.

Von der Aristokratie.

Die aristokratische Regierung muß aus einer großen Anzahl Patricier bestehen. Von ihrem Vorzuge, und daß sie sich mehr der unumschränkten Herrschaft als der monarchischen Regierungsform nähere, und deswegen zur Erhaltung der Freyheit geschickter sey.

I.

So weit von der monarchischen Regierungsform. Ist will ich von der aristokratischen handeln, und wie sie eingerichtet seyn müsse, wenn sie bestehen soll. Ich habe schon gesagt, daß die Aristokratie diejenige Regierung sey, die nicht einer allein, sondern gewisse aus der Menge gewählte Subjekte führen, die wir künftig patricier nennen wollen. Ich sage mit Fleiß, die gewisse aus der Menge gewählte führen. Denn hierin besteht eben der Haupte,

unterschied zwischen dieser und der demokratischen Regierungsform; nämlich bey der aristokratischen hängt das Recht zu regieren bloß von der Wahl ab, bey der demokratischen hingegen hauptsächlich von einem gewissen angeborenen oder durch Glück erlangten Rechte (wie ich schon an seinem Orte näher anzeigen will.) Wenn also auch gleich die ganze Volksmenge eines Staats in die Zahl der Patricier aufgenommen würde, so bliebe derselbe dennoch aristokratisch, wenn anders jenes Recht nicht erblich ist, noch durch irgend ein gemeines Gesetz auf andere fällt. Denn nur die, die ausdrücklich gewählt sind, werden unter die Zahl der Patricier aufgenommen. Wären aber deren nur zwey, so würde einer vor dem andern mächtiger zu werden trachten, und das Reich leicht, wegen der zu großen Macht eines jeden in zwey Theile, oder wenn ihrer drey, vier oder fünf wären, in drey, vier oder fünf Theile getrennt werden. Je größer aber die Anzahl derer ist, denen die Regierung übertragen worden, desto schwächer werden auch alle, einzeln genommen, seyn. Hieraus folgt, daß man bey der aristokratischen Regierungsform, wenn sie dauert,

dauerhaft seyn soll, zur Bestimmung der kleinsten Anzahl der Patricier nothwendig auf die Größe des Staats selbst Rücksicht nehmen müsse.

II.

Gesetzt also, daß es für die Größe eines mittelmäßigen Reichs hinlänglich wäre, wenn es hundert vornehme Männer darin gäbe, denen man die höchste Gewalt des Reichs anvertraute, und denen folglich auch das Recht zukäme, Patricier zu wählen, wenn einer von ihnen mit Tod abginge; so werden sich diese gewiß auf alle Weise bestreben, daß ihnen ihre Kinder oder ihre nächsten Anverwandten nachfolgen; davon wird der Erfolg seyn, daß nur diejenigen Patricier die höchste Gewalt haben werden, denen das Glück Söhne oder Blutsverwandte gegeben hat; und weil unter hundert Menschen, die durch Glück zu Ehren emporsteigen, kaum drey gefunden werden, die sich durch Verschlagenheit und weise Rathschläge auszeichnen und hervor-
 thun, so wird die Gewalt des Staats nicht bey allen hundert zugleich, sondern nur im Besiz jener zwey oder drey seyn, die
 Staats

Stärke der Seele haben, und leicht alles an sich reißen können; auch wird ein jeder von ihnen, wie es die Art der menschlichen Begierde ist, sich den Weg zur Monarchie bahnen können. Um also nicht in der Rechnung zu kurz zu kommen, ist es nothwendig, daß die höchste Gewalt des Staats, der in Verhältniß seiner Größe wenigstens hundert der Vornehmsten erfordert, nach dem geringsten Anschlage fünftausend Patriciern übertragen werde. Auf diese Weise werden sich immer hundert an Geistesgaben vorzügliche Männer finden, wenn man nämlich annimmt, daß unter funfzig, die Ehrenstelle suchen und erhalten, immer einer gefunden wird, der den besten nicht nachsteht, und auch nicht diejenigen mitrechnet, die die Tugenden der Vornehmen nachzuahmen streben, und deswegen ebenfalls würdig sind, Theil an der Regierung zu nehmen.

III.

Die Patricier pflegen am gewöhnlichsten nur Bürger einer einzigen Stadt zu seyn, die die Hauptstadt des ganzen Reichs ist, so, daß der ganze Staat oder

Res

Republik von ihr den Namen hat ; wie vor diesen der römische , oder heut zu Tage der venezianische , genuesische Staat u. s. w. Die Republik der Holländer hingegen hat ihren Namen von der ganzen Provinz ; daher kommt es auch , daß die Unterthanen dieses Staats einer größern Freiheit genießen. Ehe ich aber die Grundlage , auf welche diese aristokratische Regierung gebauet werden muß , festsetzen kann , muß ich erst einen sehr wichtigen Unterschied , der zwischen einer Regierung , die nur einem Einzigen , und einer solchen , die einer hinlänglich zahlreichen Rathesversammlung übertragen wird , bemerken. Denn erstlich ist die Kraft eines einzigen Menschen bey weitem nicht hinreichend , die ganze Regierung eines Reichs zu übernehmen , (wie ich im fünften Artikel des sechsten Kapitels gezeigt habe) welches ohne eine offenbare Ungereimtheit von einer Rathesversammlung , die ihre gehörige Größe hat , nicht gesagt werden kann ; denn wer behauptet , daß die Rathesversammlung groß genug sey , läugnet auch zugleich , daß sie der Regierung nicht gewachsen sey. Der König hat also allerdings Ráthe nöthig , aber eine solche

che

Die Rathversammlung bedarf keiner. Zweitens sind auch Könige sterblich, Rathversammlungen hingegen ewig; die Gewalt eines Reichs, die einmal einer genugsam zahlreichen Rathversammlung übertragen ist, fällt nie wieder auf die Menge zurück, welches bey der Monarchie nicht statt findet, wie ich im fünf und zwanzigsten Artikel des vorigen Kapitels gezeigt habe. Drittens regiert ein König entweder seiner Kindheit oder Krankheit, Alters oder anderer Ursachen halber oft nur bittweise; die Gewalt einer solchen Rathversammlung aber bleibt sich immer gleich. Viertens ist der Wille eines Menschen sehr veränderlich und unbeständig, und deswegen ist zwar das Recht eines monarchischen Staats der Wille des Königs, (wie ich im ersten Artikel des vorigen Kapitels gesagt habe) aber nicht jeder Wille des Königs darf Recht und Gesetz seyn; ein Umstand, der von einer so großen Rathversammlung nicht gesagt werden kann. Denn da dieselbe (wie ich eben gezeigt habe) keiner Ráthe bedarf, so muß auch nothwendig jeder kund gemachte Wille derselben Gesetz seyn. Und hieraus schließen wir, daß eine Regierung, die ei-

ner

ner genugsam zahlreichen Rathsoversammlung übertragen wird, unumschränkt sey, oder doch einer unumschränkten am nächsten komme. Denn wenn es eine unumschränkte Regierung giebt, so ist es sicher diejenige, die die ganze Menge führt.

IV.

Da aber gleichwohl diese aristokratische Regierung niemals wieder (wie gezeigt worden) auf die Menge zurückfällt; die Menge selbst auch nicht mitberathschlagt, sondern der Wille dieser Rathsoversammlung schlechterdings Gesetz ist, so muß sie auch allerdings als eine unumschränkte Regierung betrachtet, und folglich ihre Grundsätze lediglich auf den Willen und das Urtheil dieser Rathsoversammlung gebauet werden; keineswegs aber auf die Wachsamkeit der Menge, da diese weder zu den Berathschlagungen, noch zu den Wahlen und Stimmensammeln gezogen wird. Die Ursache also, warum die aristokratische Regierung in Praxi nicht für unumschränkt gilt, kann keine andere seyn, als weil sich die Regierenden vor der Menge fürchten, die dadurch einzige Freiheit erlangt, die sie

sie sich, wo nicht durch ein ausdrückliches Gesetz, doch stillschweigend zueignet und verschafft.

V.

Es erhellet also, daß diese Regierung in dem besten Zustand sey, wenn ihre Einrichtung so beschaffen ist, daß sie der unumschränkten Regierung sehr nahe kömmt, das ist, wenn man sich so wenig als möglich vor der Menge zu fürchten Ursache hat, und diese nicht mehr Freiheit erhält, als ihr nach der Verfassung des Reichs nothwendig zugestanden werden muß, und welche Freiheit mithin nicht sowohl ein Recht der Menge, als vielmehr des ganzen Staats ist, das sich bloß die Vornehmen als ein Eigenthum zueignen und bewahren. Auf diese Art wird auch die Praxis mit der Theorie sehr wohl übereinstimmen, wie aus dem vorhergehenden Artikel erhellet, und schon an und für sich selbst klar ist: Denn man kann nicht zweifeln, daß die Patricier die Herrschaft um so weniger behaupten, je mehrere Rechte sich das Volk anmaßt, dergleichen in Oberdeutschland die Versammlungen der Handwerker, welche gemeiniglich

sich Gilden genannt werden , zu haben pflegen.

VI.

Auch ist daraus , daß die Regierung einer Rathsoversammlung unumschränkt übergeben ist, von derselben nicht die geringste Gefahr einer verhassten Knechtschaft für das Volk zu befürchten. Denn der Wille einer genugsam zahlreichen Versammlung kann nicht sowohl durch die Begierde, als vielmehr durch die Vernunft bestimmt werden; indem die Menschen durch unregelmäßige Leidenschaft von einander getrennt werden, und nicht eher gleichsam eines Sinnes sind, als wenn sie Dinge verlangen, die rechtschaffen und ehrlich sind, oder wenigstens den Schein der Ehrlichkeit haben.

VII.

Bei Festsetzung der Grundsätze der aristokratischen Regierungsform ist also hauptsächlich zu beobachten, daß dieselben bloß auf den Willen und die Macht einer solchen Versammlung gegründet werden, so daß die Versammlung selbst, so viel möglich, unabhängig sey, und von der Men-
ge

ge keine Gefahr zu befürchten habe. Um diese Grundsätze, die sich blos auf den Willen und die Macht der höchsten Rathsverammlung stützen, zu bestimmen, müssen wir auf die Grundsätze des Friedens, die dem monarchischen Staate eigen, dem aristokratischen aber fremd sind, Rücksicht nehmen. Denn wenn wir andere gleichmäßige und der aristokratischen Regierungsform angemessene Grundsätze an die Stelle der ersten setzen, und die übrigen, da sie bereits gelegt sind, beibehalten werden, so werden ohne Zweifel alle Ursachen zu Empörungen gehoben, oder zum wenigsten dieses Reich nicht unsicherer als das monarchische, und die Verfassung desselben um so besser seyn, je mehr es ohne Beeinträchtigung des Friedens und der Freyheit (s. den dritten und sechsten Artikel dieses Kapitels) der unumschränkten Regierung näher kömmt, als das monarchische; denn je größer das Recht der höchsten Gewalt ist, desto mehr stimmt auch die Regierungsform mit den Grundsätzen der Vernunft überein (nach dem fünften Artikel des dritten Kapitels) und ist folglich zur Erhaltung des Friedens und der Freyheit geschickter. Wir wollen also
das,

das, was im neunten Artikel des sechsten Kapitels vorgetragen worden, durchgehen, und dasjenige, was sich zu dieser Regierungsform nicht schickt, abzusondern, und was ihr angemessen ist, beizubehalten.

VIII.

Daß es zuvörderst nothwendig sey, eine oder mehrere Städte zu bauen, wird niemand in Zweifel ziehen. Insonderheit aber muß diejenige, die die Hauptstadt des ganzen Reichs werden soll, vorzüglich befestiget werden, und dann auch die an den Gränzen liegenden Städte. Denn die Stadt, die die vornehmste im Reiche ist, und das höchste Recht hat, muß mächtiger als die andern seyn. Uebrigens ist es in diesem Staate überflüssig, die Einwohner in Familien abzutheilen.

IX.

Was die Kriegsmacht betrifft, so ist gewiß, daß, da in diesem Reiche nicht unter allen, sondern bloß unter den Patriciern Gleichheit beobachtet werden muß, und hauptsächlich die Macht der Patricier größer ist als die Macht des Volkes, es zu den

den Fundamentalgesetzen und Rechten dieses Reichs nicht gehöre, daß die Kriegsmacht aus keinen andern, als aus Bürgern formiret werde. Aber das ist vorzüglich nöthig, daß keiner unter die Zahl der Patricier aufgenommen werden dürfe, der nicht die Kriegeskunst wohl versteht. Daß die Un-
 terthanen keine Soldaten seyn sollen, wie einige wollen, ist thöricht. Denn außer dem, daß der Sold, der ihnen als Soldaten bezahlt wird, im Lande bleibt, dahingegen das, was fremde erhalten, verlohren geht, so kommt auch noch hinzu, daß dadurch die größte Stärke des Reichs geschwächt werden würde. Denn es ist doch ansgemacht, daß diejenigen mit einer besondern Tapferkeit streiten, die für ihren eignen Heerd und Feuer fechten. Hieraus erhellet auch, daß diejenigen eben so sehr irren, welche behaupten, daß man die Generale, Obersten, Hauptleute u. s. w. bloß aus den Patriciern wählen müsse. Denn mit welcher Tapferkeit können Soldaten streiten, denen alle Hoffnung zu Ruhm und Ehren zu gelangen benommen wird? Allein wider das Gesetz zu verordnen, daß es den Patriciern nicht verstattet seyn soll, frem-

fremde Truppen in Sold zu nehmen, wenn solches die Noth entweder zu ihrer Vertheilung und zu Stillung innerlicher Unruhen und Empörungen, oder sonst andere Umstände erfordern, würde außerdem, daß solches sehr unweislich und unvorsichtig wäre, dem höchsten Rechte der Patricier (von welchem der dritte, vierte und fünfte Artikel dieses Kapitels nachgesehen werden kann) widerstreiten. Uebrigens muß der höchste Befehlshaber über ein Heer oder über die ganze Armee, nur im Kriege und bloß aus den Patriciern, jedoch nicht länger als auf ein Jahr, gewählt werden; er darf das Kommando nicht behalten, und kann auch künftig nicht wieder dazu gewählt werden; ein Gesetz, das in diesem Staate noch nothwendiger als in dem monarchischen ist. Denn obgleich die Regierung, wie ich oben gesagt habe, viel leichter von einem Einzigem auf einen andern, als von einer freien Reichsversammlung auf einen Menschen gebracht werden kann; so geschieht es doch öfters, daß die Patricier von ihren Geldherren, und dieses noch zu weit größerm Schaden des gemeinen Wesens unterdrückt werden; indem dadurch, daß

der

der Monarch aus dem Wege geschafft wird, nicht die Regierungsform, sondern nur der Tyrann verändert wird. In einem aristokratischen Staate aber kann solches ohne Umsturz der Reichsverfassung und die Niederlage der größten Männer nicht geschehen. Rom hat hierzu die traurigsten Beispiele geliefert. Uebrigens hat der Grund, warum der Soldat im monarchischen Staate um einen Sold dienen muß, bey dem aristokratischen nicht statt. Denn, da die Unterthanen sowohl von der Berathschlagung als von den Wahlstimmen ausgeschlossen sind, so sind sie blos als Fremde zu betrachten, und können um deswillen nicht auf schlechtere Bedingungen zum Kriegsdienste angeworben werden, als die Fremden. Es ist hier auch gar nicht zu besorgen, daß sie von der höchsten Rathsversammlung vor den übrigen begünstiget werden. Damit auch keiner seine Dienste, wie es gemeinlich zu geschehen pflegt, zur Ungebühr anschlage, so ist es rathsamer, daß die Patricier den Soldaten für ihre Dienste einen gewissen Lohn festsetzen.

X.

Es kann auch aus eben demselben Grunde, daß alle bis auf die Patricier Ausländer sind, ohne das ganze Reich in Gefahr zu setzen, nicht geschehen, daß Aecker, Häuser und alle Ländereien ein gemeinschaftliches Eigenthum des Staats bleiben, und den Einwohnern für einen jährlichen Preis verpachtet und vermiethet werden. Denn die Unterthanen, die keinen Antheil an der Regierung haben, würden bey schlimmen Zeiten leicht alle Städte verlassen, wenn es ihnen verstatet wäre, die Güter, die sie besitzen, wohin sie wollten, mitzunehmen. Man muß also den Unterthanen die Aecker und Grundstücke dieses Staats nicht verpachten, sondern verkaufen, und zwar unter der Bedingung, daß sie jährlich von dem daraus zu ziehenden Ertrag einen gewissen Theil erlegen, u. s. w. wie es in Holland geschieht.

XI.

Nach dieser Betrachtung gehe ich auf die Grundsätze über, auf welchen die Rathsversammlung gebauet und befestiget werden muß.

muß. Daß die Mitglieder derselben in einem mittelmäßigen Staate ungefähr aus fünftausend bestehen müssen, habe ich im zwenten Artikel dieses Kapitels gezeigt, und wir müssen also die Mittel auffuchen, wodurch verhindert werden kann, daß die Regierung nicht allmählig an weniger gelangge; sondern diese Anzahl vielmehr nach der Verhältniß des größern Wachstums des Reichs vermehrt werde; dann die Mittel anzeigen, wie unter den Patriciern, so viel möglich, eine beständige Gleichheit erhalten, in den Rathversammlungen die Sachen schnellig expedirt, das gemeine Beste befördert, und endlich den Patriciern oder der Rathversammlung eine größere Gewalt als dem Volke, jedoch dergestalt gesichert werde, daß dem Letztern daraus kein Nachtheil erwachse.

XII.

Die größte Schwierigkeit, die sich der Erreichung der ersten Absicht in den Weg stellt, entspringt aus dem Reide. Denn die Menschen sind, wie ich gesagt habe, von Natur Feinde, so, daß, ohngeachtet sie durch Gesetze gebunden und eingeschränkt

werden sie diese Natur dennoch beibehalten. Und ich halte dafür, daß darinn der Grund liege; warum demokratische Staaten in aristokratische, und diese endlich in Monarchien verwandelt werden. Denn ich bin vollkommen überzeugt, daß die meisten aristokratischen Staaten zuvor Demokratien gewesen sind, weil ein Volk, das sich einen neuen Sitz aufsuchte, nachdem es solchen gefunden und angebauet hatte, ein durchgängig gleiches Recht auf die Regierung beibehielt, indem keiner dem andern die Regierung freiwillig überläßt. Obgleich es aber ein jeder unter ihnen für billig hält, daß eben das Recht, das der andre auf ihn hat, auch ihm auf den andern gebühre, so glauben sie doch, daß es unbillig sey, Fremden, die sich unter ihnen niederlassen, ein gleiches Recht an der Regierung zu verstatten, die sie sich durch schwere Arbeit und Blutvergießen verschafft haben. Und dieses geben ihnen die Fremden selbst zu, da sie nicht um Antheil an der Regierung zu nehmen, sondern blos ihre Privatangelegenheiten zu besorgen, dahin wandern, und glauben, daß man ihnen schon genug zugestehet, wenn ihnen die

Frei-

Freiheit verstattet wird, ihre Geschäfte mit Sicherheit zu verwalten. Inzwischen wird aber doch die Menge durch den Zufluß der Fremden vermehrt, die allmählig die Sitten des Volks annehmen, bis man sie endlich von den andern durch nichts unterscheiden kann, als dadurch, daß sie kein Recht haben, zu öffentlichen Aemtern zu gelangen; und indem die Anzahl derselben vom Tag zu Tage wächst, wird die Anzahl der Bürger durch mancherley Ursachen geringer. Es erlöschen oft ganze Familien: manche werden Verbrechen halber ausgeschlossen, und die meisten vernachlässigen das gemeine Wesen wegen Armuth, und unterdessen trachten die Mächtigen nach nichts als der Alleinherrschaft; und so kommt allmählig die Regierung auf wenige, und endlich durch Meuterey auf einen. Diesen Ursachen könnten noch mehrere, die dergleichen Reiche zu Grunde richten, beygefügt werden; da sie aber bekannt genug sind, so übergehe ich sie, und wende mich zu den Gesetzen, durch welche die Regierungsform, von welcher ich hier handle, erhalten wird.

XIII.

Das vornehmste Gesetz dieser Regierungsform muß dasjenige seyn, wodurch das Verhältniß der Anzahl der Patricier zur Menge bestimmt wird. Nach dem ersten Artikel dieses Kapitels muß dieses Verhältniß zwischen beiden dergestalt beschaffen seyn, daß die Anzahl der Patricier jederzeit nach dem größern Wachsthum der Menge vermehrt werden kann. Das Verhältniß muß also (nach dem, was im zweyten Artikel dieses Kapitels gesagt worden) wie eins zu fünfzig seyn, das ist, es darf nie eine größere Ungleichheit zwischen der Anzahl der Patricier und der Menge obwalten. Denn (nach dem ersten Artikel dieses Kapitels) kann mit Bestand der Regierungsform die Anzahl der Patricier viel größer seyn, als die Anzahl der Menge. Gefahr ist nur zu befürchten, wenn der Patricier zu wenig sind. Was man aber für Vorsicht anwenden müsse, daß dieses Gesetz unverbrüchlich gehalten werde, will ich an seinem Orte bald zeigen.

XIV.

Die Patricier werden nur aus einigen Familien an einigen Orten gewählt. Es wäre aber gefährlich, dieses durch ein ausdrückliches Gesetz festzusetzen. Denn außer dem, daß öfters ganze Familien erlöschen, und die übrigen nicht ausgeschlossen werden können, ohne sie öffentlich zu beschimpfen, so streitet es auch noch dazu gegen diese Regierungsform, wenn die Patricier würde erblich seyn soll (nach dem ersten Artikel dieses Kapitels.) Die Regierung scheint zwar auf diese Weise eher demokratisch zu seyn, wie ich eine solche im zwölften Artikel dieses Kapitels beschrieben habe, an welcher nämlich nur die wenigsten Bürger Theil nehmen; inzwischen ist es doch unmöglich, ja sogar ungereimt, zu verhüten, daß die Patricier ihre Söhne und Blutsverwandte erwählen, und folglich das Recht zu regieren bey einigen Familien bleibe, (wie ich im neun und dreyßigsten Artikel dieses Kapitels zeigen werde.) Wenn sie dieses aber nur nicht durch ein ausdrückliches Gesetz erlangen, und die übrigen Familien (die im Staate geboren sind, die Landessprache

che reden, keine Fremde zur Gattinn haben, nicht unehrlich, keine Knechte sind, noch durch eine knechtische Arbeit und Lebensart sich ernähren, (unter welche auch Wein und Bierschenken zu rechnen sind) nicht ausgeschlossen werden, so wird diese Regierungsform dem ungeachtet bestehen, und das Verhältniß zwischen den Patriciern und der Menge immer beobachtet werden können.

XV.

Wenn man überdies durch ein Gesetz verordnet, daß keine Jünglinge gewählt werden dürfen, so wird sich der Fall nie ereignen, daß wenige Familien das Recht zu regieren an sich ziehen. Deswegen muß ein Gesetz gegeben werden, daß keiner in das Verzeichniß der Wahlkandidaten kommen dürfe, der unter dreißig Jahr alt ist.

XVI.

Drittens ist festzusetzen, daß sich alle Patricier zu gewissen bestimmten Zeiten an einem Ort der Stadt versammeln müssen, und daß derjenige, der der Versammlung nicht bezuwohnen würde, in eine empfindliche Geldbusse verfälle, es wäre denn, daß ihn Krankheit

heit oder öffentliche Geschäfte zu erscheinen verhindert hätten. Denn wenn dieses nicht geschähe, würden die meisten über ihre häuslichen Angelegenheiten die öffentlichen vernachlässigen.

XVII.

Das Geschäft dieser Rathversammlung wäre, Gesetze zu geben und abzuschaffen, Patricier und alle Staatsbeamte zu erwählen. Denn wer das höchste Recht hat, wie es diese Rathversammlung, wie ich behauptet, wirklich hat, kann keinem andern die Gewalt geben, Gesetze zu machen und abzuschaffen, ohne daß er sich dadurch zugleich seines Rechts begäbe, und solches demjenigen, dem er diese Gewalt giebt, übertrüge. Denn der, der nur einen Tag die Gewalt hat, Gesetze zu geben und abzuschaffen, kann die ganze Grundverfassung des Staats verändern. Wohl aber kann er mit Beybehaltung seines höchsten Rechts oder seiner höchsten Gewalt die täglichen Staatsgeschäfte auf einige Zeit übertragen, um sie auf gesetzmäßige Art verwalten zu lassen. Uebrigens würden die Mitglieder dieser Rathversammlung, wenn die

die

die Staatsbeamten von einem andern als von dieser Versammlung gewählt würden, aber Unmündige als Patricier genannt zu werden verdienen.

XVIII.

Einige pflegen dieser Rathesversammlung einen Regenten oder Fürsten entweder auf Lebenszeit, wie die Venezianer, oder nur auf eine gewisse Zeit, wie die Genueser, vorzusetzen. Doch geschieht solches mit so vieler Behutsamkeit und Vorsicht, daß daraus satzsam erhellet, daß dieses nicht ohne große Gefahr des Staats geschehe. Und wir können in der That gar nicht zweifeln, daß diese Regierung auf diese Weise sich der monarchischen nähere, und so viel sich aus den Geschichten dieser Staaten schließen läßt, thaten sie solches aus keinem andern Grunde, als weil sie vor der Errichtung dieser Rathesversammlungen unter einem Regenten oder Heerführer, wie unter einem Könige gestanden hatten; und deswegen ist die Wahl eines solchen Regenten zwar eine Sache des Volks, aber keine notwendige Erforderniß einer aristokratischen Regierung im strengsten Sinne.

XIX.

Weil aber gleichwohl die höchste Gewalt dieser Regierungsform dem ganzen Concilium, keineswegs aber einem jeden Mitgliede desselben besonders zustehet (weil es im letztern Falle eine Versammlung einer ordnungslosen Menge seyn würde) so ist nothwendig, daß alle Patricier durch Gesetze dergestalt gebunden werden, daß sie alle gleichsam nur einen Körper, den ein Geist und eine Seele regiert, ausmachen. Die Gesetze sind aber für sich unkräftig und können leicht gebrochen werden, wenn die Vertheidiger derselben es selbst sind, die dawider sündigen können, die allein ein Exempel an der Bestrafung nehmen, und ihre Collegen nur deswegen bestrafen sollen, damit sie selbst aus Furcht vor dieser Strafe ihre Begierde zähmen möchten, welches gewiß höchst ungerathet ist; man müßte also auf ein Mittel denken, wodurch diese Rathsoersammlung in Ordnung, und die Gesetze des Reichs unverletzt erhalten werden, jedoch dergestalt, daß unter den Patriciern die möglichste Gleichheit bleibe.

XX.

Da aber durch einen Regenten oder Fürsten, der auch in dem Rathe eine Stimme geben kann, nothwendig eine große Ungleichheit entsteht, besonders wegen der Gewalt, die ihm nothwendig verstattet werden muß, um sein Amt sicher verwalten zu können; so kann, wenn man alles recht erwägt, für die gemeine Wohlfahrt keine nützlichere Einrichtung gemacht, als wenn diesem höchsten Rathe ein anderer Rath von einigen Patriciern untergeordnet würde, deren Obliegenheit es bloß wäre, über die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgesetze, welche die Rathversammlungen und höchste Staatsbedienten betreffen, zu wachen, und die deswegen die Gewalt hätten, einen jeden hohen Staatsbedienten, der die sein Amt betreffenden Gesetze übertrete, vor ihr Gericht zu fordern, und nach den verordneten Gesetzen zu verdammen, und diese Räte wollen wir künftig Syndiker nennen.

XXI.

Die Syndiker müssen auf Lebenszeit gewählt werden. Denn wenn man sie nur
auf

auf eine bestimmte Zeit wähle, so daß sie hernach wieder zu andern Staatsbedienungen könnten gezogen werden, so würden wir, wie im neunzehnten Artikel dieses Kapitels gezeigt worden, in eine Ungereimtheit verfallen. Damit sie jedoch durch eine zu lange Herrschaft nicht gar zu übermüthig werden, so dürfen nur solche zu dieser Bedienung gelangen, die zum sechzigsten Jahre ihres Alters gelangt, oder noch älter sind, und das Amt eines Senators (wovon ich unten reden werde) verwaltet haben.

XXII.

Die Anzahl derselben werden wir leicht bestimmen können, wenn wir erwägen, daß sich diese Syndiker zu den Patriciern verhalten, wie alle Patricier zusammen genommen zur ganzen Volksmenge, die sie nicht regieren können, wenn sie nicht die gehörige Anzahl haben; folglich muß sich auch die Anzahl der Syndiker zu den Patriciern verhalten, wie die Anzahl der Letztern sich gegen der Anzahl der Menge verhält, das ist (nach dem dreizehnten Artikel dieses Kapitels) wie eins zu fünfzig.

XXIII.

XXIII.

Damit auch dieser Rath sein Amt sicher verwalten könne, muß ihm ein Theil der Kriegsmannschaft beygegeben werden, dem er anbefehlen kann, was er will.

XXIV.

Die Syndiker erhalten, so wie jeder Staatsbeamte keine Besoldung, sondern es werden ihnen die Vortheile dergestalt ausgesetzt, daß sie die öffentlichen Geschäfte nicht schlecht verwalten können, ohne sich selbst den größten Schaden zuzufügen. Denn, daß es billig sey, den Ministern dieses Staats eine Belohnung zu verwilligen, ist nicht zu bezweifeln, weil der größere Theil dieses Staats das gemeine Volk ist, für dessen Sicherheit die Patrioten wachen, in- deß das Volk selbst von der Sorge für den Staat frey ist, und nur seine eigenen Privatangelegenheiten besorgt. Weil aber doch (nach dem vierten Artikel des siebenten Kapitels) niemand die Sache eines andern vertheidiget, als in wiefern er sein eigenes Interesse dadurch zu sichern glaubt, so müssen die Sachen dergestalt eingerichtet werden, daß die Minister, die die öffentlichen An-

gelegenheiten besorgen, ihr eigenes Interesse alsdann am meisten befördern, wenn sie am meisten auf die gemeine Wohlfahrt bedacht sind.

XXV.

Den Syndikern, deren Obliegenheit, wie ich gesagt habe, darin besteht, über die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgesetze zu wachen, müssen die Vortheile dergestalt bestimmt werden, daß ein jeder Hausvater, der an einem Orte des Staats wohnt, jährlich ein einziges Stück Geld vom geringen Werthe, nämlich den vierten Theil einer Unze Silbers an die Syndiker erlegt, damit sie daraus zugleich die Anzahl der Einwohner erkennen und bemerken können, den wievielften Theil die Patricier ausmachen. Ferner muß jeder angehende Patricier, sobald er gewählt ist, den Syndikern eine gewisse große Summe bezahlen, etwa zwanzig bis fünf und zwanzig Livres. Außerdem fällt auch dasjenige Geld, zu welchem die abwesenden Patricier (die nämlich dem zusammenberufenen Rathe nicht beigewohnt haben) verurtheilt werden, ebenfalls den Syndikern anheim, so wie auch ein Theil

Theil von den Gütern der in Untersuchung gerathenen Staatsbedienten, die sich vor ihrem Gerichte zu stellen verbunden sind, und entweder eine gewisse Summe Geldes als Strafe erlegen müssen, oder deren Güter eingezogen werden, zwar nicht allen, aber doch denjenigen Syndikern zufallen muß, die täglich ihre Sitzungen haben, und deren Pflicht es ist, den Rath der Syndiker zusammen zu berufen, von welchen im acht und zwanzigsten Artikel dieses Kapitels gehandelt werden soll. Damit aber der Rath der Syndiker immer seine gehörige Anzahl habe, so muß darüber vor allen Dingen in dem höchsten Rathe, wenn derselbe zur gewöhnlichen Zeit zusammen kommt, angefragt werden. Haben die Syndiker solches vernachlässiget, so liegt demjenigen, der im Senate (von welchem bald geredet werden soll) den Vorsitz führet, ob, dem höchsten Rathe davon Nachricht zu geben, den Präsidenten der Syndiker um die Ursache seiner Verheimlichung zu befragen und zu vernehmen, was der höchste Rath darüber urtheile und beschließe. Schweigt dieser ebenfalls, so muß die Sache von dem, der in dem höchsten Rathe den Vorsitz führt, und

wenn

wenn dieser auch schweigt, von irgend einem der übrigen Patrizier, angezeigt werden, der dann sowohl von dem Präsidenten der Syndiker, als dem des Senats und der Richter die Anzeige der Ursache ihres Stillschweigens fordert. Damit endlich auch das Gesetz, welches die noch nicht zu dem gehörigen Alter gelangten ausschließt, genau beobachtet werde, muß verordnet werden, daß alle, die das dreißigste Jahr ihres Alters erreicht haben, und die nicht durch ein ausdrückliches Gesetz von der Regierung ausgeschlossen sind, ihre Namen in das Verzeichniß vor den Syndikern einschreiben lassen, und von denselben für einen gewissen festgesetzten Preis, ein Zeichen der erlangten Ehre annehmen müssen, wodurch sie berechtigt werden, einen gewissen Ornat, der nur ihnen erlaubt ist, tragen zu dürfen, der sie von andern unterscheidet und in den Augen des Volks ehrwürdig macht. Jedoch muß durch ein Gesetz verordnet werden, daß es bei Wahlen keinem Patrizier bei schwerer Strafe erlaubt sey, jemanden zu nennen, dessen Name nicht in das gemeinschaftliche Verzeichniß eingetragen ist. Eben so wenig darf es erlaubt

Spinosa. R seyn,

seyn, ein Amt oder Geschäfte, wozu man gewählt wird, auszuschlagen. Damit endlich auch alle Reichsgrundgesetze ewig seyn mögen, so ist zu verordnen, daß derjenige, der im höchsten Rathe irgend ein Fundamentalgesetz streitig mache, oder dem Inhalte desselben widerstreitende Vorschläge thue, z. B. daß man die Herrschaft eines Heerführers verlängern, oder die Anzahl der Patricier verringern solle u. dergl. mehr, als ein Majestätsverbrecher angesehen, und nicht allein zum Tode verurtheilt und seine Güter eingezogen, sondern auch zum immerwährenden Andenken ein Denkmaal der an ihm vollzogenen Todesstrafe auf einem öffentlichen Plage errichtet werden solle. Zur Begründung der übrigen Reichsgesetze ist es schon genug, wenn festgesetzt wird, daß kein Gesetz abgeschafft und kein neues gemacht werden könne, wenn nicht zuvörderst der Rath der Syndiker und dann drey Viertel oder vier Fünftel des höchsten Rathes dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

XXVI.

Uebrigens muß das Recht, den höchsten Rath zusammen zu berufen und die

Sachen, über welche verathschlagt werden soll, vorzutragen, den Syndikern überlassen bleiben, und denselben auch die erste Stelle im Rathe verwilliget werden; doch haben sie das Recht nicht, zu stimmen. Ehe sie jedoch ihre Sitze einnehmen, müssen sie bey der Wohlfahrt des höchsten Rathes und der öffentlichen Freyheit schwören, daß sie sich die unverbrüchliche Beobachtung der Landesgesetze, und die Beförderung des gemeinen Besten, höchst angelegen seyn lassen wollen; worauf sie dann die in Vortrag zu bringenden Sachen durch ihren Sekretär in der Ordnung eröffnen lassen.

XXVII.

Damit aber bey den Beschlüssen und der Wahl der Staatsminister, die Gewalt der Patricier durchgängig gleich sey, und die Sachen schleunig expedirt werden, ist die Ordnung sehr zu empfehlen, welche die Venetianer beobachten; diese wählen nämlich, wenn sie Staatsbediente ernennen wollen, einige aus dem Rathe durch das Loos, und wenn diese die zu erwählenden Staatsbedienten ernannt haben, zeigt ein jeder Patricier seine Meinung, nach wel-

chee er den zur Wahl vorgeschlagenen Staatsbedienten entweder genehmiget oder verwirft, durch Kugeln an, dergestalt, daß man hernach nicht erfähret, von wem diese oder jene Meinung herrühret. Dadurch wird bewirkt, daß nicht allein alle Patri- cier bey Beschlüssen gleiche Autorität haben, und die Geschäfte schnell beendiget werden, sondern auch ein jeder vollkommne Freyheit behält, seine Meinung, ohne im geringsten Haß zu besorgen, vorzutragen; eine Sache, die bey Rathsversammlungen besonders nothwendig ist.

XXVIII.

Bei den Syndikern und übrigen Rathsversammlungen muß dieselbe Ordnung beobachtet werden, daß nämlich die Stimmung durch das Ballotiren geschehe. Das Recht aber, den Rath der Syndiker zu berufen und die in Berathschlagung kommenden Sachen vorzutragen, muß dem Vorsitzenden derselben gelassen werden, der mit zehn oder mehrern Syndikern täglich Sitzung hält, um die Beschwerden des Volks gegen die Staatsbedienten und die geheimen Anklagen anzuhören, die Anklä-

get nach Erforderniß der Umstände aufzubewahren und die Rathsoversammlung auch vor der einmal festgesetzten Zeit, zu welcher sie sich zu versammeln pflegt, zusammen zu berufen, im Fall einer unter ihnen urtheilt, daß die Sache keinen Aufschub leide. Aber dieser Präses muß nebst denen, die täglich mit ihm Sitzung halten, von dem höchsten Rathe aus der Zahl der Syndiker gewählt werden, und zwar nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf sechs Monate; es darf auch keiner eher wieder daran kommen, als nach drei bis vier Jahren. Sie erhalten, wie schon oben erinnert worden, die eingezogenen Güter, und die Geldstrafen, oder nur einen Theil von beidem. Das übrige, was die Syndiker betrifft, soll an seinem Orte gemeldet werden.

XXIX.

Die zweite Versammlung, die dem höchsten Rathe untergeordnet ist, wollen wir den Senat nennen, und seine Beschäftigung bestehe in der Betreibung öffentlicher Geschäfte, z. B. in der Bekanntmachung der
Ge

Gesetze und Verordnungen des Staats, in der gesetzmäßigen Anordnung und Besorgung der Festungswerke der Städte, in der Ausfertigung der Gewaltbriefe für das Militär, in Ausschreibung der Auflagen und deren Verwendung, in dem Briefwechsel mit den auswärtigen Gesandten, und deren Anstellung, die Wahl der Gesandten selbst aber ist ein Gegenstand der Geschäfte des höchsten Rathes, denn es ist hauptsächlich wohl zu bemerken, daß kein Patricier zu einer Staatsbedienung gelangen kann, wenn er nicht von dem höchsten Rathe selbst dazu berufen ist, damit die Patricier um die Gnade des Senats zu werben sich nicht begeben lassen. Hernach muß auch alles dasjenige an den höchsten Rath gebracht werden, was den gegenwärtigen Zustand des Staats auf irgend eine Weise verändert, als Kriege und Friedensbeschlüsse; damit also die Entschliessungen des Senats über Krieg und Frieden ihre Gültigkeit und Kraft erhalten, müssen sie durch das Ansehen des höchsten Rathes bestätigt werden: und aus diesem Grunde würde ich urtheilen, daß die Auslegung neuer Abgaben bloß dem höchsten Rathe und nicht dem Senate zustehe.

XXX.

Bei Bestimmung der Zahl der Senatoren sind folgende Stücke zu merken: Erstlich haben alle Patricier gleich große Hoffnung den Rang der Senatoren zu erhalten; zweitens, daß dem ohngeachtet dieselben Senatoren, deren Zeit, auf die sie gewählt sind, verfloßen ist, nach einem nicht gar grossen Zwischenraum ihre Be-
stimmung fortsetzen können, damit der Staat immer von geschickten und erfahrenen Männern regletet werde, und endlich müssen unter den Senatoren mehrere seyn, die sich durch Weisheit und Tugend auszeichnen. Um alle diese Bedingungen zu erfüllen, kann nichts anders ausgedacht werden, als durch ein Gesetz zu verordnen, daß keiner unter dem funfzigsten Jahre unter die Senatoren aufgenommen, und vierhundert, das ist, ohngefähr der zwölfte Theil der Patricier jährlich gewählt werde; ist das Jahr zu Ende, so können nach zwey Jahren dieselben Personen wieder an die Reihe kommen; denn auf diese Weise wird immer ohngefähr der zwölfte Theil der Patricier nur nach kurzen Zwischenräumen, in das

Amt der Senatoren treten, welche Anzahl zugleich mit jener, welche die Syndiker ausmachen, durch die Anzahl der Patricier, die ihr funfzigstes Jahr erreicht haben, nicht viel überstiegen wird; und so wird immer für alle Patricier Hoffnung genug vorhanden seyn, in die Klasse der Senatoren oder Syndiker zu kommen, und die nämlichen Patricier werden nichts desto weniger, ob wohl nur, wie ich gesagt habe, nach kurzen Zwischenräumen, immer das Amt der Senatoren behalten, und (nach dem, was im 1ten Art. dieses Kap. gesagt worden, wird es im Senate nie an vor-
 trefflichen Männern fehlen, die sich durch Weisheit und kluge Rathschläge auszeichnen. Weil auch dieses Gesetz, ohne sich den größten Haß vieler Patricier zuzuziehen, nicht gebrochen werden kann, so ist, um es immer in seiner Kraft zu erhalten, weiter nichts nöthig, als daß jeder Patricier, der das angegebene Alter erreicht hat, den Syndikern hierüber ein Attestat vorlegt, die dann seinen Namen in das Verzeichniß derer, die in den Rath der Senatoren zu gelangen bestimmt werden, eintragen, und in dem höchsten Rathe verlesen,

sen, damit er die dergleichen Personen in diesem höchsten Rathe bestimmte und gleich nach den Sizen der Senatoren folgende Stelle, mit den übrigen von diesem Range einnehme.

XXXI.

Die Vortheile der Senatoren müssen dergestalt beschaffen seyn, daß ihnen durch Frieden ein größerer Ruhez als durch Krieg erwachte. Es müßte ihnen also von den Waaren, die aus dem Reiche in andere Länder gehen, oder aus fremden Ländern in den Staat geführt werden, Eins von hundert oder Eins von funfzig, zu Gute kommen. Denn es ist nicht zu zweifeln, daß sie auf solche Weise den Frieden so viel möglich, immer zu erhalten, und den Krieg nie zu verlängern suchen werden. Von dieser Abgabe dürfen selbst die Senatoren, welche Kaufleute sind, nicht frey seyn; weil eine solche Befreyung, wie jedermann leicht einsehen wird, nicht ohne grossen Schaden und Nachtheil des Handels verstatet werden kann. Ferner ist durch ein Gesetz zu verordnen, daß kein Sena:

Senator oder keiner, der eine Senatorsstelle bekleidet hat, eine Kriegsstelle verwalten dürfe, und daß überdieß nicht erlaubt sey, einen Heerführer oder Obersten, die nur zu Kriegszeiten, wie ich gesagt habe, dem Heere gegeben werden, aus denjenigen zu ernennen, deren Vater oder Großvater Senator ist, oder die Senatorenwürde innerhalb zwey Jahren gehabt hat. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß die nicht mit im Senate sitzenden Patricier, diese Gesetze aus allen Kräften vertheidigen werden, und daraus wird auch erfolgen, daß sich die Senatoren immer einen größern Vortheil aus dem Frieden als aus dem Kriege zu versprechen haben und deswegen, ohne die höchste Noth nie zum Kriege rathen werden. Man möchte aber einwenden, daß auf diese Art, wenn nämlich den Syndikern und Senatoren so große Vortheile bewilliget werden, die aristokratische Regierung den Unterthanen eben so lästig sey, als eine jede monarchische Regierungsform. Allein, außerdem, daß die königlichen Hofhaltungen gleichwohl einen weit größern Aufwand erfordern, ob sie gleich zur Sicherheit des Friedens nichts bey-

beitragen, und der Friede nie für einen zu theuern Preis erkaufte werden kann, so kommt noch hinzu, einmal, daß an allem, was in einem monarchischen Staate nur einem Einzigen überlassen wird, in dem aristokratischen die meisten Antheil nehmen; so tragen auch zwenstens die Könige und ihre Minister die Lasten des Reichs nicht mit ihren Unterthanen; welches aber in diesem Staate allerdings statt findet; denn die Patricier, die immer aus den Reichern genommen werden, tragen das Meiste zum gemeinen Wesen bey. Endlich entspringen auch die Auflagen in einem monarchischen Staate nicht sowohl aus dem königlichen Aufwand, als aus den Geheimnissen desselben. Denn die öffentlichen Abgaben, welche zur Sicherstellung des Friedens und der Freyheit den Bürgern aufgelegt werden, ertragen diese um des Friedenswillen dennoch gern, ob sie gleich schwer sind. Welche Nation hat wohl je so viele und schwere Abgaben erlegen müssen, als die holländische? und dem ohngeachtet ist sie nicht allein nicht erschöpft worden, sondern vielmehr so reich gewesen, daß sie alle andere ihres Glücks wegen

wegen beneidet haben. Wenn also die Aufgaben eines monarchischen Staats um den Frieden zu befestigen aufgelegt würden, so würden sie die Bürger nicht drücken; aber die Geheimnisse eines Reichs sind, wie ich gesagt habe, Schuld daran, daß die Bürger unter der Last der Auflagen erliegen; weil nämlich die Talente der Könige mehr im Kriege als im Frieden gelten und diejenigen, welche allein regieren wollen, alles anwenden müssen, um arme und unvernünftige Unterthanen zu haben; anderer Dinge zu geschweigen, die ein weiser Holländer, B. H. schon längst angemerkt hat, weil sie nicht zu meinem Vorhaben gehören, welches bloß darin besteht, die beste Verfassung einer jeden Regierungsform zu beschreiben.

XXXII.

In dem Senate müssen einige von dem höchsten Rathe gewählten Syndiker sitzen, doch dürfen sie kein Stimmrecht haben. Ihre Obliegenheit ist, Acht zu haben, ob die diesen Rath betreffenden Gesetze, gehörig beobachtet werden, und den Rath

Rath zusammen berufen zu lassen, wenn aus dem Senate etwas an den höchsten Rath gelangen soll. Denn das Recht diesen höchsten Rath zusammen zu berufen, und die Gegenstände, die darinn in Ueberlegung gezogen werden sollen, vorzutragen, kommt, wie ich schon gesagt habe, den Syndikern zu. Bevor aber über dergleichen Angelegenheiten die Stimmen eingesammelt werden, liegt es dem Präsidenten des Senats ob, die gegenwärtige Lage und Beschaffenheit der Sache, und was der Senat selbst über den vorgetragenen Gegenstand für eine Meinung hege, und was derselbe hiezu für Gründe habe, aus einander zu setzen, worauf dann die Stimmen nach der gewöhnlichen Ordnung eingesammelt werden.

XXXIII.

Der ganze Senat versammelt sich nicht alle Tage; sondern es muß solches, so wie es bey allen großen Rathversammlungen gewöhnlich ist, nur zu einer festgesetzten Zeit geschehen. Weil aber doch in der Zwischenzeit die Angelegenheiten des

Staats

Staats besorgt werden müssen, so ist nöthig, daß aus den Senatoren ein Theil gewählt werde, der nach auseinander gegangnem Senate dessen Stelle vertritt. Die Obliegenheit dieses Ausschusses ist, den Senat selbst, wenn es die Noth erfordert, zusammen zu rufen und dasjenige in Ausführung zu bringen, was der Senat beschlossen hat, die an den Senat oder den höchsten Rath eingelaufenen Briefe zu lesen und über die dem Senate vorzutragenden Gegenstände zu berathschlagen. Damit aber alles dieses, so wie die Ordnung dieses ganzen Collegiums noch deutlicher werde, will ich die ganze Sache genauer auseinander sehen.

XXXIV.

Die Senatoren müssen, wie gesagt, alle Jahre gewählt und in vier oder sechs Ordnungen oder Klassen eingetheilt werden; die erste Klasse hält die drey oder zwey ersten Monate Sitzungen im Senate, auf diese folgt dann die zweyte Klasse, und so fort, bis alle Klassen durch sind; und in der Zeit, da eine Klasse Sitzungen hält,

nimmt

nimmt sie auch die erste Stelle im Senate ein, dergestalt, daß diejenige Klasse, welche in den ersten Monaten die erste war, in den zweyten darauf folgenden Monaten die letzte wird. Außer diesem sind auch noch so viel Präsidenten und Vicepräsidenten, die im Nothfall die Stelle der erstern vertreten können, zu wählen, als Klassen sind, das ist, aus jeder Klasse müssen zwey gewählt werden, wovon der eine Präsident und der andere Vicepräsident derselben Klasse ist, und wer Präsident der ersten Klasse wird, präsidiert auch in den ersten Monaten im Senat, oder wenn er abwesend ist, sein Vikarius und so alle übrigen nach oben bemerkter Ordnung. Ferner müssen auch aus der ersten Klasse einige durch das Loos oder durch die meisten Stimmen gewählt werden, die samt ihrem Präsidenten und dessen Vikarius die Stelle des Senats, so bald derselbe entlassen worden, vertreten, und zwar in eben dem Zwischenraum, in welchem die Klasse derselben die erste Stelle im Senate einnimmt: nach Verlauf dieser Zwischenzeit werden dann aus der zweyten Klasse wieder eben so viel Mitglieder durch das Loos oder Umstim-

mung

mung gewählt, die mit ihrem Präsidenten und Bilarius den Platz der ersten Klasse einnehmen und die Stelle des Senats ersetzen, und so geht es durch alle übrigen Klassen fort, und es ist nicht nöthig, daß die Wahl derer, von welchen ich gesagt habe, daß sie durch das Loos oder durch Umstimmung alle drey oder zwey Monate gewählt werden müßten, und die ich künftig Consuls nennen will, von dem höchsten Rath geschehe. Denn der im 29ten Art. dieses Kapitels angegebene Grund findet hier nicht statt, und noch weniger der im 17ten Artikel angeführte; und es ist demnach hinlänglich, wenn diese Glieder von dem Senate oder den Syndikern gewählt werden.

XXXV.

Ihre Anzahl aber kann ich so genau nicht bestimmen. Doch ist so viel gewiß, daß ihrer mehrere seyn müssen, um nicht leicht bestochen werden zu können; denn ob sie gleich für sich allein in Angelegenheiten des gemeinen Wesens nichts beschließen, so können sie doch den Senat in die Län-

ge ziehen, oder, was das schlimmste wäre, denselben dadurch hintergehen, daß sie geringfügige Sachen zum Vortrag bringen, und die wichtigeren zurückhalten; nicht zu gedenken, daß, wenn ihrer zu wenig wären, bloß die Abwesenheit eines und des andern den Gang und die Betreibung der öffentlichen Geschäfte aufhalten kann. Weil aber diese Consuls deswegen gewählt werden, weil die großen Rathsversammlungen nicht täglich den öffentlichen Geschäften obliegen können, so muß hier nothwendig ein Mittel getroffen und das, was an der Anzahl abgeht, durch die Kürze der Zeit ersetzt werden. Wenn also ihrer nur dreysig, auf ohngefähr zwey oder drey Monate gewählt würden, so wären ihrer schon mehrere, als in einer so kurzen Zeit bestehen werden könnten, und aus diesem Grunde habe ich auch schon erinnert, daß man diejenigen, die an die Stelle der ersten treten, erst alsdann wählen müsse, wann sie succediren und die vorigen abgehen.

XXXVI.

Uebrigens besteht ihre Betrachtung,
wie ich schon gemeldet habe, darin, daß
Spinoza. M sie

sie den Senat, wenn einige, obgleich nur wenige derselben solches für nöthig erachten, zusammen berufen, die von demselben in Berathschlagung zu ziehenden Sache vortragen, den Senat wieder auseinander gehen lassen, und dessen Beschlüsse in öffentlichen Geschäften vollziehen. In welcher Ordnung dieses aber geschehen müsse, damit die Sache nicht durch unnütze Untersuchungen in die Länge gezogen werde, will ich jetzt mit wenig Worten anzeigen. Nämlich die Consuls berathschlagen über die im Senate in Vortrag zu bringenden Gegenstände und was dabei zu thun nöthig sey. Sind sie alle darüber einstimmiger Meinung, so eröffnen sie, nachdem der Senat zusammen berufen und die in Frage stehende Sache nach der Ordnung vorgetragen worden, darüber ihre Meinung und sammeln die Stimmen ein, ohne die Meinung eines andern darüber abzuwarten. Wenn aber der Consul über die Sache mehrere Meinungen getheilt hat, so wird in dem Senate diejenige Meinung über die in Vortrag gebrachte Frage zuerst eröffnet, der der größere Theil der Consuls beistimmt, wenn diese Meinung gleich von dem

größern Theile des Senats und der Consul nicht gebilliget wird, sondern die Anzahl der zweifelnden und widersprechenden zugleich größer ist, welches aus den Kugeln, wie ich schon erinnert habe, erhellen muß; alsdann wird die andere Meinung, die unter den Consuln weniger Stimmen für sich hatte, eröffnet, und so fort die übrigen. Wenn keine Meinung von dem größern Theile des ganzen Senats gebilliget wird, so wird der Senat bis auf den folgenden Tag, oder auf eine kurze Zeit entlassen, damit die Consuln untersuchen auf andere Mittel und Wege, die mehr Beyfall erhalten mögten, denken können. Finden sie dergleichen nicht, oder der größere Theil billiget diejenige nicht, die sie etwa noch gefunden haben, so muß die Meinung eines jeden Senators angehört werden, und wenn auch dann der größere Theil des Senats seinen Beyfall versagt, so wird über jede Meinung ballotirt, und es werden nicht allein, wie bis jetzt bloß geschehen war, bloß die bejahenden, sondern auch die zweifelnden und verneinenden Kugeln gezählt; finden sich dann mehr bejahende als verneinende und zwei-

felnde, so bleibet die Meinung gültig; ungültig hingegen, wenn sich mehrere verneinende als zweifelnde und bejahende finden; ist aber bey allen Meinungen die Anzahl der zweifelnden größer als der verneinenden oder bejahenden, so wird die Rathversammlung der Syndiker mit dem Senate vereinigt, und die Syndiker geben zugleich mit den Senatoren ihre Stimmen und zwar bloß bejahend oder verneinend, und die Kugeln, welche eine zweifelhafte Meinung anzeigen, werden weggelassen. Eben diese Ordnung wird auch bey den Gegenständen, die von dem Senate an den höchsten Rath gebracht werden, beobachtet. So viel von dem Senat.

XXXVII.

Was den Gerichtshof oder das Tribunal betrifft, so kann solches nicht auf dieselben Grundlagen gebauet werden, auf welche ein Gericht, das unter einem Monarchen steht, erbauet ist, wie ich solches im 26 u. folg. Art. des sechsten Kapitels beschrieben habe. Denn (nachdem 14. Art. dieses Kap.) stimmt es mit den Grundsätzen
die:

dieser Regierungsform nicht überein, daß auf die Stämme oder Familien Rücksicht genommen wird. So könnten auch die bloß aus den Patriciern gewählten Richter zwar durch die Furcht vor den nachfolgenden Patriciern abgehalten werden, ein ungerechtes Urtheil gegen einen von ihnen zu sprechen, und vielleicht unterständen sie sich nicht einmal, sie nach Verdienst zu bestrafen; gegen den gemeinen Mann aber würden sie alles unternehmen, und die Reichen ihnen täglich zur Beute werden. Ich weiß, daß viele den Rath der Genueser billigen, welche ihre Richter nicht aus den Patriciern, sondern aus Fremden wählen; wenn wir aber die Sache abstrakt betrachten, muß uns diese Einrichtung, Fremde und nicht Patricier zur Auslegung der Gesetze zu ernennen, ungereimt vorkommen. Denn, was sind Richter anders als Ausleger der Gesetze? Ich bin also überzeugt, daß die Genueser auch bey dieser Angelegenheit mehr auf den Geist ihres Volks als auf die Natur ihrer Regierungsform Rücksicht genommen haben. Da wir also diesen Gegenstand abstrakt betrachten, so müssen,

Gen,

ken wir auf Mittel denken, die sich zu dieser Regierungsform am besten schicken.

XXXVIII.

Was also die Anzahl der Richter betrifft, so erfordert die Beschaffenheit eines aristokratischen Staats keine einfache Anzahl, sondern es muß in demselben ebenso, wie in dem monarchischen, darauf bedacht genommen werden, daß der Richter mehrere sind, als von einem Privatmann bestochen werden können. Denn ihre Pflicht besteht bloß darin, darauf zu sehen, daß kein Privatmann dem andern unrecht thue, die unter einzelnen Personen, sowohl aus der Klasse der Patricier als des gemeinen Volks, entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden, und die Uebertreter, wenn sie auch Patricier, Syndiker und Senatoren sind, in wiefern sie gegen Befehle, welche alle verbinden, gehandelt haben, zu bestrafen. Streitigkeiten, die zwischen Städten, die zum Staate gehören, entstehen, werden im höchsten Rathe entschieden.

XXXIX.

In Ansehung der Zeit, auf welche die Richter erwählet werden, ist es hier eben so beschaffen, wie bey einer jeden Regierungsforn; so gehet auch jährlich ein Theil derselben ab; endlich, ob es gleich nicht nöthig ist, daß alle Richter aus verschiedenen Famillen sind, so dürfen doch zwey nahe Anverwandte in einem Gerichte seyn, welches auch in andern Rathversammlungen statt findet, den höchsten Rath ausgenommen, bey welchem schon hinlänglich ist, wenn nur durch ein Gesetz in Ansehung der Wahlen Vorschung getroffen worden, daß keiner einen Anverwandten dazu in Vorschlag bringen, noch ihm, falls er von einem andern vorgeschlagen wäre, seine Stimme geben darf, übrigens auch, bey der Ernennung irgend eines Staatsministers, zwey Anverwandten nicht das Loos über ihn ziehen dürfen. Dieses, sage ich, ist schon hinlänglich bey einer Rathsoersammlung, die aus einer so großen Anzahl Menschen besteht, und die keine besondern Vortheile zu genießen hat. Es würde also dem Staate daraus gar kein

kein Nachtheil erwachsen, und vielmehr ungereimt seyn, wenn man ein Gesetz geben wollte, wodurch alle Anverwandten der Patricier von dem höchsten Rath ausgeschlossen würden, wie ich im 14ten Art. dieses Kapitels gesagt habe. Daß dieses aber ungereimt wäre, leuchtet von selbst ein. Denn ein solches Gesetz könnte von den Patriciern selbst nicht gegeben werden, ohne daß sie sich dadurch zugleich alle gänzlich ihres Rechts begäben, welches selblich nicht die Patricier selbst, sondern das gemeine Volk, zum Eigner und Bewahrer dieses Rechts machen würde, ein Umstand, der dem gerade entgegen ist, was ich im 5. und 6ten Art. dieses Kapitels gezeigt habe. Das Gesetz des Staats aber, wodurch verordnet wird, daß zwischen der Anzahl der Patricier und der Menge immer ein und dasselbe Verhältniß beobachtet werden soll, gehet hauptsächlich dahin, daß das Recht und die Gewalt der Patricier erhalten werde, daß nämlich ihrer nicht weniger seyn sollen, als die Menge zu regieren im Stande sind.

XL.

Die Richter müssen von dem höchsten Rathe aus den Patriciern, das ist (nach dem 17. Art. dieses Kap.) aus den Gesetzgebern selbst gewählt werden, und ihre in Civil und Kriminalfachen gesprochenen Urtheile sind rechtskräftig, wenn sie ordnungsmässig und ohne Partheilichkeit gesprochen worden; worüber den Syndikern durch ein Gesetz verstattet ist, zu untersuchen, zu urtheilen und zu beschließen.

XLI.

Die Richter müssen eben die Vortheile genießen, deren ich im 29sten Art. des sechsten Kapitels erwähnt habe; nämlich für ein jedes Urtheil, das sie in Civilsachen gesprochen haben, müssen sie von dem, der den Proceß verlohren hat, nach Verhältnis der ganzen Summe, worüber gestritten ward, einen bestimmten Theil bekommen. In Ansehung der Sentenzen in peinlichen Sachen ist aber hier nur der Unterschied, daß die von ihnen eingezogenen Güter, so wie jede Summe, die für kleinere Verbrechen gebüßt werden, ihnen allein
sein

lein anheim fallen , doch mit der Bedingung , daß ihnen niemals verstattet bleibt , jemanden , er sey wer er wolle , durch Tortur zum Geständniß zu zwingen , wodurch denn hinlänglich vorgebauet wird , daß sie gegen den gemeinen Mann nicht ungerecht verfahren , und die Patrioten aus Furcht nicht ungebührlich begünstigen. Denn außer dem , daß diese Furcht schon durch den Geld und die Habsucht , die sie mit dem Scheinnamen der Gerechtigkeit bemänteln , gemildert wird , so kommt noch hinzu , daß der Richter mehrere sind , und die Stimmen nicht öffentlich , sondern durch Kugeln gegeben werden , daß also einer , wenn er auch wegen aberkannter Sache zornig wird , keinem einzigen das geringste zur Last legen kann. So hindert sie auch das Ansehn der Syndiker , ein ungerechtes oder wenigstens ungerelirtes Urtheil zu sprechen , oder sonst eine vorsätzliche Betrügeren zu begeben ; es ist auch unter einer so großen Anzahl von Richtern immer einer oder etliche , vor welchem sich die ungerechten fürchten. Was endlich den gemeinen Mann betrifft , so ist für denselben dadurch genugsam gesorgt , daß ihm verstattet wird ,

von den Richtern an die Syndiker zu appelliren, als welche, wie gesagt, das Recht haben, das Verfahren der Richter zu untersuchen, darüber zu erkennen und zu entscheiden. Denn, es ist gewiß, daß die Syndiker den Haß vieler Patricier nicht vermeiden können, dagegen aber werden sie bey dem Volke immer sehr beliebt seyn, dessen Beyfall sie auch auf alle Weise zu erhalten trachten werden. Zu dem Ende werden sie, wo sich Gelegenheit findet, nicht unterlassen, Sentenzen, die gegen die Geseze des Gerichtshofs gesprochen worden, zu cassiren, über jeden Richter Untersuchung anzustellen, und die ungerechten zur Strafe ziehen; denn nichts rühret die Gemüther des Volkes mehr als dieses. Es ist auch kein Einwurf, daß dergleichen Beispiele sich nur selten ereignen können; vielmehr ist solches sehr vortheilhaft, denn, außerdem, daß ein Staat sehr schlecht beschaffen seyn muß, wo täglich an Verbrechern Exempel statuiret werden (wie ich im 2ten Art. des 5ten Kapitels gezeigt habe) so müssen auch dergleichen Exempel da etwas sehr Seltnes seyn, wo sie das größte Aufsehn erregen.

XLII.

Diejenigen, welche als Statthalter in die Städte und Provinzen geschickt werden, müßten aus der Klasse der Senatoren gewählt werden, weil die Pflicht der Senatoren ist, für die Festungswerke, die öffentliche Kasse und die Kriegsmannschaft der Städte zu sorgen. Weil aber die, die in nur einigermaßen entlegene Gegenden geschickt würden, dem Senate nicht beynohnen könnten, so sind nur diejenigen aus dem Senate zu ernennen, die für in dem Vaterlande liegende Städte bestimmt werden; diejenigen aber, die man an entferntere Oerter schicken will, müssen aus denen gewählt werden, die ein senatsfähiges Alter haben. Auf diese Art wird aber, wie ich glaube, der Friede im Staate nicht genug gesichert seyn, wenn nämlich die umliegenden benachbarten Städte von dem Wahlrechte ganz ausgeschlossen werden sollten, es wäre denn, daß sie alle so ohnmächtig wären, daß man sie öffentlich verachten könnte, welches aber gar nicht zu denken ist. Es ist also nothwendig, den umliegenden benachbarten Städten das Bürgerrecht zu ertheilen, aus einer jeden

zwanzig, dreßsig oder vierzig Bürger zu wählen (denn die Anzahl muß nach Beschaffenheit der Größe der Stadt, größer oder kleiner seyn) und sie unter die Zahl der Patricier aufzunehmen. Aus diesen werden dann jährlich drei, vier oder fünf zu Mitgliedern des Senats, und einer auf Lebenszeit zum Syndikus erwählt. Und diejenigen, die zum Senat gehören, werden mit dem Syndikus, als Statthalter oder Proconsuls in die Stadt geschickt, aus welcher sie gewählt sind.

XLIII.

Die in jeder Stadt anzustellenden Richter werden aus den Patriciern derselben Stadt gewählt. Ich brauche aber nicht ausführlicher von ihnen zu handeln, weil sie nicht zur Grundlage dieses besondern Staats gehören.

XLIV.

Die Secretarien einer jeden Rathesversammlung und andere dergleichen Beamte, können, da sie kein Wahlrecht haben, aus dem Volke genommen werden.

Weil

Weil diese aber, durch tägliche Betreibung der Geschäfte die meisten Kenntniß von den Verhandlungen haben, so pflegt man sie oft mehr, als sich gebührt, zu Rathe zu ziehen, und der Zustand des ganzen Reichs hängt von ihrer Leitung ab; ein Umstand, der auch den Holländern höchst verderblich war. Denn ein solcher Einfluß kann, ohne den Reiz vieler der vornehmsten Männer zu erregen, nicht stattfinden. Und in der That ist nicht zu zweifeln, daß ein Senat, dessen Weisheit nicht aus dem Rath der Senatoren, sondern der Nebenbeamten herfließt, am meisten von trägen, unthätigen Leuten besucht werde, und der Zustand eines solchen Staats wird nicht besser als der Zustand eines monarchischen Reichs seyn, der nur von wenig Ministern regieret wird, (wovon der 5. 6. und 7te Art. des sechsten Kapitels nachzulesen ist.) Je besser oder schlechter aber eine Regierung eingerichtet ist, desto weniger oder desto mehr wird sie diesem Uebel unterworfen seyn, denn Freyheit des Staats, die nicht auf einem genugsam festen Grunde beruht, wird nie ohne Gefahr vertheidiget; um sich dieser nun nicht selbst

selbst auszuweisen, wählen sich die Patri-
cier ehebegierige Minister aus dem Vol-
ke, die dann, wenn die Umstände eine an-
dere Wendung nehmen, als Opfer geschlach-
tet werden, um den Zorn derer zu stillen,
die der Freyheit nachstellen. Wo aber die
Grundstügen der Freyheit fest genug sind,
da übernehmen die Patricier selbst die Ehre
ihrer Vertheidigung und suchen die kluge
Führung der öffentlichen Angelegenheiten
nur nach eigenen Rathschlägen zu bewerk-
stelligen; und auf diese zwey Stücke habe
ich bey Bestimmung der Grundsätze dieser
Regierungsform vornämlich Rücksicht ge-
nommen, nämlich, daß das gemeine Volk
sowohl von der Berathschlagung als dem
Wahl und Stimmrecht ausgeschlossen wer-
den, (S. den 3. und 4ten Art. dieses
Kapitels,) und folglich die höchste Gewalt
des Reichs den Patriciern, die Autorität
den Syndikern und dem Senate, und end-
lich das Recht den Senat zusammen zu
berufen und die die gemeine Wohlfahrt
betreffenden Gegenstände den aus dem Se-
nate selbst gewählten Consuls eigen blei-
be. Wenn überdieß verordnet würde, daß
jeder, der im Senate oder andern Rathe-

versammlungen die Stelle des Sekretärs vertritt, nur auf vier bis höchstens fünf Jahre gewählt werden dürfte, und daß man diesem dessen künftigen Nachfolger, den man auf eben so lange Zeit zum Sekretär ernennete, an die Seite setzte, um einstweilen einen Theil der Arbeit mit zu übernehmen; oder wenn in dem Senate nicht ein, sondern mehrere Sekretäre angestellet würden, deren jeder seine besondere Arbeit erhielt, so würde es keiner von ihnen so weit bringen, sich wichtig und unentbehrlich zu machen.

XLV.

Die Rentverwalter müssen ebenfalls aus dem Volke gewählt werden, und diese sind verbunden, nicht allein dem Senate, sondern auch den Syndikern Rechnung abzulegen.

XLVI.

Von allem, was die Religion betrifft, habe ich ausführlich in dem theologisch-politischen Traktate gehandelt. Doch habe ich Einiges übergangen, wozu dort der Ort
nicht

nicht war. Nämlich, daß alle Patricier von einerley und zwar der einfachsten und allgemeinsten Religion, wie ich sie in jenem Traktate entworfen habe, seyn müssen. Denn es ist hauptsächlich zu verhindern, daß sich die Patricier in Sekten trennen, und dadurch einige diese und andere jene vorzüglich begünstigen, und dann auch, daß sie aus Aberglauben und Vorurtheil den Unterthanen die Freyheit zu reden, was sie denken, zu benehmen trachten. Ohngeachtet aber einem jeden die Freyheit, zu reden was er denkt, ungekränkt bleibt, müssen doch große Zusammenkünfte untersagt werden. Man kann also den Anhängern einer andern Religion wohl erlauben, so viel Gotteshäuser zu bauen, als sie wollen; sie müssen aber klein, von einem bestimmten Umfange und in verschiedenen etwas von einander entlegenen Gegenden seyn. Dagegen aber liegt viel daran, daß die der Landesreligion gewidmeten Tempel groß und prächtig sind, bloß Patricier oder Senatoren müssen den Gottesdienst verwalten, und bloß Patricier müssen das Recht haben, zu taufen, zu kopuliren, die Hände aufzulegen, und überhaupt als Priester

des Tempels, Vertheidiger der vaterländischen Religion und deren Ausleger betrachtet werden. Zum Predigen aber und zur Verwaltung des Kirchenratiums und anderer täglicher Geschäfte müssen andere aus dem Volke von dem Senat erwählt werden, die gleichsam die Stellvertreter des Senats, und demselben deswegen auch von allem Rechenschaft zu geben verbunden sind.

XLVII.

Dieses wären denn alle die Grundsätze dieser Regierungsform betreffender Stücke. Ich will ihnen noch einige beifügen, die zwar nicht so vorzüglich, aber doch von großem Gewichte sind. Nämlich die Patricier müssen eine eigene Kleidung, eine besondere Tracht haben, wodurch sie sich von andern unterscheiden, sie müssen einen besondern Titel erhalten, mit welchem sie angedeutet werden; jeder aus dem Volke muß ihnen ausweichen und den Rang lassen; und wenn ein Patricier durch einen unvermeidlichen Unglücksfall sein Vermögen verlohren hat, muß er aus den ge-

meis

meinen Mitteln wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Ist hingegen erwiesen, daß er es durch Freygebigkeit, Pracht, Spiel, lieberliche Lebensart u. s. w. durchgebracht habe, oder daß er überhaupt mehr schuldig ist, als er bezahlen kann, so ist er seiner Würde verlustig, und aller Ehren und Aemter unwürdig zu achten. Denn wer sich selbst und sein Privatvermögen nicht zu regieren und zu verwalten im Stande ist, wird noch weniger dem gemeinen Wesen vorstehen und sein Bestes schaffen können.

XLVIII.

Diejenigen, welche das Gesetz zwingt, einen Eid abzulegen, werden weit sicherer vor einem Meineide seyn, wenn sie bey der Wohlfahrt und der Freyheit des Vaterlandes und bey dem höchsten Rathe schwören, als wenn sie Gott zum Zeugen anzurufen verbunden sind. Denn wer bey Gott schwört, setzt sein Privatwohl auf das Spiel, dessen Schätzung von ihm selbst abhängt. Wer aber bey dem Eide Freyheit und Wohl des Vaterlandes zum Un-

terpfand setzt, der schwört bey dem Wohl, das allen eigen und das er allein zu wüt-
digen nicht berechtiget ist, und erklärt sich,
wenn er falsch schwört, schon dadurch für
einen Feind des Vaterlandes.

XLIX.

Die Akademien, welche durch öffent-
liche Kosten gestiftet werden, sind nicht
sowohl zur Bildung, als vielmehr zur
Einschränkung der Genies eingerichtet.
In einem freyen Staate hingegen werden
Wissenschaften und Künste erst alsdann
am besten bearbeitet, wenn jedem, der da-
rum nachsucht, die Freyheit verstattet wird,
öffentlich, aber auf seine eigene Kosten
und auf Gefahr seines Ruhms, zu lehren.
Aber diese und andere ähnliche Gegenstän-
de verspare ich auf einen andern Ort.
Denn hier war meine Absicht bloß, von
dem zu handeln, was lediglich die aristo-
kratische Regierungsform betrifft.

Neuntes Kapitel.

Von derjenigen Art der Aristokratie,
wo die höchste Gewalt mehreren
Städten gemeinschaftlich zukömmt.

I.

Bisher haben wir den aristokratischen Staat betrachtet, in wie fern er von einer Stadt, die die Hauptstadt des ganzen Staats ist, den Namen hat. Es ist nunmehr Zeit, auch von dem zu handeln, wo mehrere Städte gemeinschaftlich die Regierung führen, und der mir vor jenem den Vorzug zu verdienen scheint. Um aber sowohl den Unterschied als die Vortreflichkeit beider kennen zu lernen, wollen wir die Grundsätze der vorigen Regierungsart durchgehen und was sich zu der gegenwärtigen nicht schickt, verwerfen, dasjenige aber, was ihr zur Grundlage dienen kann, an deren Stelle setzen.

II.

II.

Die Städte, welche das Bürgerrecht haben, müssen so gebauet und befestiget seyn, daß zwar eine jede allein ohne die übrigen nicht bestehen, aber doch auch von den übrigen ohne großen Schaden des ganzen Staats nicht abfallen kann; und nur auf diese Weise werden sie immer vereiniget bleiben. Diejenigen Städte aber, die dergestalt beschaffen sind, daß sie sich selbst nicht erhalten und auch den übrigen nicht gefährlich seyn können, sind nicht von sich selbst, sondern schlechterdings von den übrigen Städten abhängig.

III.

Das, was ich im 9ten und 10ten Artikel des vorigen Kapitels gezeigt habe, wird aus der gemeinschaftlichen Natur der aristokratischen Regierungsform hergeleitet, und so fließt auch das Verhältniß der Anzahl der Patricier zur Anzahl der Menge, und die Beschaffenheit des Alters und des Zustandes derer, die zu Patriciern erwählet werden sollen, aus eben diesen Grundsätzen her, so, daß in Ansehung dieser

Punkt,

Punkte kein Unterschied statt findet, es mag nun entweder nur eine Stadt oder mehrere Städte die Regierung führen. Mit dem höchsten Rathe hingegen muß es hier eine andere Beschaffenheit haben. Denn wenn man einer Stadt des Reichs das Vorrecht ließe, daß daselbst der höchste Rath gehalten werden müßte, so würde diese Stadt im Grunde die Hauptstadt des Reichs seyn; die Rathversammlungen müßten also entweder nach und nach in allen Städten gehalten, oder es müßte hierzu ein Ort bestimmt werden, der das Bürgerrecht nicht hätte, und der allen gemeinschaftlich angehörten. Beides aber, daß nämlich so viele Tausend Menschen oft aus ihren Städten gehen, oder bald in dieser, bald in jener Stadt zusammen kommen sollen, ist leichter zu sagen als in Ausübung zu bringen.

IV.

Um aber dasjenige, was bey dieser Sache geschehen muß und auf was Art und Weise die Rathversammlungen einer solchen Staatsversammlung einzurichten, sind

sind, aus der Natur und Beschaffenheit dieses Staats richtig herleiten zu können, müssen folgende Stücke erwogen werden; nämlich: eine jede Stadt hat um so viel Recht mehr als ein Privatmann, als sie ihm an Macht überlegen ist; (nach dem 4. Art. des 2ten Kapitels) folglich hat auch eine jede Stadt dieses Reichs (nach dem 2ten Art. dieses Kap.) innerhalb ihrer Mauern oder der Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit so viel Recht, als sie Macht hat. Ferner sind alle Städte nicht als Bundesgenossen, sondern als solche, die zusammen einen Staat ausmachen, mit einander verbunden und vereinigt, jedoch dergestalt, daß eine jede Stadt um so viel mehr Recht auf die Regierung als die übrigen erlangt, als sie den übrigen an Macht überlegen ist; denn wer zwischen Ungleichen Gleichheit sucht, verlangt etwas Ungereimtes. Zwar werden die Bürger unter sich billig für gleich gehalten, weil die Macht eines jeden, insofern man sie mit der Macht des ganzen Staats vergleicht, gar nicht in Betrachtung kommt; aber die Macht einer jeden Stadt macht schon einen großen Theil der
Macht

Macht des Staats selbst aus, und sie ist um so größer, je größer die Stadt selbst ist; es können also alle Städte unter einander nicht für gleich gehalten werden; sondern man muß ihr Recht, so wie ihre Macht, aus ihrer Größe beurtheilen. Die Bande aber, die sie zusammen halten müssen, um einen Staat zu bilden, sind hauptsächlich (nach dem 1ten Art. des 4ten Kap.) der Senat und der Gerichtshof. Auf welche Art aber alle Städte durch diese Bande vereinigt werden müssen, damit doch jede dabei so viel möglich unabhängig bleibe, will ich hier kürzlich zeigen.

V.

Ich denke mir nämlich, daß den Patriziern einer jeden Stadt, derer nach der Größe der Stadt (s. den 2ten Art. dieses Kapitels) mehr oder weniger seyn müssen, das höchste Recht über ihre Stadt zukomme, und daß dieselben in dem höchsten Rathe dieser Stadt, die höchste Gewalt haben, dieselbe zu befestigen, ihre Mauern zu erweitern, Abgaben aufzulegen, Gesetze zu geben und abzuschaffen, und überhaupt alles

alles zu thun, was sie zur Erhaltung und mehrere Aufnahme der Stadt für nöthig erachten. Zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Geschäfte des Staats aber muß nach den im vorigen Kapitel angeführten Bedingungen, ein eigener Senat angestellt werden, dergestalt, daß zwischen diesem und jenem kein anderer Unterschied obwalte, als daß derjenige, von dem hier die Rede ist, auch die Gewalt habe, die Streitigkeiten, die unter den Städten entstehen können, zu schlichten. Denn in einem Staate von dieser Beschaffenheit, worinn keine Hauptstadt ist, kann solches nicht so, wie in jenem von dem höchsten Rathe geschehen. (s. den 38ten Art. des vorigen Kap.)

VI.

In einem Staate, wie der, von dem hier gehandelt wird, darf der höchste Rath eher nicht zusammen berufen werden, als wenn es die Noth erfordert, die Regierung selbst zu verbessern, oder wenn schwere Geschäfte vorkommen, deren Vollendung die Senatoren nicht gewachsen zu seyn glauben; es wird
sich

sich also selten der Fall ereignen, daß alle Patricier in eine Rathsversammlung berufen werden. Denn das Hauptgeschäft des höchsten Rathes, besteht, wie ich im 17ten Artikel des vorigen Kapitels gesagt habe, in der Gesetzgebung und Abschaffung, und in der Wahl der Staatsbeamten. Allgemeine Gesetze und Rechte des ganzen Staats aber dürfen, wenn sie einmal festgesetzt sind, nicht verändert werden. Bringen es jedoch Zeit und Umstände mit sich, ein neues Gesetz zu geben, oder ein schon vorhandenes zu verändern, so kann darüber erst im Senat berathschlagt werden, und wenn der Senat einstimmiger Meinung ist, so können alsdann von dem Senate selbst Abgeordnete an die andern Städte geschickt werden, um die Patricier einer jeden Stadt von dem Schluß des Senats zu benachrichtigen. Wird derselbe von dem größten Theile der Städte gebilliget, so bleibt der Schluß des Senats in seiner Kraft, wo nicht, so wird er ungültig. Eben diese Ordnung kann auch in Ansehung der Wahl der Feldherren und der in andere Reiche zu verschickenden Gesandten, so wie auch der Kriegsankündigungen und Friedensschlüsse beobachtet werden.

werden. In Ansehung der Wahl der übrigen Staatsbedienten hingegen muß, weil (wie ich im 4ten Artikel dieses Kapitels gezeigt habe) eine jede Stadt so viel möglich von sich selbst abhängig bleiben muß, und in dem Staate um so viel mehr Recht erhält, als sie den andern an Macht überlegen ist, folgende Ordnung nothwendig befolgt werden. Von den Patriciern einer jeden Stadt müssen Senatoren erwählet werden; nämlich die Patrizier einer Stadt wählen in ihrer Rathsversammlung aus ihren Kollegen eine gewisse Anzahl Senatoren, die sich zur Anzahl der Patricier derselben Stadt (nach dem 3oten Art. des vorigen Kapitels) wie 1 zu 12 verhält. Diese werden dann in Klassen eingetheilt, und bestimmt, welche in die erste, zweite, dritte Klasse u. s. w. kommen sollen. Eben so wählen die Patricier einer jeden andern Stadt, nach der Größe ihrer Anzahl, mehrere oder weniger Senatoren, und theilen sie ebenfalls in solche Klassen, in welche (nach dem 34ten Art. des vorigen Kapit.) der Staat eingetheilt werden muß. Der Erfolg davon wird seyn, daß in jeder Klasse der Senatoren, je nach der Größe einer jeden

den

den Stadt, sich mehr oder weniger Senatoren befinden werden. Die Vorfisger dieser Klassen und ihre Vikarien, deren Anzahl geringer als die Anzahl der Städte ist, müssen von dem Senate aus den erwählten Konsuls durch das Loos gewählt werden. Bey der Wahl der höchsten Richter des Staats ist dieselbe Ordnung beizubehalten, nämlich, die Patricier einer jeden Stadt wählen aus ihren Kollegen, je nach der Größe ihrer Anzahl, mehr oder weniger Richter. Vermöge dieser Einrichtung nun bleibt jede Stadt in Ansehung der Wahl ihrer Staatsbeamten, so viel möglich, unabhängig, auch erhält eine jede Stadt um so viel größeres Recht sowohl im Senate als im Gerichtshofe, als sie mächtiger ist; im Fall nämlich die Ordnung und Einrichtung des Senats und Gerichtshofs in der Beschließung über Staatsangelegenheiten und Entscheidung der Streitigkeiten, eben so beschaffen ist, als ich sie im 33ten und 34ten Artikel des vorigen Kapitels beschrieben habe.

VII.

Nach die Obersten und Hauptleute müssen aus den Patriclern gewählt werden. Denn, da es billig ist, daß jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe eine gewisse Anzahl Soldaten zur gemeinen Sicherheit des ganzen Staats halten muß, so ist auch billig, daß ihr erlaubt werde, aus ihren Patriclern nach der Anzahl der Regimenter, die sie zu erhalten verbunden ist, so viel Obersten, Hauptleute, Fähndriche u. s. w. zu wählen, als zu dem Contingent, das sie zum Heer des Staats liefern müssen, nöthig sind.

VIII.

Der Senat darf den Unterthanen keine Steuern auflegen; sondern zu dem Aufwande, der zur Beforgung der Staatsangelegenheiten nach einem Beschluß des Senats erfordert wird, müssen nicht die Unterthanen, sondern die Städte von dem Senate selbst taxirt werden, so, daß jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe, eine größere oder kleinere Summe der Ausgaben tragen

tragen muß; diesen Antheil können aber die Patricier von ihren Unterthanen auf eine ihnen selbst beliebige Art und Weise erheben lassen, entweder durch Schätzung, oder, welches viel billiger ist, durch Besteuerung.

IX.

Ungeachtet auch nicht alle Städte dieses Staats an der See liegen, auch die Senatoren nicht bloß aus den Seestädten ernennet werden, so kann man denselben doch eben die Vortheile bewilligen, deren ich im 3ten Artikel des vorigen Kapitels erwähnt habe. Zu diesem Ende können nach Beschaffenheit des Staats Mittel ausgedacht werden, um die Städte fester mit einander zu verbinden. Uebrigens findet alles übrige, was ich im vorigen Kapitel in Ansehung des Rathes und des Gerichtshofs vorgetragen habe, auch bey dieser Staatsverfassung seine Anwendung. Wir sehen demnach, daß es bey einer Regierung, die mehrere Städte führen, nicht nöthig sey, zur Zusammenberufung des höchsten Rathes eine gewisse Zeit und einen gewissen Ort zu bestimmen. Dem Senate und Gerichtshof

richtshofe aber muß ein Platz in einem Dorfe oder in einer Stadt, die kein Wahlrecht hat, angewiesen werden. Wir kehren aber wieder zu dem zurück, was die einzelnen Städte betrifft.

X.

Die Ordnung des höchsten Rathes einer Stadt in Ansehung der Wahl der Minister der Stadt und des Staats, und der Berathschlagung und Entschliessung über öffentliche Angelegenheiten, muß dieselbe seyn, die ich im 27ten und 30ten Artikel des vorigen Kapitels angegeben habe. Denn hier findet derselbe Grund wie dort statt. Ferner muß der Rath der Syndiker dem höchsten Rathe untergeordnet seyn, und sich zum höchsten Rathe der Stadt eben so verhalten, wie der im vorigen Kapitel beschriebene Rath der Syndiker sich zum höchsten Rath des ganzen Staats verhält; ihr Amt muß auch eben so innerhalb der Gränzen der Gerichtsbarkeit der Stadt bleiben; sie erhalten auch dieselben Vortheile. Wäre eine Stadt, und folglich auch die Anzahl ihrer Patricier so gering, daß sie nicht mehr als einen

oder

einen oder zwey Syndiker zu wählen im Stande wäre, so müssen, da zwey doch kein Collegium formiren können, den Syndikern bey Erkenntnissen nach Beschaffenheit der Sache von dem höchsten Rathe noch Richter beygesetzt, oder die Sache dem höchsten Rath der Syndiker übergeben werden. Denn aus einer jeden Stadt müssen auch einige von den Syndikern an den Ort, wo der Senat seinen Sitz hat, geschickt werden, deren Pflicht ist, für die unuerbrüchliche Beobachtung der Gesetze des ganzen Staats zu wachen, und dem Senate, doch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

XI.

Die Konsuls der Städte werden ebenfalls von den Patriciern derselben Stadt gewählt, und machen gleichsam den Senat dieser Stadt aus. Ihre Anzahl kann ich aber nicht bestimmen, ich glaube auch nicht, daß dieses nöthig ist, da die wichtigern Geschäfte dieser Stadt von dessen höchstem Rathe, und die den ganzen Staat betreffenden Angelegenheiten von dem großen Senate verwaltet werden. Sind ihrer übrigs

genß wenige, so wird nöthig seyn, daß sie in ihrer Versammlung ihre Stimmen öffentlich und nicht durch Kugeln geben, wie in den großen Rathversammlungen geschieht; denn in kleinen Rathversammlungen, wo die Stimmen verdeckt gegeben werden, kann der Verschlagnere den Urheber einer Stimme leicht entdecken, und die Unachsamen auf mancherley Weise hintergehen.

XII.

In je'rer Stadt müssen überdieß von dem höchsten Rathe derselben, Richter bestellt werden, von deren Ausspruch jedoch an den höchsten Rath des Staats appellirt werden kann, es wäre denn, daß einer öffentlich als schuldig überführt wäre, oder ein Schuldner die Schuld selbst eingestanden hätte. Weiter brauche ich inzwischen diesen Gegenstand nicht auszuführen.

XIII.

Schließlich muß ich noch von den Städten reden, die nicht von sich selbst abhängen. Wenn diese in einer Provinz oder Gegend des Staats liegen, und ihre Einwohner

wohner von derselben Nation und Sprache sind, so müssen sie nothwendig, eben so wie die Dörfer, als Theile der benachbarten Städte angesehen werden, so, daß eine jede abhängige Stadt unter der Regierung dieser oder jener unabhängigen Stadt stehen muß. Der Grund davon ist, weil die Patricier nicht von dem höchsten Rathe des Staats, sondern von dem höchsten Rathe jeder Stadt gewählt werden, deren in einer jeden Stadt, nach der Zahl der innerhalb der Gränzen der Gerichtsbarkeit dieser Stadt befindlichen Einwohner, mehr oder weniger sind. (nach dem 5ten Artikel dieses Kapitels.) Es ist also nothwendig, daß die Einwohner der abhängigen Stadt mit zur Schätzung der Einwohner der unabhängigen Stadt gezogen werden, und von ihrer Regierung abhängen. Die im Kriege eroberten, und an den Staat gekommenen Städte, müssen wie Bundesgenossen des Staats gehalten, und die eroberten entweder durch Wohlthaten an den Staat gebunden, oder Kolonien, die das Bürgerrecht erhalten, dahin geschickt, und das Volk an einen andern Ort weggeführt, oder ganz zerstilget werden.

XIV.

Dieses sind denn alle Stücke, die die Grundsätze dieser Staatsverfassung betreffen. Daß aber der Zustand dieses Staats besser sey, als der Zustand jenes, der seinen Namen nur von einer einzigen Stadt hat, schließe ich daraus, daß die Patrioten einer jeden Stadt, nach der Natur des menschlichen Verlangens, sich sehr bemühen werden, ihr Recht sowohl in der Stadt als im Senate zu erhalten, und noch, so viel möglich ist, zu vermehren; sie werden also auch aus allen Kräften die Menge an sich zu ziehen, folglich die Regierung mehr durch Wohlthaten als durch Furcht zu verwalten, und ihre Anzahl zu vermehren trachten. Denn je mehrere ihrer der Anzahl nach seyn werden, desto mehr Senatoren werden sie dann auch (nach dem 6ten Art. dieses Kapitels) wählen können, und folglich (nach eben diesem Art.) auch mehr Recht an der Regierung erhalten. Es steht auch nicht im Wege, daß, indem eine jede Stadt nur für sich selbst sorgt, und die übrigen haßt, und beneidet, sie oft unter einander uneinig werden, und die Zeit mit Dispu-

Disputiren verschwenden. Denn, wenn der Sagunter umkömmt, indeß die Römer berathschlagen, so geht die Freyhelt und die gemeine Wohlfahrt zu Grunde, wenn nur wenige bloß nach ihrer Leidenschaft alles beschliessen; denn die menschlichen Köpfe sind stümpfer, als daß sie alles sogleich durchdringen könnten; sondern sie werden erst durch Berathschlagung, Anhören und Disputiren geschärft, und indem sie alle Mittel versuchen, so erfinden sie doch endlich alles, was sie wollen, das von allen bewilliget wird, und woran zuvor niemand gedacht hätte. Wollte jemand diesem entgegen stellen, daß der Staat der Holländer nicht lange ohne einen Grafen, oder solchen, der die Stelle desselben vertrat, bestanden habe, dem antworte ich, daß die Holländer zur Erhaltung ihrer Freyhelt es genug zu seyn erachtet, den Grafen zu verlassen, und den Körper des Staats seines Hauptes zu berauben, und an die Wiederherstellung desselben gar nicht gedacht haben; vielmehr haben alle Glieder, so wie sie vorher beschaffen waren, dasselbe verlassen, so daß die Grafschaft Holland ohne Grafen, wie der Körper ohne Haupt, und

der Staat ohne Namen blieb. Es ist also nicht zu verwundern, daß die mehesten Unterthanen nicht wußten, wer die höchste Gewalt hatte. Und wenn auch das nicht gewesen wäre, so waren doch derer, die die Regierung wirklich in den Händen hatten, viel zu wenig, als daß sie die Menge hätten regieren, und ihre mächtigen Gegner unterdrücken können. Daher kam es, daß Letztere jenen oft ungestraft nachstellten, und zuletzt gänzlich stürzen konnten. Die schnellste Umkehrung des Regiments rührte also nicht davon her, daß man die Zeit mit unnützen Berathschlagungen verschwendete, sondern aus dem ungestalteten Zustand der Regierung und der geringen Anzahl der Regierenden.

XV.

Die aristokratische Regierung, welche mehrere Städte führen, ist auch darum der andern vorzuziehen, weil sie nicht, so wie die vorige, nöthig hat, sich in Acht zu nehmen, daß ihr höchster Rath durch einen schleunigen Anfall unterdrückt werde; weil nach dem 9ten Art. dieses Kapitels weder Zeit noch Ort bestimmt wird, wann, und

wo derselbe zusammenkommen muß. Außerdem sind auch mächtige Bürger bei einer solchen Regierungsverfassung weniger zu fürchten. Denn wo mehrere Städte frey sind, da ist es für den, der nach der Regierung trachtet, bey weitem nicht hinlänglich sey, sich einer Stadt zu versichern, und über die Uebrigen die Herrschaft zu erlangen. Endlich ist die Freyheit in einem solchen Staate ein Eigenthum mehrerer. Denn wo eine einzige Stadt regiert, ist sie nur insofern auf das Wohl der übrigen bedacht, in wie fern die herrschende Stadt dadurch ihren Nutzen selbst befördert.



Zehntes Kapitel.

Von den Ursachen, die die Auflösung
der aristokratischen Regierungsform
bewirken können.

I.

Nachdem ich die Grundsätze der beyden Arten der aristokratischen Regierungsform erklärt und bewiesen habe, muß ich nun noch untersuchen, ob sie durch eine strafbare Ursache aufgelöst, und in eine andere Form verwandelt werden können. Die vornehmste Ursache aber, wodurch dergleichen Staatsverfassungen aufgelöst werden, ist diejenige, welche der scharfsinnige Machiavell in seinen Anmerkungen über den Titus Livius, im ersten Disc. des 2ten Buchs bemerkt hat, daß nämlich in dem Staate, so wie in dem menschlichen Körper, sich täglich etwas ansetzt, das bisweilen einer Kur bedarf; es muß also, sagt er, nothwendig zuweilen etwas geschehen, wodurch der Staat wieder auf den Grund, auf

auf welchen er gebaut worden , zurückgeführt wird. Ereignet sich ein solcher Vorfall nicht zu gehöriger Zeit , so werden die Uebel so weit um sich greifen , daß sie, ohne den Staat zugleich selbst mit zu Grunde zu richten , nicht gehoben werden können. Dieses , sagt er , kann nun entweder durch Zufall , oder durch Rath und Klugheit der Gesetze oder eines Mannes von ausnehmenden Eigenschaften geschehen. Und wir können nicht zweifeln , daß diese Sache höchst wichtig sey , und daß , wenn gegen einem solchen Nachtheil keine Vorkehrung getroffen worden , ein Staat nicht durch eigene Kraft , sondern bloß durch gutes Glück , dauern könne, daß aber im Gegentheil, wo man diesem Uebel durch geschickte Mittel vorgebeugt hat , ein solcher Staat nicht durch seine eigene Schuld , sondern bloß durch ein unvermeidliches Verhängniß falle, wie ich bald deutlicher zeigen will. Das erste Mittel , das man diesem Uebel entgegen stellte , war , daß in einem jeden Lustum , oder alle fünf Jahre auf ein oder zwei Monate ein oberster Diktator gewählt wurde , der das Recht hatte, die Handlungen der Senatoren und eines jeden Staats.

Staatsbeamten zu untersuchen, und darüber zu urtheilen, und zu verfügen, und folglich den Staat und dessen Verwaltung auf sein Princip wieder zurückzuführen. Wer aber den Schaden des Staats abzuwenden sucht, muß solche Mittel anwenden, die der Natur des Staats angemessen sind, und aus den Grundsätzen desselben hergeleitet werden können, sonst fällt er, indem er einem Strudel ausweichen will, in einen andern. Es ist zwar wahr, daß alle, sowohl die, die regieren, als die, die regiert werden, durch Furcht vor der Strafe oder dem Schaden abgehalten werden müssen, die Gesetze ungestraft oder zu ihrem Vortheil zu übertreten; allein es ist auch eben so gewiß, daß der Staat nothwendig in größter Gefahr schwebt, wenn diese Furcht sich nicht blos über die bösen, sondern auch über gute Menschen verbreitet. Da also die Gewalt des Dictators unumschränkt ist, so kann sie nicht anders als allen furchtbar seyn, besonders, wenn, wie doch erforderlich ist, der Dictator zu einer gewissen Zeit gewählt wird, weil alsdann jeder ehrgeizige Mann nach dieser höchsten Ehrenstelle aus allen Kräften trachten würde, und es

ist

ist sicher, daß man im Frieden mehr auf Reichthum als auf einen tugendhaften, rechtschaffenen Charakter sieht, und also einer desto eher zu Ehrenstellen gelangen kann, je hofärtiger er ist. Ohne Zweifel war dieses auch die Ursache, warum die Römer nicht zu einer gewissen festgesetzten Zeit, sondern nur dann, wenn sie die Noth von Ungefähr dazu zwang, einen Diktator zu wählen pflegten. Das aufgeblasene Wesen des Diktators, wie sich Cicero ausdrückt, war aber den Guten dem ungeachtet unangenehm. Und wirklich kann diese diktatorische Gewalt, da sie unumschränkt ist, nicht ohne große Gefahr des gemeinen Wesens die Regierungsform gar leicht in eine Monarchie verwandeln, wenn es auch nur auf eine kurze Zeit geschehen sollte. Hierzu kommt noch, daß, wenn zur Wahl eines Diktators keine gewisse Zeit vorgeschrieben ist, kein Verhältniß der Zwischenzeit von einem Diktator bis zu dem andern, die doch, wie ich gesagt habe, unumgänglich beobachtet werden muß, statt findet, und daß diese Wahl eine so unbestimmte Sache seyn, und deswegen gar leicht vernachlässiget werden würde. Wenn also diese diktatorische Gewalt

walt nicht ewig und beständig ist, und auf solche Maasse mit Bestand der Regierungsform keinem übertragen werden kann, so wird auch diese Gewalt, und folglich auch die Wohlfahrt und Erhaltung der Republik höchst unsicher seyn.

II.

Im Gegentheil ist (nach dem 2ten Art. des sechsten Kap.) gar nicht zu zweifeln, daß, wenn die Gewalt des Dictators mit Bestand der Regierungsform immerwährend, und nur den Bösen furchtbar seyn könnte, die Mängel nicht so weit um sich greifen, und Wurzel fassen würden, daß sie nicht gehoben oder verbessert werden könnten. Um also alle diese Absichten zu erreichen, habe ich gesagt, daß man dem höchsten Rathe den Rath der Syndiker unterordnen müsse, oder mit andern Worten, die beständige Gewalt des Dictators darf nicht in den Händen einer natürlichen Person, oder eines einzelnen Mannes seyn, sondern sie muß einer moralischen Person, einem ganzen Collegio anvertrauet werden, das aus einer so großen Anzahl von Gliedern besteht,

steht, daß es ihnen unmöglich wird, das Reich unter sich zu theilen, (nach dem 1ten und 2ten Art. des vorigen Kap.) oder in der Ausführung eines schändlichen Vorhabens übereinzustimmen. Hierzu kommt noch, daß sie von der Verwaltung der übrigen Aemter des Staats ausgeschlossen sind, daß sie dem Kriegeheere den Sold nicht auszahlen, und daß sie endlich von einem Alter sind, woran sie das Gegenwärtige und Sichere, allen Neuerungen und gefährlichen Unternehmungen vorziehen. Der Staat und die Regierungsform werden also nichts von ihnen zu besorgen haben, und folglich auch die Guten nicht; vielmehr können und werden sie auch in der That den Bösen furchtbar seyn. Denn, wie sie zu Begehung schändlicher Handlungen zu schwach sind, so sind sie hingegen mächtig genug, die Bosheit zu züchtigen. Denn außerdem, daß sie sich den ersten Anstalten zu gefährlichen Unternehmungen entgegen setzen können, weil ihre Rathversammlung ewig ist, so ist auch ihre Anzahl groß genug, um, ohne Haß zu befürchten, einen oder den andern Mächtigen zur Rechenschaft ziehen, und verdammen zu dürfen; besonders weil sie

sie ihre Stimmen mittels Kugeln geben, und die Sentenz im Namen des ganzen Raths gesprochen wird.

III.

In Rom waren die Volkstribunen zwar auch beständig, aber sie waren zu ungleich, um die Gewalt eines Scipio zu unterdrücken; überdies mußten sie alles, was sie für nützlich und heilsam hielten, an den Senat selbst bringen, von welchem sie auch öfters hintergangen wurden, indem er machte, daß das Volk denjenigen mehr begünstigte, vor welchem sich die Senatoren selbst weniger fürchteten. Hierzu kommt, daß das Ansehen der Tribunen gegen die Patricier durch die Gunst des Volks geschützt wurde, und daß, so oft sie das Volk zusammen riefen, es das Ansehen hatte, als ob sie mehr eine Empörung erregen, als eine Rathsversammlung berufen wollten. Dergleichen Beschwerlichkeiten finden bey jener Regierungsverfassung, die ich in den beyden vorigen Kapiteln beschrieben habe, nicht statt.

IV.

Allein die Autorität der Synodiker wird doch auch nur dieses bewirken können, daß die Regierungsform aufrecht bleibe, sie werden folglich zwar dafür sorgen, daß die Gesetze nicht beeinträchtigt werden, und daß keiner mit Vortheil die Gesetze übertreten darf; allein sie werden es keineswegs dahin bringen, daß sich nicht Laster und Gebrechen, die durch keine Gesetze verboten werden können, einschleichen, wie z. B. diejenigen sind, in welche gemeiniglich Leute, die dem Müßiggange sehr ergeben sind, verfallen, und die nicht selten den Verfall des Reichs nach sich gezogen haben. Denn, wenn sich bey den Menschen in Erlebenszeiten die Furcht gelegt hat, so werden sie aus wilden Barbaren zu gesitteten, höflichen oder menschenfreundlichen, und aus solchen sodann zu weichlichen und faulen Menschen, und jeder sucht den andern, nicht durch Tugend, sondern durch Pracht und Verschwendung zu übertreffen; daher fangen sie an, vor den vaterländischen Sitten einen Ekel zu bekommen, und fremde anzunehmen, oder mit andern Worten, sie legen den Grund zur Sklaverey.

V.

Zur Vermeidung dieser Uebel haben es viele gewagt, Aufwandsgesetze zu geben, aber ohne Erfolg. Denn alle Gesetze, welche ohne dem andern unrecht zu thun, verlegt werden können, sind ein Gegenstand des Spottes, und weit entfernt, die Lusternheit und Begierde der Menschen zu zähmen, spannen sie dieselbe nur noch mehr an. Denn wir dichten und trachten doch nur immer nach dem Verbotenen, und begehren nachdem, was uns verweigert wird. Es fehlet auch müßigen Leuten nie an Erfindungskraft, Gesetze zu hintergehen, welche gegen Dinge gerichtet sind, die nicht schlechterdings verboten werden können, als Gastmähler, Spiele, Zierrathen und mehrere dergleichen Dinge, die nicht an und für sich, sondern nur durch Mißbrauch schädlich sind, der bloß nach den Vermögensumständen eines jeden beurtheilet werden muß, aber durch ein allgemeines Gesetz nicht bestimmt werden kann.

VI.

Ich schliesse also, daß die gemeinen Laster des Friedens, von welchen hier geredet wird, niemand unmittelbar, sondern nur mittelbar verboten werden müssen; indem man nämlich solche Reichsgesetze zum Grunde legt, welche bewirken, daß die meisten, wo nicht weislich zu leben sich bemühen (denn das ist nicht möglich) durch solche Affekten geleitet werden, die dem gemeinen Wesen einen größern Nutzen verschaffen. Denn es ist kein Zweifel, daß, wenn die Neigung zum Geize und zur Habsucht, welche allgemein und immerwährend ist, durch die Ehrbegierde genährt würde, die meisten ihre ganze Aufmerksamkeit auf eine ihrer Ehre nicht nachtheilige Vermehrung ihres Vermögens wenden würden, wodurch sie zu Ehrenstellen kommen, und die größte Schande vermeiden könnten. Wenn wir also unsere Aufmerksamkeit auf die in den beiden vorigen Kapiteln erklärten Grundgesetze beider Arten der aristokratischen Regierungsform richten, so werden wir finden, daß dieses daraus herfließe. Denn die Anzahl der Regierenden ist in beiden so groß,

Spinosa,

Q

daß

daß dem größten Theile der Reichen der Weg zur Regierung und zu den Ehrenämtern des Staats offen steht. Wenn überdieß noch (wie ich im 47ten Art. des achten Kapitels gesagt habe) verordnet würde, daß diejenigen Patricier, welche mehr Schulden haben, als sie bezahlen können, aus der Klasse der Patricier gestossen, und diejenigen, die durch Unglücksfälle um ihr Vermögen gekommen sind, nach und nach wieder in den vorigen Stand gesetzt werden sollten, so ist kein Zweifel, daß sich alle die Erhaltung ihres Vermögens werden höchst angelegen seyn lassen. Sie werden auch nie nach fremden Moden in der Kleidung trachten, noch die Landestracht verabscheuen, wenn durch ein Gesetz verordnet würde, daß sich die Patricier, die um Ehrenstellen nachsuchen, durch eine eigene Tracht unterscheiden sollen: worüber der 25te und 47ste Artikel des achten Kapitels nachgelesen werden kann. Und so können in jedem Staate noch mehrere der Beschaffenheit des Orts, und dem Genie des Volks angemessene Mittel ausgedacht werden, so wie man auch hauptsächlich darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Bürger

ger mehr freiwillig, als durch gesetzlichen Zwang ihre Schuldigkeit thun.

VIII.

Ein Staat, dessen Regenten ihre Unterthanen durch nichts als Furcht zu regieren wissen, wird zwar ohne Laster, aber auch ohne Tugend seyn. Man muß die Menschen vielmehr so lenken, daß es ihnen gar nicht einfällt, sie würden regiert, sondern glauben, sie lebten nach freiem Willen, und sie müssen bloß durch Liebe zur Freyheit, durch Trieb ihr Vermögen zu vergrößern, und durch Hoffnung zu Ehrenämtern im Staate zu gelangen, in Schranken gehalten werden. Uebrigens sind Bildsäulen, Triumphe und andere Reize zur Tapferkeit eher Zeichen der Sklaverey als der Freyheit; denn nicht freyen Menschen, sondern Sklaven werden Belohnungen der Tapferkeit und Tugend bestimmt. Ich gestehe zwar, daß man die Menschen durch solche Lockspelsen sehr reizen kann; allein so wie man diese Belohnungen anfangs nur großen Männern ertheilt, so verwilliget man sie in der Folge, wenn der Reiz wächst,

wächst , zum großen Unwillen aller rechtschaffenen , auch trägen , unthätigen , und bloß durch ihre Reichthümer aufgeblasenen Leuten. Hernach gerathen auch diejenigen , die mit den Triumphen und Bildsäulen ihrer Voreltern prahlen , in den Wahn , es geschehe ihnen Unrecht , wenn sie andern nicht vorgegangen werden. Endlich , um noch andere Folgen zu übergehen , ist es auch gewiß , daß die Gleichheit , deren Hintansetzung auch den Verlust der gemeinen Freiheit nothwendig nach sich zieht , auf keine Weise erhalten werden kann , so bald einem durch preiswürdige Eigenschaften ausgezeichneten Manne durch öffentliche Gesetze besondere Ehrenbezeugungen bestimmt werden.

IX.

Dieses vorausgesetzt , wollen wir sehen , ob dergleichen Staaten durch eine strafbare Ursache zerstöhret werden können. Wenn aber irgend ein Staat oder eine Regierungsform ewig seyn kann , so ist es nothwendig diejenige , deren einmal gehörig angeordnete Gesetze unverbrüchlich bleiben. Denn die Gesetze sind die Seele des Staats.

Staats. Wenn also diese erhalten werden, wird auch nothwendig der Staat erhalten. Gesetze können aber nicht unüberwindlich seyn, wenn sie sich nicht zugleich durch die Vernunft und die allen Menschen eigene sinnlichen Begierde vertheidiget werden, außerdem, wenn sie nämlich bloß auf den Bestand der Vernunft stützen, sind sie kraftlos, und werden leicht überwältiget. Da ich also gezeiget habe, daß die Fundamentalgesetze beyder Arten der aristokratischen Regierungsform mit der Vernunft und der allen Menschen gemeinen sinnlichen Begierde übereinkommen, so kann ich auch behaupten, daß, wenn es irgend Staaten giebt, die ewig seyn können, es nothwendig diese seyn müssen, oder daß sie doch nicht durch eine sträfliche Ursache, sondern nur durch ein unvermeidliches Schicksal zerstöhret werden können.

X.

Man kann mir aber einwenden, daß, obgleich die Gesetze des Staats durch Vernunft und die den Menschen gemeine sinnliche Begierde vertheidiget würden, dieselben

ben demungeachtet zuweilen überwunden werden könnten. Denn es giebt keine Begierde, keine Leidenschaft, die nicht zu Zeiten von einer stärkern und entgegen gesetzten Leidenschaft überwunden werden sollte; wir sehen z. B. daß die Furcht vor dem Tode, von der Begierde nach einer fremden Sache oft überwunden wird. Wer für Schrecken vor dem Feinde flieht, kann durch keine Furcht vor etwas anderm aufgehalten werden, sondern er stürzt sich in Flüsse, rennt ins Feuer, um dem Schwerte des Feindes zu entgehen. Ein Staat mag also noch so gehörig eingerichtet, und seine Gesetze noch so vortrefflich seyn, so werde doch, wenn der Staat in die Enge, und jedermann in panisches Schrecken geräth, alle bloß das, was die Furcht an die Hand giebt, und ohne sich um die Zukunft, und um Gesetze zu bekümmern billigen, und ihre Augen auf einen durch Siege berühmten Mann richten, ihn von den Gesetzen befreien, seine Regierung zu einem höchst schädlichen Beispiel verlängern, und den Staat seiner Treue überlassen; eine Sache, die der Grund von dem Untergange des römischen Reichs war. Gegen diesen Einwurf

wurf antwortete ich, erstlich, daß in einer wohl eingerichteten Republik ein solcher Schrecken nicht anders als aus einer gerechten Ursache entsteht; es kann also dieser Schrecken und die daraus entspringende Verwirrung keine Ursache, die sich durch menschliche Klugheit vermeiden läßt, zugeschrieben werden. Zweitens ist zu bemerken, daß es in einer Republik, wie die, die ich im vorigen Kapitel beschrieben habe, (nach dem 9ten und 25sten Art. des achten Kapit.) nicht geschehen kann, daß einer oder der andere durch Tapferkeit so berühmt werde, um aller Augen auf sich zu ziehen. Sondern er muß nothwendig mehrere Nebenbuhler haben, die von vielen andern begünstiget werden. Entstehet also auch gleich in der Republik aus dem Schrecken einige Verwirrung, so wird doch niemand die Gesetze hintergehen, und einem andern widerrechtlich die militärische Regierung übertragen können, daß nicht sogleich unter den Partheyen, die andere Subjekte verlangen, ein Streit entstehen sollte, zu dessen Beylegung man endlich doch genöthiget seyn würde, zu den einmal verordneten und von allen gebilligten Gesetzen seine Zuflucht zu nehmen,

nehmen, und die Angelegenheiten des Staats nach den gegebenen Gesetzen in Ordnung zu bringen. Ich kann demnach schlechterdings behaupten, daß sowohl die Regierung, die eine einzige Stadt führt, als auch und vorzüglichst diejenige, die durch mehrere Städte verwaltet wird, ewig dauere, oder doch durch keine innere Ursache aufgelöst oder in andere Form verwandelt werden könne.



Fünftes Kapitel.

Fragment über die demokratische Regierungsform.

I.

Ich komme endlich auf die dritte und die vollkommenste Regierungsform, welche die demokratische genennet wird. Ich habe schon erinnert, daß der Unterschied zwischen dieser und der aristokratischen hauptsächlich darin besteht, daß in letzterer die Wahl dieses oder jenes Patriciers lediglich von dem Willen und der freyen Wahl des höchsten Rathes abhänge, so daß keinem ein erbliches Recht auf eine Wahlstimme, oder auf ein Staatsamt zukommt, und keiner mit Recht, Anspruch auf dieses Recht machen kann, wie in dem Staate geschieht, von welchem wir gegenwärtig handeln. Denn alle, deren Eltern Bürger, oder die auf vaterländischem Grunde und Boden geboren sind, oder sich um die Republik verdient gemacht, oder die sonst

andere Gründe vor sich haben, weshalb das Gesetz einem das Bürgerrecht zu entziehen befehlt, alle diese, sage ich, können hier Anspruch auf das Recht der Stimme im höchsten Rathe und auf öffentliche Staatsämter machen, und man darf es ihnen nicht verweigern, es wäre denn, daß sie ein Verbrechen begangen hätten, oder ehrlos wären.

II.

Wenn es also durch ein Gesetz verordnet wäre, daß nur die Alten, die zu einem gewissen Alter gelangt sind, oder blos die Erstgebohrnen, so bald sie das dazu fähige Alter haben, oder diejenigen, die der Republik eine gewisse Summe Gelds erlegen, das Stimmrecht im höchsten Rathe und das Vorrecht die Staatsgeschäfte zu verwalten, haben sollen, so würden dergleichen Staaten, ungeachtet es nach dieser Einrichtung geschehen könnte, daß der höchste Rath aus weniger Bürgern bestünde, als der höchste Rath einer Aristokratie, dennoch demokratisch genennet werden müssen, weil ihre Bürger, die zur Regierung der

Republik bestimmt sind, nicht von dem höchsten Rathe, als die besten dazu erwählt, sondern durch das Gesetz dazu bestimmt werden. Und obgleich auf diese Art dergleichen Staaten, wo nämlich nicht die besten, sondern die, welche vielleicht bloß durch Glück die Reichsten, oder die Erstgebohrnen sind, zur Regierung bestimmt werden, dem aristokratischen Staate nachzustehen scheinen, so wird doch, wenn wir auf die Praxis oder die gewöhnliche Beschaffenheit der Menschen sehen, die Sache auf eins hinauslaufen. Denn, den Patriciern scheinen immer nur diejenigen die besten zu seyn, die reich, oder mit ihnen verwandt, oder durch Freundschaft mit ihnen verbunden sind. Und in der That, wenn es bey den Patriciern der Fall wäre, daß sie sich bey der Wahl ihrer Kollegen, nicht von dem geringsten Affekte, sondern lediglich von der Wohlfahrt des Staats leiten ließen, so würde keine Regierungsform mit der aristokratischen zu vergleichen seyn. Daß es sich aber damit ganz anders verhalte, hat die Erfahrung genugsam gelehret, und besonders in Oligarchien, wo der Wille der Patricier wegen Mangel an solchen, die ihnen die

die Wage halten, am meisten an keine Gesetze gebunden ist. Denn hier schließen die Patricier die besten mit allem Fleiß von dem höchsten Rathe aus, und suchen sich nur solche Kollegen aus, die ganz von ihren Meinungen und Willen abhängen, so, daß in einem solchen Staate die Sachen sich weit schlechter verhalten, weil die Wahl der Patricier nur von dem vollkommen freien oder durch kein Gesetz gebundenen Willen einiger wenigen abhängt. Doch ich kehre zu meinem Vorhaben zurück.

III.

Aus dem, was ich im vorigen Artitel gesagt habe, erhellet, daß sich verschiedene Gattungen der demokratischen Regierungsform denken lassen. Es ist aber meine Absicht nicht, von einer jeden derselben besonders, sondern ich will nur von derjenigen Gattung handeln, in welcher durchgehends alle, die durch die vaterländischen Gesetze allein verbunden werden, und überdies eigenen Rechts sind, und ehrbar leben, das Recht haben, im höchsten Rathe ihre Stimme zu geben, und Staatsämter zu ver-

verwalten. Ich sage ausdrücklich, die durch die vaterländischen Gesetze allein verbunden werden, um dadurch Fremde auszuschließen, die unter einer andern Oberherrschaft stehen. Ferner fügte ich mit Fleiß hinzu, daß sie außerdem noch, daß sie durch die Gesetze des Staats verbunden würden, im übrigen eignen Rechts seyn müßten, um die Weiber und Knechte auszuschließen, die unter der Herrschaft der Männer und Herren stehen, so wie Kinder und Unmündige so lange sie der Gewalt ihrer Eltern und Vormünder unterworfen sind. Endlich habe ich ausgesagt, sie müßten ehrbar leben, um vornehmlich solche auszuschließen, die durch Verbrechen oder eine schlechte Lebensart ihre Ehre verloren haben.

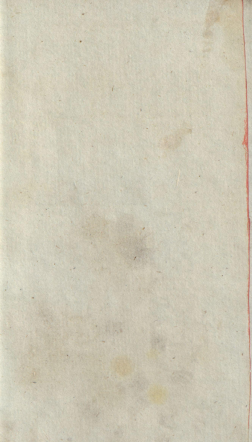
IV.

Vielleicht wirft aber jemand die Frage auf: ob Weiber von Natur oder durch Gesetz unter der Gewalt der Männer stehen. Denn wenn das letztere statt hätte, so würden wir keinen Grund haben, die Weiber von der Regierung auszuschließen. Wenn wir aber die Erfahrung selbst zu Rathe ziehen, so sehen wir, daß davon der Grund in ihrer

ihret Schwäche liegt. Denn es ist noch kein Fall vorhanden, daß Männer und Weiber zugleich regieret hätten, sondern allenthalben, wo es nur Männer und Weiber giebt, sehen wir, daß die Männer regieren, und die Weiber regieret werden, und daß deswegen dennoch beyde Geschlechter friedlich leben. Hingegen die Amazonen, die der Sage nach, vor diesem regieret haben sollen, litten nicht, daß sich ihre Männer auf dem väterlichen Grund und Boden aufhalten dürften; von den Kindern, die sie zur Welt brachten, ernährten sie nur die weiblichen, die männlichen aber tödteten sie. Wenn das weibliche Geschlecht dem männlichen von Natur gleich wäre, wenn es eben so viel Seelenstärke und Verstand, worin die menschliche Gewalt und folglich auch das Recht besteht, besäße, so würden doch unter so vielen und verschiedenen Nationen einige gefunden werden, wo beyde Geschlechter zugleich regierten, und andere, wo Weiber über die Männer herrschten, und letztere so erzogen würden, daß sie ihren Verstand weniger ausbilden könnten. Da dieses aber noch nirgend geschehen ist, so läßt sich auch behaupten, daß die Weiber von Natur kein
gleich

gleiches Recht haben, sondern den Männern nothwendig nachstehen, und daß es also nicht geschehen könne, daß Weiber mit den Männern zugleich, noch weniger aber allein über die Männer regieren. Wenn wir überdies die menschlichen Leidenschaften in Betrachtung ziehen, und bedenken, daß die Männer die Weiber blos aus Antrieh der Wollust lieben, und ihren Verstand und ihre Weisheit blos nach ihrer Schönheit schätzen, auch die Männer es sehr übel nehmen, wenn die Weiber, die sie lieben, andere auf gewisse Weise begünstigen, und was dergleichen Dinge mehr sind, so können wir daraus leicht abnehmen, daß es ohne große Störung des Friedens nicht schicklich sey, daß Männer und Weiber zugleich regieren. Doch hiervon genug.





ROTANOX

2012

31413